

# Verbandsgemeinde-Kurier

# Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

49. Jahrgang

Donnerstag, den 9. Dezember 2021

Nr. 49/2021

Mit dem **Amtsblatt**

[www.vg-bellheim.de](http://www.vg-bellheim.de)



**Rathaus seit 4.12.2021**  
**nur mit vorheriger Terminvereinbarung**  
**und mit 3 G geöffnet**

**Zutritt nur:**

- Geimpft
- Genesen
- Getestet

**FFP II/med. Einmalmaske**

Bitte halten Sie den entsprechenden **Nachweis** sowie Personalausweis, Reisepass oder Führerschein zur Identifikation bereit.

**Nähere Informationen finden Sie im Innenteil!**



## Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag .....	14.00 - 16.00 Uhr
.....	Tel.: 07272/7008-0

**E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:**

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

**Internet-Adresse:** www.vg-bellheim.de

## Notrufe

Polizei ..... 110

Feuerwehr..... 112

### Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim .....07272/7008-0

Ortsgemeinde Bellheim .....07272-7008-901 oder 0172-6100211

Ortsgemeinde Knittelsheim .....06348/251/4364

Ortsgemeinde Ottersheim .....06348/8600/4103

Ortsgemeinde Zeiskam .....06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim.....07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe.....0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim) .....07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen.....0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam.....0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim .....07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau.....06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil .....Tel.: 07272/2959

### Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

**Giftnotrufzentrale Berlin** .....Tel. 030/19240

**Rettungsdienst/Notarzt/Feuerwehr**..... **112**

DRK-Krankentransport

Servicenummer .....19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

**Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband**.....Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

### Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG.....06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz .....0800/7977777

.....Telefax (06323) 941320

**Gasentstörung** .....0800/0837111

**Frauenhaus Landau**.....Tel. 06341/89626

**Frauenhaus Speyer** .....Tel. 06232/28835

**Kinder- und Jugendtelefon**.....0800/111 0333

**Seelsorglicher Notdienst des kath. Pfarrverbandes Germersheim**.....0176/66024810

**Störungsdienst Kabel RP Zeiskam**.....07272/9080970

**Beratungsstelle pro familia Landau** (Xyländerstraße 21, Landau)

### Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung

Terminvereinbarung bitte telefonisch .....Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.



## Wichtige Telefonnummern

## Bereitschaftsdienst

### Notfalldienst der Ärzte

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:** Telefon **116 117** (gebührenfrei; ohne Vorwahl)

**Bei lebensbedrohenden Notfällen** (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) bitte die **112** wählen.

### Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

**Augenklinik Westpfalz Klinikum**

**Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern**

**Zentrale: Tel.: 0631-2030**

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

**Augenklinik - Haus L**

**Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe**

**Tel.: 0721 / 974 - 2010**

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden:..... Tel. 07272/919653.

Zahnarzt Patiententelefon

Rheinland-Pfalz

Tel: 06131/8927-29040

Homepage: [www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info](http://www.zahnarzt-patiententelefon.rlp.info)

### Apothekennotdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

**Sonntag, 12.12.2021**

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

**Montag, 13.12.2021**

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanstr. 7, 76726 Germersheim-Sondernheim

**Dienstag, 14.12.2021**

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach

Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

**Mittwoch, 15.12.2021**

Salus-Apotheke, Tel. 07274/079807,

Konrad-Adenauer-Str. 18, 76726 Germersheim

Sonnen-Apotheke, Tel. 07276/919744,

Untere Hauptstraße 127, 76863 Herxheim

**Donnerstag, 16.12.2021**

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780, Ludwigstraße 16, 76726 Germersheim

Paracelsus-Apotheke, Tel. 06232/75345, Landauer Straße 40, 67346 Speyer,

**Freitag, 17.12.2021**

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

**Samstag, 18.12.2021**

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352, Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

**Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:**

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim,

Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: [www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)

### Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, [www.sozialstation-ruelzheim.de](http://www.sozialstation-ruelzheim.de),  
E-Mail: [sozialstation@ruelzheim.de](mailto:sozialstation@ruelzheim.de)

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

### Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.....Tel. 07274/7045-0

### Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen,

Pflege und Tagespflege.....Tel. 07272/937-0

### Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

### Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 972968

# Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

## Amtliche Nachrichten

### Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Bellheim sucht ab dem 01.01.2022 für die Friedhofshalle sowie der dazugehörigen Toilettenanlage eine

#### Reinigungskraft (m/w/d).

Es handelt sich um eine zunächst befristete Teilzeitstelle in Form einer geringfügigen Beschäftigung mit einem Beschäftigungsumfang von 3,50 Wochenstunden.

Neben Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative und Teamfähigkeit setzen wir insbesondere die Bereitschaft, die Arbeitszeit flexibel zu gestalten, voraus.

Wir bieten Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung nach TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 28.12.2021** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an [personalabteilung@vg-bellheim.de](mailto:personalabteilung@vg-bellheim.de). Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Datengelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

## Bekanntmachung

### der Haushaltssatzung 2022 des Wasser- und Bodenverbandes Zeiskam K.d.ö.R

In Vollzug des § 19 der Verbandssatzung wird hiermit die vom Verbandsausschuss am 26. November 2021 beschlossene

#### Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2022

bekannt gemacht.

#### I. § 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	68.700,00 €
in den Ausgaben auf	68.700,00 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	18.000,00 €
in den Ausgaben auf	18.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Die Verbandsbeiträge werden gemäß §§ 28 ff. Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung festgesetzt. Sie betragen für die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke pro ha 140,00 €

ausschließlich der noch nicht an das Beregnungsnetz angeschlossenen Grundstücke sowie der Grundstücke, die noch als Grünland genutzt werden.

#### § 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben verwendet werden soll, wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### II.

Der Haushaltsplan 2022 liegt in der Zeit **vom 10. Dezember 2021 bis einschließlich 23. Dezember 2021** bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Bellheim während der Dienststunden nach Terminvereinbarung zur Einsichtnahme offen aus.

## Sitzungen

### Verbandsgemeinderat Bellheim

Am **Mittwoch, dem 15. Dezember 2021, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- 1 Einwendungen gegen die Niederschrift vom 04.10.2021
- 2 Besetzung von Ausschüssen
- 3 Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 4 Unterrichtung über Verträge gem. § 33 Abs. 2 GemO
- 5 Berichtspflicht nach § 21 GemHVO; Bericht zum 15.10.2021
- 6 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022/2023
- 7 Jahresabschluss zum 31.12.2018 - Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der VG Bellheim
- 8 Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bellheim für die Wirtschaftsjahre 2022/2023
- 9 Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Bellheim
- 10 13. Änderung des Flächennutzungsplanes II im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Steinäcker“ der Ortsgemeinde Bellheim; Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
- 11 Neufestsetzung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
- 12 Zuschüsse für die Jugendarbeit der Vereine
- 13 Antrag auf Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Bellheim
- 14 Antrag auf Bildung eines Seniorenbeirates auf Verbandsgemeindeebene
- 15 Informationen - Anfragen
- 15a Erneuerung Trinkwasserleitung Schwimmbad
- 15b Wirtschaftsförderungsgesellschaft Landkreis Germersheim mbH
- 16 Einwohnerfragestunde

##### Nichtöffentlicher Teil

- 17 Personalangelegenheiten
- 18 Informationen - Anfragen

##### Fraktionssitzungen:

CDU: Montag, 13.12.2021, 19.00 Uhr, im Pfarrheim St. Michael

FWG: Mittwoch, 15.12.2021, 18.30 Uhr, Festhalle Bellheim

SPD: Nach interner Absprache

FDP: Montag, 13.12.2021, ab 19.00 Uhr, per Videochat

##### Hinweis:

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CobeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (FFP 2/KN95/medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Nach dem 6 Monatszeitraum ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

### Rechnungsprüfungsausschuss Bellheim

Am **Dienstag, dem 14. Dezember 2021, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim, statt.

**Tagesordnung****Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Prüfung des Jahresabschlusses 2020

**Öffentlicher Teil**

- 2 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020
- 3 Informationen - Anfragen

**Hinweis:**

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (FFP 2/KN95/medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Nach dem 6 Monatszeitraum ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

**Gemeinderat Bellheim**

Am **Donnerstag, dem 16. Dezember 2021, um 18:30 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022/2023
- 2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Umbaumaßnahmen in der Kita St. Josef
- 3 Annahme von Spenden
- 4 Informationen - Anfragen
- 5 Einwohnerfragestunde

**Hinweis:**

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (FFP 2/KN95/medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Nach dem 6 Monatszeitraum ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

**Gemeinderat Knittelsheim**

Am **Freitag, dem 17. Dezember 2021, um 18.00 - 19.15 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Knittelsheim, im Gemeindehaus Knittelsheim, Ludwigstraße 27 „Großer Saal“, 76879 Knittelsheim, statt.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- 1 Besetzung von Ausschüssen
  - 2 Änderung der Hauptsatzung - Büchereibeauftragte
  - 3 Übertragung eines Geschäftsbereiches an die 1. Beigeordnete
  - 4 Ehrungen der Gemeinde
  - 5 Neujahrsempfang 2022
  - 6 Neuwahl des Jugendparlaments
  - 7 Rückblick 2021
  - 8 Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
  - 8a Bauantrag - Neubau eines Einfamilienhauses, Kirchstraße
  - 8b Bauvoranfrage - Neubau eines Einfamilienhauses, Hauptstraße
  - 8c Widerspruch gegen Baugenehmigung zum Umbau eines Einfamilienhauses zu zwei Wohneinheiten, Ottostraße
  - 9 Informationen - Anfragen
  - 9a Weihnachtsständchen
  - 10 Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
- 11 Mietangelegenheiten

- 12 Informationen - Anfragen

**Hinweis:**

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (FFP 2/KN95/medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Nach dem 6 Monatszeitraum ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und die Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

**Gemeinderat Zeiskam**

Am **Montag, dem 13. Dezember 2021, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Zeiskam, als **Videokonferenz** statt.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage findet die Sitzung des Gemeinderates Zeiskam am Montag, den 13.12.2021, um 19:00 Uhr, als Videokonferenz gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 GemO statt.

Die Öffentlichkeit kann sich zur Sitzung unter <http://www.bellheim.de/stream> einwählen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Sitzung im Ratssaal im Rathaus in der Hauptstraße 34 in Zeiskam auf Leinwand mitzuverfolgen.

Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten nach den derzeitigen Bestimmungen der CoBeLVO die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen von Masken (FFP 2/KN95/medizinische Einmalmasken). Damit ist für die Teilnahme an der Sitzung im Rathaus ein sogenanntes tagesaktuelles Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) zwingend erforderlich. Ein solcher Test kann ausschließlich bei einem Schnelltestzentrum erfolgen.

Nicht testen lassen müssen sich Personen, die einen Impf- oder Genesenachweis vorlegen können. Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gilt eine Person, die einen offiziellen Nachweis vorlegen kann, aus dem hervorgeht, dass die Erkrankung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Nach dem 6 Monatszeitraum ist eine zusätzliche Schutzimpfung erforderlich.

Die Hygienebestimmungen und der Abstandsregelungen sind jederzeit einzuhalten.

Während der gesamten Sitzungsdauer besteht Maskenpflicht.

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- 1 Durchführung der Gemeinderatsitzung als Videokonferenz
- 2 Beschluss des Dorferneuerungskonzepts
- 3 Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden
- 4 Fuchsbachhalle - Sanierung Regelanlage Warmwasserbereitung
- 5 Sportheim - Austausch/Rückbau Holzbalkenkonstruktion Außenfassade
- 6 Vergabe von Arbeiten
- 6a Pflasterangleichungsarbeiten in der Hauptstraße
- 6b Protestantische Kirche - Erneuerung Glockenläutanlage
- 7 Informationen - Anfragen

**Nichtöffentlicher Teil**

- 8 Informationen - Anfragen

**Aktuelles aus dem Rathaus****Dringend Wohnraum für Asylbewerber gesucht**

Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen sucht die Verbandsgemeinde Bellheim dringend Wohnraum zur Unterbringung von Asylbewerbern. Die Ortsgemeinden selbst haben nur noch begrenzte Kapazitäten. Wir suchen dringend privaten Wohnraum - Wohnungen oder auch komplette Wohnhäuser - zum Anmieten und sind deshalb auf die Hilfe aus der Bevölkerung angewiesen. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Frau Mildenerger, Tel. 07272/7008-218.

# Schnellteststation in der Verbandsgemeinde Bellheim wieder geöffnet

## Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der starken Zunahme an Covid-19-Infektionen nicht nur in unserem Landkreis haben wir unsere Schnellteststation **im Bürgerhaus in Bellheim, Hauptstraße 140 wieder in Betrieb** genommen. Träger der STS Bellheim ist die Verbandsgemeinde Bellheim. Betreiber der STS Bellheim ist der DRK-Ortsverein Bellheim e.V. zusammen mit Helferinnen und Helfern aus den Vereinen und Feuerwehren in der Verbandsgemeinde Bellheim.

## Betriebs- und Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind bis auf weiteres wie folgt geplant:

Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag jeweils von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Bei entsprechendem Bedarf kann die Öffnungszeit auch kurzfristig verlängert, aber auch an einen eventuell reduzierten Bedarf angepasst werden. Änderungen können Sie unserem Online-Anmeldeportal (siehe unter „Anmeldung zu einem Schnelltest“) entnehmen.

## Wer kann sich testen lassen?

Getestet werden kann jedermann, der seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Europäischen Union hat. Ein Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Bellheim ist keine Voraussetzung.

## Einschränkungen

Es dürfen nur Personen getestet werden, die keine Symptome, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten, aufzeigen. Wenn Sie Symptome einer Corona-Infektion haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder die Telefonnummer 116 117.

## Kosten

Für eine Testung in unserer Schnellteststation entstehen Ihnen keine Kosten.

## Anmeldung zu einem Schnelltest/Absage eines Termins

Sie können sich Ihren persönlichen Testtermin in der Schnellteststation selbst und jederzeit über das **Online-Anmeldeportal** buchen.



Dieses erreichen Sie über

<https://www.clicknbook.de/vg-bellheim/> oder den folgenden QR-Code:

Sollten Sie keinen Internetzugang besitzen, können Sie sich auch weiterhin telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung unter Tel. 07272/7008-217 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung für einen Termin anmelden. Die Teststation ist während der o.g. Betriebs- und Öffnungszeit unter der Tel. 07272/7008-623 erreichbar. Sofern Sie einen Termin absagen müssen, sollten Sie dies bitte möglichst frühzeitig **über die Bestätigungsmail**, die Sie bei der Terminbuchung erhalten haben, erledigen.

## Vorbereitung des Besuchs der Schnellteststation zuhause

Auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung finden Sie unter <https://www.bellheim.de/corona-schnelltest> eine Einverständniserklärung, damit wir bei einem positiven Testergebnis Ihre nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Daten an das Gesundheitsamt weitergeben dürfen. Sollten Sie schon einmal in der Schnellteststation Bellheim getestet worden sein, entfällt die Vorlage der Einverständniserklärung. Bitte füllen Sie das Formular mit Ihren persönlichen Daten aus und bringen Sie dieses zu Ihrem Schnelltesttermin mit.



Alternativ ist es auch möglich, die Datenerfassung über einen QR-Code an die Schnellteststation zu übermitteln. Dies funktioniert folgendermaßen:

1. Folgen Sie dem Link <https://cmsfs.de/vg-bellheim-testergebnis-testpass> oder scannen Sie den nachstehenden QR-Code
2. Tragen Sie ihre persönlichen Daten ein!
3. Speichern Sie den QR-Code als PDF!
4. Drucken Sie die PDF aus oder speichern Sie den Code auf dem Handy ab
5. Zeigen Sie Ihren Zettel oder Ihr Handy mit dem QR-Code bei der Dokumentation vor

**Welchen Vorteil haben Sie?**

- Die Zeit bei der Dokumentation wird verkürzt.
- Die Daten sind komplett und richtig erfasst.
- Abtipppfehler bei den E-Mailadressen werden vermieden und Ihr Ergebnis kommt garantiert an.
- Der Code kann immer wieder verwendet werden.
- Sie müssen nur noch das Dokument „Aufklärungs- und Einwilligungsbogen PoC-Selbsttest“ unter schreiben mitbringen!

**Bitte bringen Sie weiter mit:**

- Ihren Personalausweis/Reisepass zum Abgleich Ihrer Identität mit Ihrer Anmeldung
- Wenn möglich, Ihre Gesundheitskarte; das ermöglicht uns, Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) schnell und sicher in einem eigens eingesetzten EDV-Programm zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation zu übernehmen.
- Ein eigenes Schreibgerät (zu Vermeidung von Infektionen mit gemeinsam genutzten Schreibstiften)
- FFP2- oder KN95/N95-Maske

**Persönliche Schutzmaßnahmen**

Das Tragen einer FFP2- oder KN95/N95-Maske zu Ihrem und zum Schutz der anderen Besucher und der Einsatzkräfte im ganzen Bereich der Schnellteststation ist Pflicht!

Bitte nutzen Sie die Händedesinfektionsspender an allen Ein- und Ausgängen des Bürgerhauses.

Bitte beachten Sie im ganzen Bereich der Schnellteststation vor und nach dem Schnelltest die AHA-Regeln!

**Ablauf in der Schnellteststation**

Bitte warten Sie im Seiten-Eingangsbereich des Bürgerhauses, bis Sie aufgerufen werden.

Sie werden dort von einer Einsatzkraft in den weiteren Ablauf in der Schnellteststation eingewiesen.

Durch Ihre Voranmeldung zu einem Testtermin versuchen wir, Wartezeiten so weit als möglich zu reduzieren. Dennoch kann es bei starker Inanspruchnahme der Schnellteststation zu Wartezeiten kommen. Wir bitten dafür um Verständnis!

**Einsatz eines EDV-Programmes zur Optimierung des Ablaufs in der Schnellteststation**

Durch den Einsatz eines geeigneten EDV-Programmes sind wir in der Lage, die Abläufe in der Schnellteststation deutlich zu beschleunigen und insbesondere das Warten auf ein Testergebnis entscheidend zu verkürzen.

Das Ergebnis Ihres Schnelltests liegt uns erst nach etwa 15 bis 20 Minuten nach dem Abschluss des Schnelltests vor. Wenn Sie nicht auf das Ergebnis Ihres Schnelltest vor Ort warten möchten, ermöglicht uns das EDV-Programm, Ihnen dieses Ergebnis als Bescheinigung unmittelbar nach Vorliegen des Ergebnisses automatisch zuzusenden.

**Informationen zum Testverfahren**

Die in der Schnellteststation eingesetzten Tests werden durch unsere Einsatzkräfte als Nasenabstrich im vorderen Nasenbereich (2 – 4 cm) je Nasenloch (anterio-nasal) unmittelbar durchgeführt. Diese tragen hierzu zu Ihrem und zum Schutz der Einsatzkräfte eine persönliche Schutzkleidung.

Generell sind Antigen-Tests weniger aussagekräftig als ein PCR-Test.

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht 100%ig ausschließt. Alle zugelassenen Schnelltests müssen mindestens 80% der Infektion mit SARS-CoV-2 erfassen. Der Antigen-Schnelltest ist nur eine Momentaufnahme, es kann also sein, dass morgen das Testergebnis schon anders ausfallen könnte.

Das bedeutet, dass die AHA-Regeln auch nach einem negativen Testergebnis mit einem Antigen-Test unbedingt weiter eingehalten werden müssen.

**Positives Testergebnis**

Sollte Ihr Schnelltest ein positives Testergebnis ergeben, besteht der dringende Verdacht, dass Sie mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert sind.

Der Infektionsverdacht ist gegenüber dem für Ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Ihr positives Testergebnis wird daher durch die Schnellteststation namentlich an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Sie sind danach verpflichtet, sich aufgrund Ihres positiven Schnelltests unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Weitere Informationen (z. B. Verhalten nach dem positiven Testergebnis, Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung) erhalten Sie entweder direkt in der Schnellteststation mit der Aushändigung eines Merkblattes oder per E-Mail zugesendet.

## Zugang zum Rathaus nur mit vorheriger Terminvereinbarung und 3 G Nachweis



Für Besucherinnen und Besucher des Rathauses gilt neben der **vorherigen Terminvereinbarung** seit dem 04.12.2021 die **3G-Regel**.

**Zugang erhalten nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Bitte halten Sie die Nachweise zusammen mit Ihrem gültigen Ausweisdokument zur Identifikation (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) bereit.** Sie werden am Haupteingang abgeholt. Für die gesamte Dauer Ihres Aufenthalts gilt die **Maskenpflicht (FFP II/KN 95/medizinische Einmalmasken)** sowie die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

**Folgende Anforderungen werden an die Nachweise gestellt:**

### 1. Impfnachweis

**Dieser kann in digitaler Form oder einem Impfbzertifikat nachgewiesen werden.**

Die letzte erforderliche Impfung (ausgenommen die Booster-Impfung) muss mindestens 14 Tage zurückliegen, damit ein umfassender Impfschutz vorliegt.

Bei dem Impfstoff Johnson-Johnson ist nur eine Impfung plus 14 Tage erforderlich.

Ebenso ist bei Genesenen sowohl ein amtlicher Genesen-Nachweis zzgl. eines weiteren Impftermins, der mindestens 14 Tage zurückliegt, erforderlich.

### 2. Genesenen-Nachweis

**Die Erkrankung muss mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegen. Nach 6 Monaten ist dann wiederum ein Impfnachweis erforderlich, der 14 Tage zurückliegt.**

### 3. Testnachweis

**Hier muss ein Testnachweis von einem offiziellen Leistungserbringer gem. § 6 Abs. 1 der CoronavirustestVO vorgelegt werden, der bei Zugang nicht älter als 24 Stunden ist. Bei PCR-Tests darf die Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.**

**Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder im Alter von 12 Jahren und 3 Monate (Kinderausweis erforderlich).**

Termine im Rathaus können telefonisch oder per E-Mail in der Zeit von

**Montag- bis Freitagvormittag von 8:00 bis 12:30 Uhr,  
Montag- und Donnerstagnachmittag  
von 14:00 bis 16:00 Uhr**

**sowie Mittwochnachmittag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr** vereinbart werden.

Das Sozialamt ist dienstags geschlossen.

Um die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen, bitten wir Sie auch in Ihrem Interesse, Ihre **Angelegenheiten möglichst telefonisch oder per E-Mail** zu klären. Ebenfalls besteht die Möglichkeit den Hausbriefkasten zu nutzen.

Die Mitarbeiter/innen sind bemüht, alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vielen Dank für Ihre Rücksichtnahme und Ihr Verständnis.

Dieter Adam, Bürgermeister

## Umtausch von Führerscheinen

Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen umgetauscht werden. Der Umtausch der alten Führerscheine erfolgt gestaffelt.

Als Erste davon betroffen sind die **Geburtsjahrgänge 1953 bis 1958**. Personen dieser Geburtsjahrgänge müssen bis spätestens **19.01.2022** ihren alten Führerschein in einen neuen EU-Führerschein (Kartenführerschein) umtauschen. Eine Antragstellung ist bei der Verbandsgemeinde Bellheim nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 07272/7008-216, -217 oder -517 möglich. Mitzubringen sind der bisherige Führerschein und ein aktuelles, biometrisches Passbild. Die Umtauschgebühr beträgt 25,30 €. Dies gilt nicht für Personen dieser Geburtsjahrgänge, die bereits einen Kartenführerschein besitzen. Für vor dem 19.01.2013 ausgestellte EU-Führerscheine (Kartenführerscheine) gelten andere Umtauschtermine, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt (ab 19.01.2026) vorgesehen sind.

## Geschenkideen zu Weihnachten und sonstigen Gelegenheiten Schwimmpark Bellheim - Geschenkgutschein für Saisonkarte 2021

### Bellheim:

#### Sonderaktion - 20 Euro Preisnachlass für Ortschronik

**Bellheim, jetzt nur noch 15 Euro!** (vorher 35 Euro)

Ortschronik „Bewegte Zeiten“, 1999, 871 Seiten, Redaktion: Hans-Joachim Heinz	<b>15,00 Euro</b>
Bildbandbiographie „Millione haw ich froh gemacht“, 1991, 185 Seiten, Verfasser: Hans Blinn	27,00 Euro
Dokumentation „Feindflug von England bis Bellheim“, 2005, 32 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	5,00 Euro
„Vum Gute's Bescht!“ Buch von August Heinrich, ausgewählte Gedichte in Pfälzer Mundart	13,00 Euro
Ein Heimatbuch 1200 Jahre Bellheim	5,00 Euro

### Knittelsheim:

„808-2008: Fest- und Heimatbuch“, 2008, 304 Seiten, Verfasser: Peter Sinn	19,80 Euro
Bildband zum Heimatbuch	5,00 Euro

### Ottersheim:

„Daheim in Ottersheim“ - Geschichte und Geschichten, 2000, 495 Seiten, Verfasser: Berthold Feldmann	20,00 Euro
Bildband „Liebe zu einem kleinen Dorf“, 100 Seiten, Verfasser: Werner Heidenreich	17,00 Euro
Ottersheimer Spiel	4,50 Euro
CD „Odderscher Lied von de Bärekinner“	5,00 Euro

### Zeiskam:

„Zeiskam im Dritten Reich“, 1995, 112 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	8,00 Euro
Ortschronik „Zeiskam in Vergangenheit und Gegenwart“, 1999, 524 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	16,00 Euro
„Ewiger Kalender“ mit 24 Farb-Großaufnahmen von Zeiskam, 1999, Gestaltung: Werner Heidenreich	kostenlos
„Zeiskamer unter Napoleons Fahnen“, 2009, 168 Seiten, ca. 75 Fotos, Verfasser: Edgar Schnell - Restexemplare	10,- Euro
„Zeiskam in der guten alten Zeit“, 3. Auflage 2017, erweiterte Fassung, 184 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	13,50 Euro
„Zeiskamer Zwiebelbrevier“ Neuauflage, 68 Seiten, Verfasser: Edgar Schnell	5,00 Euro

## Ablesung der Wasserzähler für das Jahr 2021

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass wie bereits in den letzten Jahren die Wasserzähler in den Ortsgemeinden Bellheim, Knittelsheim und Zeiskam nicht mehr durch Ableser abgelesen werden. Jeder Haushalt erhält ein Anschreiben sowie eine Ablesepostkarte, in welchem ausführlich dargestellt wird, wie der Wasserzählerstand an die Verbandsgemeindeverwaltung übermittelt werden kann. Der Wasserzählerstand kann weiterhin auch telefonisch unter der Tel. (07272) 7008-521 oder (07272) 7008-222 oder per

E-Mail an [abgaben@vg-bellheim.de](mailto:abgaben@vg-bellheim.de) mitgeteilt werden.

In der **Ortsgemeinde Ottersheim** werden die Wasserzähler erstmalig nicht mehr durch einen Ableser abgelesen. Auch hier erhält jeder Haushalt ein Anschreiben sowie eine Ablesepostkarte, in welchem ausführlich dargestellt wird, wie der Zählerstand an die Verbandsgemeindeverwaltung übermittelt werden kann. Weiterhin ist es auch möglich, den Zählerstand telefonisch unter der Tel. (07272) 7008-521 oder (07272) 7008-222 oder per E-Mail an [abgaben@vg-bellheim.de](mailto:abgaben@vg-bellheim.de) mitzuteilen.



## Gemeinsame Pressemitteilung der Stadt Germersheim sowie der Verbandsgemeinden Bellheim und Jockgrim

### Zentrale Vergabestelle hat ihre Arbeit aufgenommen

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit haben die Verbandsgemeinden Bellheim und Jockgrim sowie die Stadt Germersheim eine gemeinsame Vergabestelle eingerichtet. Die drei Bürgermeister Dieter Adam (VG Bellheim), Marcus Schaile (Stadt Germersheim) und Karl Dieter Wünstel (VG Jockgrim) sind zuversichtlich, dass durch die vorhandenen Schnittstellen, vor allem durch den Know-how-Transfer, Beschaffungen effizient, ökonomisch, rechtsicher und einheitlich durchgeführt werden können.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim stellte dafür stellvertretend für die drei Partner am 04.01.2021 bei der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung den erforderlichen Genehmigungsantrag. Die Genehmigung wurde am 23.03.2021 erteilt.

Zum 01.10.2021 hat das Team der zentralen Vergabestelle bestehend aus drei Mitarbeitern seine Arbeit in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Germersheim aufgenommen. Leila Kneisler ist Mitarbei-

terin der Verbandsgemeinde Jockgrim. Die studierte Betriebswirtin hat schon früher im Vergabemanagement gearbeitet. Für die Stadt Germersheim ist Annabell Götz im Team der Vergabestelle tätig. Sie hat ein duales Studium mit der Fachrichtung BWL-Bank absolviert und war zuvor als Interne Revisorin tätig. Für Yannik Gsell ist es die Einstiegsstelle nach Abschluss seines dualen Studiums bei der Verbandsgemeinde Bellheim. Er übernimmt zusätzlich noch Aufgaben in der Bauabteilung.

Die Rechtsgrundlagen des Vergaberechts sind im Laufe der letzten Jahre bedingt durch das europäische Recht und individuelle landesspezifische Regelungen zunehmend komplexer und anspruchsvoller geworden. Um entsprechendes Wissen aufzubauen, hat das Team der Vergabestelle in den ersten Monaten an Seminaren und Weiterbildungen zum Vergaberecht teilgenommen, unter anderem am Intensivkurs Vergabemanager bei der Kommunalakademie in Boppard.

Derzeit liegt der Fokus auf der Schaffung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die interkommunale Zusammenarbeit. So ist beispielsweise die Nutzung eines geeigneten Vergabemanagementsystems aktuell in Vorbereitung.

Dadurch können die Vergabeverfahren vollumfänglich digital abgebildet werden. Ziel ist es, im Laufe des nächsten Jahres alle Vergabeverfahren der drei Partner mit einem Auftragswert größer 10.000 € netto über die zentrale Vergabestelle abzuwickeln.

„Letztendlich profitieren alle davon: die Fachabteilungen können sich intensiv der Umsetzung der Projekte widmen, Haushaltsmittel werden durch objektive Prüfung wirtschaftlich verwendet, die rechtlichen Vorgaben werden eingehalten und nicht zuletzt befinden sich die Bieter in einem fairen Wettbewerb.“, fassen die drei Bürgermeister zufrieden zusammen.



## „Informationen zum Coronavirus“

### Wichtige Internetseiten zum Corona-Virus

Die derzeit geltenden gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen, wichtige Telefonnummern, sonstige Empfehlungen usw., finden Sie im Internet unter:

[www.kreis-germersheim.de/Coronavirus](http://www.kreis-germersheim.de/Coronavirus)  
oder  
[www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)

### Landesimpfzentrum in Wörth öffnet erneut seine Pforten

Die Anmeldung für einen Impftermin im Landes-Impfzentrum in Wörth erfolgt über die Landesseite im Internet, [www.impftermin.rlp.de](http://www.impftermin.rlp.de), oder telefonisch unter der Service-Nummer 0800-5758-100. Das Landesimpfzentrum befindet sich in der Mobilstraße in Wörth. Es werden Erst-, Zeit- und Drittimpfungen durchgeführt.

Weitere Informationen gibt es auf der Seite des Landes, [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de), oder auf der Seite des Kreises unter [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de).

### Neunundzwanzigste Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) vom 3. Dezember 2021

Die 29. CoBeLVO Verordnung vom 3. Dezember 2021 trat am 4. Dezember 2021 in Kraft und gilt bis zum 1. Januar 2022.

Mit der Verordnung werden die Bund Länder Beschlüsse vom 2. Dezember 2021 und die damit erforderlichen verschärften Maßnahmen umgesetzt.

Die vollständige 29. CoBeLVO sowie eine Übersicht über zentrale Änderungen finden Sie unten abgedruckt oder auf unserer Homepage: [www.bellheim.de](http://www.bellheim.de)

### Übersicht über zentrale Änderungen in der 29. CoBeLVO

#### I. Allgemeine Regelungen

##### Einführung einer 2G+-Regelung

Der Zugang zu den Innenbereichen zahlreicher Einrichtungen und Veranstaltungen ist nur noch geimpften oder genesenen Personen oder diesen gleich gestellten Personen möglich, die zusätzlich noch über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen müssen (2G+ Regelung).

Ausnahmen hiervon bestehen für Minderjährige:

- Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten gelten nach wie vor als geimpft und benötigen auch keinen zusätzlichen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen - trotz der 2G+-Regelung - keinen zusätzlichen negativen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, dürfen (bis zu einer Höchstanzahl von 25) ebenfalls anwesend sein, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vorweisen können (3 G Regel)

In den Bereichen, in denen grundsätzlich die 2G+-Regelung gilt, entfällt die zusätzliche Testpflicht ausnahmsweise für alle geimpften, genesenen oder gleichgestellten Personen (also auch für die Volljährigen) dann, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, d.h. die Maske von allen anwesenden Personen

auch nicht zeitweise - z. B. für den Verzehr von Speisen und Getränken - abgelegt wird.

Personen, die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben, sind von der 2G+-Testpflicht ausgenommen.

Die 2G+-Regelung gilt in folgenden Bereichen:

- o Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
- o körpernahe Dienstleistungen, bei denen die Maske nicht getragen werden kann,
- o Innengastronomie,
- o Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen,
- o Hotels und Beherbergungsbetriebe,
- o Reisebus- und Schiffsreisen,
- o Sportausübung im Amateur- und Freizeitsport im Innenbereich,
- o Innenbereich von Schwimmbädern und Thermen,
- o Innenbereich von Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthäusern und ähnlichen Kultureinrichtungen,
- o den Innenbereich von Freizeiteinrichtungen,
- o Spielhallen und Spielbanken,
- o den Innenbereich von Zoos,
- o den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht im Innenbereich,
- o den Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur im Innenbereich,
- o Innenbereich von Museen und Ausstellungen.

## 2 G im Außenbereich

Im Außenbereich gilt die 2G-Regelung. Ausnahmen von diesen Regeln gibt es für Kinder unter 12 Jahren, die keinen Test benötigen, sowie für ungeimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Für Letztere gilt die 3G-Regel.

## II. Konkrete Änderungen (Auswahl)

Im Einzelnen wurden insbesondere wurden folgende Regelungen nunmehr in der 29. Verordnung vorgesehen:

### § 3 Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

Ausnahmen von der Maskenpflicht und dem Abstandsgebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter § 3 Abs. 3 Nr. 4: Es ist weiterhin für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Ausnahme von Abstandsgebot in der Maskenpflicht vorgesehen, jedoch geht dieses nur noch, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht. Die Option, dass die Maskenpflicht und das Abstandsgebot entfallen dürfen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, wurde gestrichen.

### Testnachweise § 3 Abs. 5

Zulässig für den Testnachweis ist nunmehr wie gehabt der 48 Stunden gültige PCR-Test (§ 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) sowie Tests gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 SchAusnahmV

Ein Testnachweis kann somit wie folgt erbracht werden:

- o Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der Adressat der konkreten Schutzmaßnahme ist (beobachteter Selbsttest): Ein beobachteter Selbsttest ist sowohl für minderjährige als auch für volljährige Personen zulässig. Über diesen Test darf keine Bescheinigung erstellt werden. Der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde.
- o Testung durch fachkundiges Personal im Rahmen der betrieblichen Testung: Eine Bescheinigung über das Testergebnis kann vom Arbeitgeber dann ausgestellt werden, wenn die zugrundeliegende Testung im Rahmen der betrieblichen Testung durch Personal erfolgt, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Es gilt ein Vier-Augen-Prinzip, d.h. die Testung muss von einer weiteren Person durchgeführt oder vor Ort überwacht werden. Ein solcher Testnachweis kann auch außerhalb der Arbeitsstätte genutzt werden, z.B. im ÖPNV.
- o Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung: Die Testung kann insbesondere durch Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Teststellen von Rettungs- und Hilfsorganisationen, kommunal betriebene Teststellen sowie private Teststellen, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst mit der Durchführung von Testungen beauftragt wurden, vorgenommen werden. Es darf ein 3G-fähiger Testnachweis erstellt werden.
- o Außerdem kann der Testnachweis durch einen PCR-Test erbracht werden

Kinder bis 12 Jahre unterliegen nicht der Testpflicht, § 3 Abs. 5 Satz 4 Nr. 2.

Geimpfte und Genesene Personen unterliegen der Testpflicht nur, wenn dieses in der Verordnung konkret angeordnet ist. Personen, die eine Auffrischungsimpfung nachweisen können, unterliegen nicht der Testpflicht, § 3 Abs. 6.

### Verantwortlichkeit: Neu eingefügt wurde § 3 Abs. 10

(10) Soweit in dieser Verordnung das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 angeordnet ist oder die Teilnahme an einem Angebot oder die Nutzung oder der Besuch von Einrichtungen eine Immunisierung

voraussetzt, obliegt den nutzenden Personen der jeweiligen Angebote die Einhaltung und den anbietenden Personen oder Einrichtungen die Kontrolle dieser Pflichten.

### Personenbegrenzung für nicht immunisierte Personen im öffentlichen Raum, § 4 Abs. 1

Entsprechend der Vorgaben der Bund-Länder-Beschlüsse gilt für nicht immunisierte Personen im öffentlichen Raum: Es ist nur Kontakt zu lässig mit Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens 2 Personen eines weiteren Hausstandes. Kinder bis zum 14. Lebensjahr zählen nicht mit.

### 3 G für Verwaltungsbesuche

Neu eingefügt wurde Paragraf § 4 Abs. 5:

(5) In Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gilt unbeschadet des Selbstorganisationsrechts des Landtags in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

Damit haben die Verwaltung nunmehr eine Rechtsgrundlage, um von nicht immunisierten Besucherinnen und Besuchern einen Test zu verlangen. Die Landesregierung ist damit einer Forderung der kommunalen Spitzenverbänden nachgekommen.

### Bestattungen, § 4 Abs. 9

Bei Bestattungen gilt nunmehr durchgängig die Maskenpflicht (zuvor konnte diese entfallen, wenn unter Wahrung des Abstandsgebotes ein fester Platz eingenommen werden konnte).

### Veranstaltungen, § 5

#### Innenbereich (geschlossene Räume)

Für Veranstaltungen im Innenbereich gilt nunmehr 2G-Plus. D.h., teilnehmen können grundsätzlich nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Für nicht immunisierte Minderjährige wurde nunmehr eine Personenbegrenzung auf bis zu 25 eingeführt, § 5 Abs. 1 Satz 2.

Für diesen Personenkreis gilt

- die Maskenpflicht (kann entfallen beim Verzehr von Speisen und Getränken)
- Kontakterfassungspflicht
- Testpflicht - auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten volljährigen Personen.

Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

### Weihnachtsmärkte = Veranstaltungen im Freien unter 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern, § 5 Abs. 4

Es gilt 2G. Teilnehmen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Darüber hinaus können auch nicht immunisierte Minderjährige in unbegrenzter Personenzahl teilnehmen. Es gilt die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken). Weitere Schutzmaßnahmen können angeordnet werden.

### Veranstaltungen im Freien unter 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauer mit festen Sitzplätzen oder auf Basis einer Einlasskontrolle oder auf Basis zuvor gekaufte Tickets, § 5 Abs. 2

Teilnehmen dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Zudem dürfen in unbegrenzter Zahl nicht immunisierte Minderjährige teilnehmen, sofern diese über einen Testnachweis verfügen.

Es gelten.

- Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken)
- Kontakterfassungspflicht

### Großveranstaltungen (Innenbereich oder im Freien); § 5 Abs. 3

Nehmen mehr als 1.000 Personen teil, ist die zulässige Höchstzahl der Zuschauerinnen oder Zuschauer bzw. Teilnehmerinnen oder Teilnehmer auf 30 % der Gesamtkapazität zu beschränken. In geschlossenen Räumen gilt zudem eine Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze von 5.000 Personen und im Freien eine Obergrenze von 10.000 Personen.

### Religionsausübung, § 6

Der bisherige § 6 Abs. 4, wonach das Abstandsgebot entfallen durfte, wenn nur immunisierte Personen teilnehmen und die Maske bei Einnahme eines festen Sitzplatzes entfallen durfte, wurde gestrichen. In geschlossenen Räumen gilt nunmehr durchgängig das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Für Veranstaltungen von Religion und Glaubensgemeinschaften, die im Freien stattfinden, gilt nur noch die Maskenpflicht. Die zuvor normierte Testpflicht wurde gestrichen; § 6 Abs. 4.

### Gewerbliche Einrichtungen, § 7 Abs. 1

2 G: Zugang nur noch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellten Personen. Nicht immunisierte minderjährige erhalten Zugang, sofern sie über einen Testnachweis verfügen.

Es gelten das Abstandsgebot und die Maskenpflicht.

Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren.

### Ausnahmen

Nicht unter die 2 G-Regelung fallen folgende Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs:

- Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
- Apotheken, Sanitätshäuser,

- Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
- Optiker, Hörakustiker,
- Tankstellen,
- Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs,
- Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte;
- Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und der Großhandel.

#### Personenbegrenzung

In geschlossenen Räumen gilt eine Personenbegrenzung auf 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche pro Kundin oder Kunde.

#### Öffentliche Einrichtungen, § 7 Abs. 2

**3 G:** In geschlossenen Räumen gelten

- das Abstandsgebot
- die Maskenpflicht
- die Personenbegrenzung auf höchstens eine Besucherin oder ein Besucher auf 10 m<sup>2</sup> Besucherfläche
- die Testpflicht.

#### Gastronomie, § 9

• § 9 Abs. 1: In geschlossenen Räumen gilt 2G+. Für nicht immunisierte Minderjährige gilt eine Personenbegrenzung auf 25.

Es gelten

- die Maskenpflicht (entfällt am Platz)
- die Kontakterfassungspflicht
- die Testpflicht (auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen).

• § 9 Abs. 2: Für **Abholsituationen** in geschlossenen Räumen gilt 2G. Nicht immunisierte Minderjährige dürfen mit Testnachweis als Kundinnen und Kunden anwesend sein. Es gilt die Maskenpflicht.

• § 9 Abs. 3 **Außenbereich:** Es gilt 2G. Nicht immunisierte Minderjährige können mit Testnachweis anwesend sein.

Es gelten

- die Maskenpflicht für Gäste und Personal (für Gäste entfällt diese am Platz)
- die Kontakterfassungspflicht.

#### Hotellerie Beherbergungsbetriebe, § 10

Es gilt 2G+.

#### Reisebus- und Schiffsreisen, § 11

2G+ und Begrenzung auf höchstens 25 nicht immunisierte Minderjährige.

Bei mehrtägigen Reisen sollen alle 72 Stunden erneute Testung vorgenommen werden. Diese entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

#### Sport, § 12

##### Innenbereich, § 12 Abs. 1

Im Innenbereich gilt die 2G+-Regelung. Teilnehmen dürfen geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Volljährige geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen benötigen zusätzlich einen Testnachweis. Darüber hinaus dürfen bis zu 25 Minderjährige teilnehmen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Diese benötigen ebenfalls einen Testnachweis.

Die Beschränkung gilt nicht für Personen, die von der Regelung des Paragraphen 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz erfasst sind, sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen.

##### Außenbereich, § 12 Abs. 2

Sport im Außenbereich ist auch für nicht immunisierte Personen zulässig. Es gilt für diese die Kontaktbeschränkung nach § 4 Absatz ein Satz 6. Nicht immunisierte volljährige Personen dürfen nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie höchstens mit zwei Personen eines weiteren Hausstandes gemeinsam im Außenbereich Sport treiben. Hinzukommen dürfen dabei jedoch (unbegrenzt) immunisierte Personen.

Die Beschränkungen gelten nicht für Personen, die von der Regelung des Paragraphen 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz erfasst sind, sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen (z. B. für beruflich tätige Trainerinnen und Trainer sofern sie sich selbst nicht sportlich betätigen).

##### Schwimm und Spaßbäder, Thermen und Saunen, § 12 Abs. 3

Es gilt 2G+. Nicht immunisierte Minderjährige dürfen ebenfalls anwesend sein.

Es gelten

- eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 % der sonst üblichen Besucherhöchstzahl
- die Testpflicht auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen
- die Kontakterfassungspflicht.

#### Freizeit, § 13

##### Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätze und ähnliche Einrichtungen (Abs. 1)

2G+ im Innenbereich.

Es gelten

- eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 % der sonst üblichen Besucherhöchstzahl
- die Maskenpflicht, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken oder bei der eigenen sportlichen Betätigung)
- die Kontakterfassungspflicht
- die Testpflicht, die im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen gilt. Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

##### Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen (Abs. 2)

2G+

Es gelten

- die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken)
- die Kontakterfassungspflicht
- die Testpflicht auch für geimpfte und genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird

##### Zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen (Abs. 3)

2G+

Es gelten

- eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 % der sonst üblichen Besucherhöchstzahl
- die Maskenpflicht (entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken oder wenn ein fester Platz eingenommen wird)
- die Kontakterfassungspflicht
- die Testpflicht, die im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen gilt. Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

#### Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege § 15

Neu eingefügt wurde § 15 Abs. 2

(2) Soweit es die besonderen Umstände vor Ort rechtfertigen, können durch Allgemeinverfügung der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, auch organisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 können z.B. konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen sein, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Sofern Spielräume für die Ausgestaltung organisatorischer Maßnahmen innerhalb der Einrichtungen gewährt sind, sind diese im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) auszugestalten. Werden, etwa auf Grundlage des § 24, Betreuungsangebote über Maßnahmen nach Satz 1 hinaus eingeschränkt, ist eine Notbetreuung nach den Sätzen 5 bis 7 zuzulassen. Es gilt wieder die Maskenpflicht für Jugendliche und Erwachsene in der Einrichtung, die jedoch während der pädagogischen Interaktion entfallen kann (§ 15 Abs. 3).

Neu eingefügt wurde § 15 Abs. 3 Satz 4: Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit durch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern.

Zudem wurden Regelungen bezüglich einer möglichen Wahl des Elternausschusses per Briefwahl, für Elternversammlungen in den Einrichtungen und die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses etc. und die Sitzungen des Kitabeirates getroffen.

##### Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht, § 16 Abs. 5

Es gilt im Innenbereich 2G+. Es können zudem bis zu 25 nicht immunisierte Minderjährige teilnehmen.

Es gelten

- die Maskenpflicht
- die Testpflicht auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

#### Kultur, § 17

Es gilt im Innenbereich 2G+. Nicht immunisierte Minderjährige können mit bis zu 25 Personen teilnehmen.

Es gelten

- die Maskenpflicht
- die Testpflicht auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Die Testpflicht kann entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

## Neunundzwanzigste Corona- Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29. CoBeLVO) vom 3. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

### Teil 1

#### Ziele, Allgemeine Schutzmaßnahmen

##### § 1

##### Ziele

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Regelungen dieser Verordnung beruhen auf der Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems in Rheinland-Pfalz. Maßstab hierfür sind insbesondere die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz nach § 2 sowie die Belastung der Intensivkapazitäten und das Auftreten einer durch das Robert Koch-Institut als besorgniserregend eingestuft Mutation des Virus. Die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen wird mindestens alle vier Wochen erneut überprüft.

##### § 2

#### Landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz

(1) Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz bestimmt sich nach der Zahl der neu aufgenommenen Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz. Ein Hospitalisierungsfall ist jede Person, die in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wird.

(2) Der tagesaktuelle Wert der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamts Rheinland-Pfalz ([www.lua.rlp.de](http://www.lua.rlp.de)) veröffentlicht.

##### § 3

#### Allgemeine Schutzmaßnahmen, Begriffsbestimmungen

(1) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten (Abstandsgebot).

(2) In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).

(3) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, zu Identifikationszwecken oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen mit regelmäßigem Kunden- oder Besucherverkehr, solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(4) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft in geschlossenen Räumen hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung).

Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die zur Datenerhebung

Verpflichteten haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt nicht verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete soll in der Regel eine digitale Erfassung der Daten nach Satz 2 anbieten; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung nach Satz 3, sofern durch das eingesetzte Erfassungssystem eine Prüfung der angegebenen Telefonnummer erfolgt (beispielsweise mittels SMS-Verifikation). Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen kostenfrei in einem von diesem nutzbaren Format zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine papiergebundene Datenerfassung anzubieten. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch das zuständige Gesundheitsamt oder eine Weiterverwendung durch dieses zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(5) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, kann der dort vorgesehene Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik)

erbracht werden (Testpflicht). Eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV ist, sofern der Betreiber einer Einrichtung diese Möglichkeit anbietet, vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen und berechtigt ausschließlich zum Besuch dieser Einrichtung. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Zutritt zur Einrichtung gewähren. In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1

1. gilt diese für geimpfte oder genesene Personen nur, wenn dies in dieser Verordnung angeordnet ist,
2. gilt diese nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

(6) Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, entfällt diese für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen.

(7) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen die Vorlage eines Testnachweises über das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist, ist der Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der auf die Getestete oder den Getesteten ausgestellt ist, vorzulegen. Dies gilt auch bei Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV.

(8) Soweit diese Verordnung auf geimpfte oder genesene Personen Bezug nimmt, gilt für Zwecke dieser Verordnung diese Voraussetzung

1. bei Kindern bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und
2. bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, mit der Maßgabe, dass dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde, und die über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen als erfüllt.

(9) Eine nicht-immunisierte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die weder geimpfte noch genesene Person ist und auch nicht einer solchen nach Absatz 8 gleichgestellt ist.

(10) Soweit in dieser Verordnung das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 angeordnet ist oder die Teilnahme an einem Angebot oder die Nutzung oder der Besuch von Einrichtungen eine Immunisierung voraussetzt, obliegt den nutzenden Personen der jeweiligen Angebote

die Einhaltung und den anbietenden Personen oder Einrichtungen die Einhaltung und Kontrolle dieser Pflichten.

(11) Die auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(12) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(13) Soweit die in dieser Verordnung in den §§ 4 bis 17 angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausdrücklich den Außenbereich betreffen, gelten für den Außenbereich keine Einschränkungen nach dieser Verordnung.

## Teil 2

### Versammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen

#### § 4

##### Zusammenkünfte und Versammlungen von Personen

(1) Der gemeinsame Aufenthalt nichtimmunisierter Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gestattet. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht. Als ein Hausstand zählen auch die und der nicht im gleichen Hausstand lebende Ehegattin und Ehegatte, Lebenspartnerin und Lebenspartner oder Lebensgefährtin und Lebensgefährte. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere um eine angemessene Betreuung für Minderjährige oder pflegebedürftige Personen sicherzustellen, ist auch die Anwesenheit weiterer Personen gestattet. Die in den Sätzen 1 bis 5 geregelte Kontaktbeschränkung gilt auch, soweit in dieser Verordnung auf diese verwiesen wird (Kontaktbeschränkung). Im Rahmen der Kontaktbeschränkung sind die jeweiligen Personen von der Einhaltung des Abstandsgebots, sofern dies in dieser Verordnung angeordnet ist, befreit.

(2) Die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde kann für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes Auflagen festlegen.

(3) Bei öffentlichen Wahlen und Zusammenkünften, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, gelten das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Der Wahlvorstand hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten.

(4) Bei Sitzungen kommunaler Gremien gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitzplatz einnehmen. Der oder die Vorsitzende hat die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Sitzungsraum aufhalten.

(5) In Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gilt unbeschadet des Selbstorganisationsrechts des Landtags in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

(6) In der Rechtspflege dienenden Einrichtungen (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und bei Zusammenkünften der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards getragen werden. Die Regelungen der Absätze 1 und 5, des § 5 sowie des § 7 Abs. 2 finden keine Anwendung. Entscheidungen aufgrund der sitzungspolizeilichen Rechte oder des Hausrechts bleiben unberührt.

(7) Bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen sowie zur Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(8) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich standesamtlicher Trauungen gelten

1. für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und

2. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

(9) Bei Zusammenkünften von Personen anlässlich Bestattungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(10) Bei der Durchführung von Blutspendeterminen gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(11) Bei Zusammenkünften von Selbsthilfegruppen, die

1. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. angehören,

2. in den Datenbanken der Mitglieder der LAG KISS geführt werden,

3. Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Rheinland-Pfalz e. V. sind oder

4. Organisationen von Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 5 des Landesinklusionsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung sind,

und der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

## § 5

### Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 gewährleistet.

(2) Nehmen bei Veranstaltungen im Freien Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Veranstaltung feste Plätze ein und erfolgt der Zutritt auf Basis einer Einlasskontrolle oder zuvor gekaufter Tickets, sind ausschließlich Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken, sowie

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 gewährleistet.

(3) Bei Veranstaltungen nach Absatz 1 oder 2 mit mehr als 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die zulässige Höchstzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 30 von Hundert der Gesamtkapazität zu beschränken, wobei in geschlossenen Räumen eine Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze von 5.000 Personen und im Freien eine Obergrenze von 10.000 Personen gilt.

(4) Bei Veranstaltungen im Freien, die nicht unter Absatz 2 fallen, dürfen nur geimpfte, genesene oder diesen gleich gestellte Personen anwesend sein. Darüber hinaus können auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken. Die Anordnung von weiteren Schutzmaßnahmen für Veranstaltungen nach Satz 1 durch die zuständige Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde, bedarf nicht des Einvernehmens nach § 24 Abs. 1.

(5) Die Kontrolle der Hygienekonzepte nach den Absätzen 1 und 2 obliegt der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde.

(6) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können im Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamts unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

### Teil 3 Religionsausübung § 6

(1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, wie Gottesdienste oder Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtsetzung der Religions- oder Glaubensgemeinschaften erforderlich sind, sowie Unterricht zur Vorbereitung auf Kommunion, Konfirmation, Firmung oder vergleichbare Anlässe gilt das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Das Abstandsgebot kann durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

(2) Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbereitenden und Vorbeter, Kantorinnen und Kantoren, Vorsängerinnen und Vorsänger, Musikerinnen und Musiker unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

(3) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stellen die Religions- oder Glaubensgemeinschaften sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sind bei Zusammenkünften Besucherzahlen zu erwarten, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(4) Finden Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Absatz 1 im Freien statt, gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, die die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 4 gewährleisten.

### Teil 4 Wirtschaftsleben § 7

#### Öffentliche und gewerbliche Einrichtungen

(1) Der Zugang zu gewerblichen Einrichtungen ist nur geimpften, genesenen oder diesen gleich gestellten Personen gestattet. Darüber hinaus haben auch Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, Zugang, sofern sie über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Die Betreiber der Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 durch geeignete Maßnahmen stichprobenartig zu kontrollieren. Es gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 qm Verkaufsfläche höchstens eine Kundin oder ein Kunde aufhalten. Die Sätze 1 und 2 finden auf die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs keine Anwendung:

1. Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten,
2. Apotheken, Sanitätshäuser,
3. Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte,
4. Optiker, Hörakustiker,
5. Tankstellen,
6. Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs,
7. Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte,
8. Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und
9. Großhandel.

(2) In öffentlichen Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 qm Besucherfläche höchstens eine Besucherin oder ein Besucher aufhalten. In öffentlichen Einrichtungen gilt in geschlossenen Räumen für Besucherinnen und Besucher außerdem die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1.

### § 8

#### Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) In allen Arbeits- und Betriebsstätten sowie Lernorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I 920) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung sowie bei Zusammenkünften aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht, sofern ein fester Platz eingenommen wird. Für das Betreten der Einrichtungen nach Satz 1 gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 1 und 3 IfSG.

(2) Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(3) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie gegenüber Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, zulässig. Die Beschränkung des Personenkreises nach Satz 1 gilt nicht für Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen Kundinnen und Kunden,
2. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 mit Ausnahme beim Rehabilitationssport und Funktionstraining; die Maskenpflicht entfällt, wenn wegen der Art der Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden kann; in diesen Fällen gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen,
3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und
4. für Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; die Testpflicht gilt nicht beim Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie bei Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.

(4) In Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(5) Die Erbringung präsenster sexueller Dienstleistungen ist nur gegenüber geimpften oder genesenen Personen und unter Beachtung des Hygienekonzepts für sexuelle Dienstleistungen, das auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für alle Beteiligten durch den Betreiber des Prostitutionsgewerbes oder durch die Prostituierten bei anderen sexuellen Dienstleistungen; die angegebenen Daten sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und durch Unterschrift zu bestätigen,
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte oder genesene Personen,
3. in Innenräumen außerhalb der Erbringung der sexuellen Dienstleistung die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit im Hygienekonzept für sexuelle Dienstleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, und
4. die Pflicht des Betreibers oder der Betreiberin zur Erstellung und dem Aushang eines individuellen Schutz- und Hygienekonzepts, das der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

### § 9

#### Gastronomie

(1) Die Betreiber gastronomischer Einrichtungen haben ein Hygienekonzept vorzuhalten. In geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Es gelten

1. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

(2) In Abholsituationen in geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, jedoch über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen, als Kundinnen und Kunden anwesend sein. Es gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(3) Gastronomische Einrichtungen im Außenbereich dürfen ausschließlich von geimpften, genesenen oder diesen gleichgestellten Personen sowie Minderjährigen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, genutzt werden. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Es gelten

1. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich, sowie
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 dürfen in Kantinen oder Mensen die in der Einrichtung beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen versorgt werden, wenn diese geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. In Schulkantinen ist ein Testnachweis für Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Für die in Satz 1 genannten Personen gilt Absatz 1 Satz 3 Nr. 1. Für die Bewirtung externer Gäste gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 dürfen in Autobahnraststätten und Autohöfen Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer versorgt werden, wenn diese geimpfte oder genesene Personen sind oder über einen Testnachweis nach § 3 Abs. 5 Satz 1 verfügen. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3.

**§ 10****Hotellerie, Beherbergungsbetriebe**

(1) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes gelten in geschlossenen Räumen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 sowie die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfen, Gästehäusern und ähnlichen Einrichtungen und

2. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheimen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen

dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Gäste anwesend sein. Bei Anreise gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Aufhalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 3 die Testpflicht nach Absatz 3 bestimmt. Für Angebote von Sport- und Freizeitaktivitäten, die Nutzung einer Sauna, Wellness- und Kosmetikangeboten sowie Gruppenangebote mit Freizeitcharakter gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich für Gäste von Einrichtungen nach Absatz 3 die Testpflicht nach Absatz 3 bestimmt.

(5) Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 4 gewährleistet.

**§ 11****Reisebus- und Schiffsreisen**

An Reisebus- oder Schiffsreisen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Bei Reiseantritt gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen. Ist nach Satz 2 ein Testnachweis erforderlich, ist bei mehrtägigen Reisen alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, eine erneute Testung vorzunehmen. Die in Satz 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 durchgängig eingehalten wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Für gastronomische Angebote gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend. Der Anbieter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 6 gewährleistet.

**Teil 5****Sport und Freizeit****§ 12****Sport**

(1) Im Amateur- und Freizeitsport dürfen in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen (Innenbereich) ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, anwesend sein. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen. Es gilt die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

(2) Im Amateur- und Freizeitsport in allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen (Außenbereich) gilt für volljährige Personen die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Personen, die von der Regelung des § 28 b Abs. 1 IfSG erfasst sind, sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen.

(3) In Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen dürfen im Innenbereich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Ein Hygienekonzept, das insbesondere auch Regelungen zur Nutzung von Umkleiden, Duschen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie zur zulässigen Besucherzahl enthält, ist vorzuhalten. Die Kontrolle der Hygienekonzepte obliegt der zuständigen Kreisverwaltung,

in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde. (4) Bei der Ausrichtung von Veranstaltungen im Amateur- und Freizeitsport sowie im Profisport sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(5) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profisport und Spitzensports ist im Freien sowie auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in olympischen Disziplinen (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in paralympischen Disziplinen (Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Teamkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2, Landeskader), Bundeskaderathletinnen und -athleten in deaflympischen Sportarten (Deaflympicskader, Erweiterungskader, Nachwuchskader) sowie Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten in nichtolympischen Sportarten (A-Kader, B-Kader, C-Kader und D/C-Kader), welche von den zuständigen Bundes- oder Landesverbänden anerkannt sind;

2. Mannschaften aller olympischen und paralympischen Sportarten der 1. bis 3. Ligen sowie der Regionalliga im Männerfußball; darüber hinaus Profimannschaften in nicht olympischen und nicht paralympischen Sportarten; unter Profisport ist die bezahlte Vollzeittätigkeit von Berufssportlern in Kapitalgesellschaften oder in den Wirtschaftsbetrieben von Vereinen zu verstehen;

3. Mannschaften der höchsten Spielklassen der Jugend- und Nachwuchsalternativen U 17 oder älter sowie Spielerinnen und Spieler der Bundes- und Landeskader der Altersklassen U 15 und U 16, sofern die Mannschaften oder Spielerinnen und Spieler an einem vom zuständigen Spitzenfachverband zertifizierten Nachwuchsleistungszentrum trainieren;

4. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie

5. sonstige Athletinnen und Athleten, die sich bereits für die Teilnahme an bevorstehenden Europa- und Weltmeisterschaften qualifiziert haben oder im Jahr 2021 qualifizieren können.

**§ 13****Freizeit**

(1) In Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art des jeweiligen Freizeitangebots dies zulässt; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken oder bei der eigenen sportlichen Betätigung,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(2) In Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen als Besucherinnen und Besucher anwesend sein. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste entfällt die Maskenpflicht am Platz oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte und genesene Personen.

Die in Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) In zoologischen Gärten, Tierparks, botanischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen dürfen ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, als Besucherinnen und Besucher anwesend sein, wobei die Höchstzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung aufhalten dürfen, auf die Hälfte der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl beschränkt ist. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt, wenn ein fester

Platz eingenommen wird oder beim Verzehr von Speisen und Getränken,

2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie

3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

## Teil 6 Bildung und Kultur § 14

### Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb, einschließlich des Schulsports, der Ferienschule und der Feriensprachkurse, findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, die genesen oder geimpft sind, oder die zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich; § 3 Abs. 8 findet keine Anwendung. Alle Testergebnisse sind von den Schulen wöchentlich anonymisiert in elektronischer Form an die Schulaufsicht zu übermitteln. Für das Betreten der Schule durch Lehrkräfte und sonstige in der Schule beschäftigte Personen gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG. Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die das Schulgelände betreten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Von einer Maskenpflicht nach Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ausgenommen sind in den Förderschulen ohne weiteren Nachweis Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere beim Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung der Maskenpflicht durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen ist, aus der sich mindestens nachvollziehbar ergeben muss, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Tatsache, dass die ärztliche Bescheinigung vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung darf in der Schülerakte dokumentiert werden. Das Fertigen einer Kopie ist nicht zulässig. In den Fällen einer Befreiung aus persönlichen Gründen nach Satz 2 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(3) Die Regelungen zur Befreiung von der Maskenpflicht gelten entsprechend für eine etwaige Befreiung von Schülerinnen und Schülern von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

(4) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(5) Ist der Präsenzunterricht aufgrund einer Verfügung der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden untersagt, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Schülerinnen und Schüler, deren häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist, und Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, bei denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann, können die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt. Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der

Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften durch das Pädagogische Landesinstitut richtet sich nach den Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

(8) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265, BS 2124-11) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) in der jeweils geltenden Fassung gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

## § 15

### Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

(1) An allen Kindertagesstätten findet der Regelbetrieb ohne Einschränkungen im Betreuungsumfang statt. Findet der Regelbetrieb nach Satz 1 in Abweichung von der jeweiligen Konzeption der Einrichtung statt, erfolgt dies in Abstimmung zwischen den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss). Gemäß § 24 erlassene Allgemeinverfügungen sowie Einzelverfügungen zur Schließung von Einrichtungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bleiben hiervon unberührt.

(2) Soweit es die besonderen Umstände vor Ort rechtfertigen, können durch Allgemeinverfügung der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, auch organisatorische Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 können z.B. konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen sein, die aber nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen müssen. Zugunsten der Umsetzung der organisatorischen Maßnahmen kann das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzzeiten eingeschränkt werden. Sofern Spielräume für die Ausgestaltung organisatorischer Maßnahmen innerhalb der Einrichtungen gewährt sind, sind diese im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) auszugestalten. Werden, etwa auf Grundlage des § 24, Betreuungsangebote über Maßnahmen nach Satz 1 hinaus eingeschränkt, ist eine Notbetreuung nach den Sätzen 6 bis 8 zuzulassen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
3. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
4. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen;
5. Kinder im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkinder).

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern in diesen Fällen dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

(3) Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- oder Holsituation hinaus innerhalb der Einrichtungsräume aufhalten, gilt die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1. Für Jugendliche und Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung. Während der pädagogischen Interaktion müssen keine Masken getragen werden. Im Rahmen der Betreuung von Schulkindern in den Räumlichkeiten der Einrichtung gilt die Maskenpflicht nach Satz 2 für diese Kinder sowie das Personal sowohl in als auch außerhalb der pädagogischen Interaktion, soweit dadurch die Interaktion im Einzelfall nicht undurchführbar wird. Dies gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung von nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt bei Vorliegen von organisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang. Dies gilt insbesondere zur Nahrungsaufnahme; hier ist das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen einzuhalten. Alle

nicht schulpflichtigen Kinder sind ohne Ansehung ihres Alters in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung von der Maskenpflicht ausgenommen. Für Begleitpersonen im Rahmen der Eingewöhnungen gilt die Maskenpflicht nach Satz 2, soweit keine unmittelbare Interaktion mit dem einzigzugewöhnten Kind vorliegt.

(4) Die Entscheidung über die Durchführung einer Briefwahl des Elternausschusses trifft nach § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 17. März 2021 (GVBl. S. 169, BS 216-7-3) in der jeweils geltenden Fassung die Elternversammlung. Für die Elternversammlungen, die Wahlen der Mitglieder des Elternausschusses, der Delegierten/Ersatzdelegierten für die Kreis- und Stadtelternausschüsse, für die Vollversammlungen der Kreis- und Stadtelternausschüsse und die entsprechenden Vorstandswahlen und die Wahlen der Delegierten/Ersatzdelegierten für den Landeselternausschuss sowie für die Vollversammlung des Landeselternausschusses und die Wahl des Vorstandes gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1,
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Test auch vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters mittels eines mitgebrachten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist, durchgeführt werden kann; der Veranstalter kann festlegen, dass der Testnachweis nur durch einen von ihm selbst beschafften Selbsttest erbracht werden kann. Für Sitzungen des Kita-Beirates in Präsenz gelten die Regelungen nach Satz 2 entsprechend. § 5 findet keine Anwendung.

(5) Für die Kindertagespflege gelten Absatz 2, mit Ausnahme des Satzes 6 Nr. 1, sowie Absatz 3, mit Ausnahme der Sätze 4 und 5, entsprechend. Für die betreuten Kinder gilt unabhängig von einer Schulpflicht keine Maskenpflicht.

## § 16

### Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die Teilnahme an der Präsenzlehre an Hochschulen setzt für Studierende und Lehrende, die nicht in den Anwendungsbereich des § 28b Abs. 1 IfSG fallen, in geschlossenen Räumen den Nachweis über eine Testung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 mit der Maßgabe voraus, dass eine Testung nach § 2 Nr. 7 Buchst. a SchAusnahmV nicht zulässig ist. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen. Der Testnachweis ist auf Aufforderung vorzulegen. Darüber hinaus gilt in den Lehrveranstaltungen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2. Zudem gilt in den Lehrveranstaltungen die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Bei der forschenden Tätigkeit an den Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt am Platz. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben, soweit einschlägig, unberührt. Von der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kann abgewichen werden, wenn die forschende oder lehrende Tätigkeit dies erforderlich macht, insbesondere wenn das Studienfach praktische Elemente beinhaltet, bei denen die Einhaltung des Abstandsgebots oder das Tragen der Maske nicht möglich ist.

Darüber hinaus haben die Hochschulen für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen, in denen insbesondere etwaige Personenbegrenzungen sowie konkrete Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit festgelegt werden.

(2) Bei Bildungsangeboten in öffentlichen oder privaten Einrichtungen gelten in geschlossenen Räumen

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 und
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Lehrende.

Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 12 entsprechend. Der Betreiber der Einrichtung hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 und 2 gewährleistet.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote in geschlossenen Räumen von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik sind unter Beachtung des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik, das auf der Internetseite der Landesregierung ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)) veröffentlicht ist, zulässig. Es gelten im Innenbereich grundsätzlich die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1. Für mehrtägige Angebote mit und ohne Übernachtung gilt die Testpflicht nach Maßgabe des in Satz 1 genannten Hygienekonzepts.

(5) Der außerschulische Musik- und Kunstunterricht ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt, sowie
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

## § 17

### Kultur

(1) Für den Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theatern, Konzerthäusern, Kleinkunsthäusern und ähnlichen Einrichtungen,
2. Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen,

gilt § 5.

(2) Der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist im Innenbereich zulässig, wenn ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie bis zu 25 Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, anwesend sind. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, soweit die Art der Tätigkeit dies erlaubt,
2. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

(3) Beim Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur sind Zuschauerinnen und Zuschauer nach Maßgabe des § 5 zulässig.

(4) In Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen dürfen sich ausschließlich geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sowie Minderjährige, auch wenn diese weder geimpfte noch genesene Personen sind, als Besucherinnen und Besucher aufhalten. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt im Innenbereich auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 2 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird.

## Teil 7

### Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

## § 18

#### Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Für das Betreten von Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten die Vorschriften des § 28 b Abs. 2 und 3 IfSG.

(2) Der Zutritt zu Einrichtungen nach Absatz 1 ist für Personen nicht gestattet, die

1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben,
3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar oder
4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung (AbsonderungsVO) vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(3) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 2 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die

1. sich nach der Absonderungsverordnung in Absonderung befinden haben oder
2. enge Kontaktpersonen nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts oder Hausstandsangehörige einer positiv getesteten Person sind, aber aufgrund des § 6 SchAusnahmV nicht unter Nummer 1 fallen,

dürfen die Einrichtung nur nach Beendigung der Absonderung und bei Vorliegen einer molekularbiologischen Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder eines PoC-Antigentests durch geschultes Personal mit negativem Ergebnis und nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 darf die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrunde liegende Abstrichnahme

1. bei einem PCR-Test ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am fünften Tag der Absonderung,
2. bei einem PoC-Antigentest durch geschultes Personal ab dem ersten Tag der Symptombefreiheit, frühestens jedoch am siebten Tag der Absonderung

vorgenommen worden sein. Für enge Kontaktpersonen nach Satz 1 Nr. 2 gilt, dass unverzüglich nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung nach § 1 Nr. 5 AbsonderungsVO oder nach Kenntniserlangung in sonstiger Weise eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen ist. Bei Hausstandsangehörigen nach Satz 1 Nr. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über das erste positive Testergebnis einer im Hausstand wohnenden positiv getesteten Person eine Testung mittels PCR-Test vorzunehmen und für die zwei darauffolgenden Wochen mindestens eine Testung durch PoC-Antigentest oder PCR-Test pro Woche vorzunehmen.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer in Absatz 1 genannten Einrichtung, die der Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO unterliegen, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Testpflicht nicht betreten. Dies gilt auch für Zwecke der Berufsausübung.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung zulässig ist, muss durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie die Sicherstellung der Kontaktfassung von Besucherinnen und Besuchern nach § 3 Abs. 4 Satz 1.

## § 19

### Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen, und geben diese dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bekannt.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung im jeweils notwendigen Umfang zu organisieren und vorzuhalten sowie die nicht medizinisch notwendigen planbaren Leistungen nach Maßgabe der Weisung des Ministeriums zu reduzieren.

(3) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl und der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, weiterhin durch die Krankenhäuser der Maximal- und Schwerpunktversorgung, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

## § 20

### Erfassung von Behandlungskapazitäten

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen stationären Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze sowie die Anzahl der mit Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung belegten Intensivbetten und Beatmungsplätze und melden diese Daten täglich elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind, (Beatmungsgeräte) besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkannektanstanlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit weiterzuleiten.

## Teil 8

### Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Ausnahmen von der Absonderungspflicht und gruppenbezogene Maßnahmen

#### § 21

##### Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende des Landes

(1) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Leitung der Aufnahmeeinrichtung kann in begründeten Fällen, insbesondere bei Neuaufnahmen aus anderen Bundesländern, Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen oder bestimmte Unterbringungsbereiche mit dem Ziel der Minimierung des Infektionsrisikos zuweisen.

(2) Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen des Satzes 1 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Aufnahmeeinrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

**§ 22****Ausnahmen von der Pflicht zur Absonderung von Einreisenden und von der Nachweispflicht**

(1) Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Absonderung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 CoronaEinreiseV gelten

1. für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben,
2. für Personen, die mit den in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4, 7, 10 und 11 CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen oder
3. für Personen, die nur deshalb keine Grenzpendler nach § 2 Nr. 11 Buchst. a CoronaEinreiseV sind, weil sie nicht mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren, im Übrigen jedoch die dort genannten Voraussetzungen erfüllen und beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg transportieren,

als gestellt und genehmigt. Anträge auf Befreiung von der Pflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 CoronaEinreiseV, wonach im Fall der Übermittlung eines Testnachweises die zugrunde liegende Testung frühestens fünf Tage nach der Einreise erfolgt sein darf, gelten für Personen, die mit den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c CoronaEinreiseV benannten Personen in einem gemeinsamen Hausstand leben und mit diesen gemeinsam einreisen, als gestellt und genehmigt.

(2) Anträge auf Befreiung von der Nachweispflicht nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b CoronaEinreiseV gelten für Personen, die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, als gestellt und genehmigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet nach § 2 Nr. 3 a CoronaEinreiseV eingestuftem Gebiet aufgehalten haben.

**§ 23****Gruppenbezogene Maßnahmen**

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien sowie für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

**Teil 9****Allgemeinverfügungen****§ 24****Allgemeinverfügungen**

(1) Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen. Sofern Allgemeinverfügungen nach Satz 1 auch Regelungen enthalten, die Schulen oder Kindertagesstätten betreffen, sind diese vorab mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abzustimmen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Allgemeinverfügungen, die den örtlichen und zeitlichen Umfang einer Maskenpflicht regeln sowie
2. Allgemeinverfügungen nach § 15 Abs. 2 Satz 1.

**Teil 10****Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 25****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nicht einhält,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 einer Besucherin oder einem Besucher Zutritt zu einer Einrichtung ohne Testnachweis gewährt,
4. entgegen § 3 Abs. 7 einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nicht vorlegt oder diesen nicht vorlegen lässt,
5. die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 nicht einhält,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,

10. entgegen § 4 Abs. 5 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
11. entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
12. entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
13. entgegen § 4 Abs. 9 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
14. entgegen § 4 Abs. 10 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
15. entgegen § 4 Abs. 11 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
16. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 die Personenbeschränkung nicht einhält,
17. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
18. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 5 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
19. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
20. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
22. entgegen § 5 Abs. 3 die Kapazitätsbeschränkung oder die Zuschauer- oder Teilnehmerobergrenze nicht einhält,
23. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
24. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
25. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
26. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
27. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
28. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 die Personenbegrenzung nicht einhält,
29. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
30. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 2 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
32. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1, die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
35. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 sexuelle Dienstleistungen erbringt,
36. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1, die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält oder ein Hygienekonzept nicht erstellt oder aushängt,
37. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
38. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
39. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
41. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
42. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
43. entgegen § 10 Abs. 1 das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 oder die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht einhält,
44. entgegen § 10 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 10 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
48. entgegen § 10 Abs. 5 ein Hygienekonzept nicht vorhält,
49. entgegen § 11 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,

50. entgegen § 11 Satz 2 oder Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 51. entgegen § 11 Satz 5 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,  
 52. entgegen § 11 Satz 6 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,  
 53. entgegen § 11 Satz 7 ein Hygienekonzept nicht vorhält,  
 54. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,  
 55. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 56. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 die Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 Satz 6 nicht einhält,  
 57. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,  
 58. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 59. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 3 kein Hygienekonzept vorhält,  
 60. entgegen § 12 Abs. 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,  
 61. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Training oder Wettkämpfe durchführt, ohne dass ein Hygienekonzept vorliegt oder bei Vorliegen eines solchen gegen dieses verstößt,  
 62. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,  
 63. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 64. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,  
 65. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 66. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Personenbeschränkung oder die Personenobergrenze nicht einhält,  
 67. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 68. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 die Testpflicht § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 69. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 4 bis 6 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,  
 70. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 71. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,  
 72. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 3 ein Hygienekonzept nicht vorhält,  
 73. entgegen § 16 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,  
 74. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1 das Hygienekonzept der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der Kulturpädagogik nicht einhält,  
 75. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 nicht einhält,  
 76. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 3 die Testpflicht nicht einhält,

77. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,  
 78. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 79. entgegen § 17 Abs. 1 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,  
 80. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,  
 81. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 82. entgegen § 17 Abs. 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,  
 83. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 1 die Personenbeschränkung nicht einhält,  
 84. entgegen § 17 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 nicht einhält,  
 85. entgegen § 18 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung betritt,  
 86. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,  
 87. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 eine Einrichtung betritt oder deren Betreten veranlasst,  
 88. entgegen § 18 Abs. 5 Satz 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,  
 89. entgegen § 18 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,  
 90. entgegen § 19 Abs. 1 ein Organisationskonzept nicht erstellt,  
 91. entgegen § 19 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,  
 92. entgegen § 20 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,  
 93. entgegen § 20 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,  
 94. sich entgegen § 21 Abs. 1 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,  
 95. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,  
 96. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 eine Untersuchung nicht duldet,  
 97. entgegen § 23 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,  
 98. entgegen § 23 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,  
 99. entgegen § 23 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert.  
 § 74 IfSG bleibt unberührt.

## § 26

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 4. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 1. Januar 2022 außer Kraft.  
 (2) Die Achtundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23. November 2021 (GVBl. S. 598, BS 2126-13) tritt mit Ablauf des 3. Dezember 2021 außer Kraft.

Mainz, den 3. Dezember 2021  
 Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit  
 Clemens Hoch

Ende des amtlichen Teils

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)  
**Verantwortlich:**  
**amtlicher Teil:** Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim  
 Schubertstraße 18, 76756 Bellheim  
**Sonstiger redaktioneller Teil:** Dietmar Kaupp,  
 unter der Anschrift des Verlages  
**Anzeigen:** Melina Franklin, Produktionsleiterin

## Impressum

**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Zustellung:** Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag  
**Zentrale:** Tel. 06502 9147-0,  
 E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



# Nichtamtlicher Teil



## Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

**Bürgermeister Dieter Adam**  
Sprechstunde nach Vereinbarung  
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

**1. Beigeordneter Gerald Job**  
Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

**Beigeordneter Ulrich Christmann**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

**Beigeordneter Udo Fremgen**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

**Schiedsmann Norbert Gschwind:**

Sprechst. nach Vereinbarung

E-Mail: norbert.gschwind@schiedsmann.de, Tel: 07272 7008-535

**Behinderten-Beauftragter Franz Horder**

Sprechst. nach Vereinbarung

, Tel. 06348 7159

**Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

### Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: [https://archiv.wittich.de/?titel\\_nr=104&last=1](https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1)

### Meldung über Verunreinigungen, Schäden oder Mängel

Sie haben Verunreinigungen, Schäden oder Mängel im öffentlichen Bereich innerhalb der Verbandsgemeinde Bellheim festgestellt, dann bitten wir Sie, dies umgehend an die Ordnungsbehörde zu melden.

Sie erreichen die Ordnungsbehörde telefonisch unter 07272/7008-215 oder 218 sowie per E-Mail an [ordnungsamt@vg-bellheim.de](mailto:ordnungsamt@vg-bellheim.de)

### An alle Einsender von Artikeln!

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir möchten Sie frühzeitig informieren, dass wir, wie in den letzten Jahren, die Weihnachts- und Neujahrswünsche von Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen gerne als Fließtext unter **einen bestehenden Artikel** abdrucken.

**Fließtext bedeutet: Kurzer Wunsch, ohne Zitat, ohne Motiv und keine PDF-Datei.**

**Beispiel:** „Wir wünschen allen unseren Mitgliedern frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr“.

Gestaltete Weihnachtsgrüße oder GrüÙe mit Motiv sind nur als Anzeigenbuchung möglich.

Die Wünsche der **politischen Parteien sind kostenpflichtig** und müssen über die Anzeigenabteilung eingereicht werden.

Redaktion, LINUS WITTICH Medien

• Willi Zimpelmann

**Bauunternehmer Peter Weber:**

• Ersoy Özcan

**Elektro Lutz:**

• Robert H. Morrison

**Gärtner Dienstleistungen & Containerdienst:**

• Helmut Hoffmann

• Peter Weber

**Ihr Landmarkt Faas:**

• Anonym

• Hr. B.

• Fr. M.

**Interliving Strohmeier & Gilb:**

• Pacaci Buket

• Preshreshi Adelina

• Begoin Reinhard

**Kuntz Sehen und Hören:**

• Nele Engelhardt

• Julika Ritter

• Hr. Burkhart

**Mode Müller:**

• Almuth Flick-Rödel

• Iris Kuntz

• Elfriede Rösenberg

**Natursteine und Fliesen Matthias Städtler:**

• Scheurer und Jilg

**Wäschemode Theobald:**

• B. Andrich

• K. Schnell

• I. Wöllnik

• I. Schrenk

• A. Hoffmann

**Herzlichen Glückwunsch allen Gewinnern.**

### Helferkreis Integration Bellheim e.V.



**Kleiderstube / Fahrradabgabe – Bellheim, Hauptstraße 121**

**Kleiderstube und Fahrradabgabe befris-**

**tet geschlossen!**

Wie bereits bekanntgegeben, sind Kleiderstube und Fahrradabgabe so lange geschlossen, wie es die aktuelle Coronalage notwendig macht.

Wir bitten um Verständnis!

Eine Wiedereröffnung wird rechtzeitig bekanntgegeben. In Notfällen können unsere Verantwortlichen gerne über die Verbandsgemeinde kontaktiert werden (Tel. 7008-513).



### Südpfalz Tiger

**Starke Abwehr sichert Derbysieg**

**VTV Mundenheim - Südpfalz Tiger (09:14) 19:26**

Am vergangenen Samstag kam es zum Pfalzderby zwischen der VTV Mundenheim und den Damen der Südpfalz Tiger. Die Gäste gingen aufgrund der Tabellensituation als Favorit in die Partie, dennoch taten sich die Tigerladies in der Vergangenheit immer schwer in Mundenheim. Entsprechend vorbereitet ging man ins Spiel. Man wusste um die Stärken der Gastgeberinnen und dies galt es auf Seiten der Südpfalz Tiger Damen einzuschränken.



**Gewerbeverband VG -  
Bellheim e. V.**



**Gewinner der 1. Ziehung bei der  
Weihnachtspäckchenaktion**

**Gewonnen bei A & T Computer Handels GmbH:**

- Alexandra Höhl
- Joachim Keiber

Hörners Sieben kam gut ins Spiel und konnte mit 0:2 in Führung gehen. In der vierten Spielminute durften dann erstmals die wenigen Hornissenfans jubeln, ehe Larissa Freund mit einem Doppelpack auf 1:4 erhöhte. In der Folge schaffte es Mundenheim den Rückstand Tor um Tor aufzuholen. Dabei profitierten sie von glücklichen Abprallern und den ungenutzten Möglichkeiten der Gäste. Nach dem Anschlusstreffer zum 4:5 in der elften Spielminute schalteten die Tigerladies nochmals einen Gang höher und erspielten sich mit einem vier Tore Lauf eine 4:9 Führung. Die Abwehr stand nun felsenfest und ließ den Mundenheimer Angriff verzweifeln. Pässe wurde geschickt zugestellt, das 1gg1 frühzeitig unterbunden und Würfe aus der Distanz geblockt oder waren sichere Beute für die gut aufgelegte Linda Schmidt im Tor. Über ein 6:12 in der 24. Spielminute kamen die Tigerladies auf eine 9:14 Halbzeitführung.

Das Trainerteam Hörner/Reiß lobte in der Halbzeit die Abwehr und ermutigte ihre Schützlinge noch zielstrebigers aufs Tor zu gehen. Mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet ging es selbstbewusst in die zweite Hälfte.

Wiederum ein 2:0 Lauf ließ den Vorsprung der Gäste weiter wachsen, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits der dritte sieben Meter nicht genutzt werden konnte. Da die Abwehr der Tigerladies weiterhin einen super Job machte, blieb das bisher ohne Folgen. Dies änderte sich ab der 42. Spielminute als die Damen aus Mundenheim mit einem 5:1 Lauf den Rückstand auf fünf Tore verkürzten. Hörner legte die grüne Karte, um seine Damen wieder wach zu rütteln und nochmals die Vorgaben zu besprechen. Dies zeigte zunächst keine Wirkung und der Vorsprung der Gäste schmolz weiter bis auf drei Tore (17:20 49. Spielminute). Laura Baldauf übernahm nun wieder das Abwehrzentrum und Sabrina Schrader kam in der Zwischenzeit ins Tor. Ein 3:0 Lauf durch Jenne, Sefrin und Reichling und zwei Paraden von Sabrina brachten die Damen der Südpfalz Tiger wieder in die richtige Spur. Der vorletzte Hornisentreffer zum 18:23 in der 53. Spielminute hatte keine Bedeutung mehr denn mit zwei weiteren Treffern in Folge machten die Tigerladies nun endgültig den Sack zu und sicherten sich mit einem 19:26 den nächsten Auswärtserfolg.

Mit nun 18:2 Punkten grüßen die Damen der Südpfalz Tiger weiter von der Tabellenspitze und müssen am übernächsten Wochenende zum schweren Auswärtsspiel beim Tabellendritten aus Bassenheim.

Es spielten: Sabrina Schrader, Linda Schmidt, Julia Sefrin (6), Luisa Jenne (5/1), Fabienne Schmuck (1), Lynn Marie Bleh, Laura Baldauf (2), Larissa Freund (7), Mona Reichling (5), Lena Frohn, Anna Hick; **mHSG Friesenheim/Hochdorf 4 - Südpfalz Tiger Herren 2 28:29 (12:15)**

Letzten Sonntag reiste die 2. Mannschaft nach Friesenheim zur neu gegründeten mHSG Friesenheim/Hochdorf.

Da die mA-Jugend zeitgleich spielte wurden wir von Elias Horn, Andre Hilsendegen und Jonas Dettbarn aus der 1. Mannschaft unterstützt. Hoch motiviert ging die Mannschaft in das Spiel, um endlich wieder etwas Zählbares mit nach Hause zu bringen. Die ersten 15 Minuten waren ziemlich ausgeglichen, mit einem kleinen Vorteil für die Südpfalz Tiger 6:8 (17. Min). Dann begann eine stärkere Phase der routinierten Gastgeber (10:8, 20. min), was die Tiger Trainer zur Auszeit zwang. In der 25. Spielminute gelang erneut der Ausgleich zum 11:11 durch Elias Horn. 2 Minuten vor dem Halbzeitpfiff spielte die unsere 2. Mannschaft endlich Tempohandball und konnte auch einige Bälle in der Abwehr erobern. Dies führte zu eine 3 Tore Serie (Kunz, Horn, Hesse), welche uns mit 12:15 in die Halbzeitpause gehen ließ.

Für die 2. Halbzeit nahm man sich vor an die letzten Minuten der 1. Halbzeit anzuknüpfen und kam guter Dinge aus der Kabine. Allerdings schlichen sich wieder die Fehler der vorherigen Spiele ein. Durch eine schlechtere Chancenauswertung und überhastete Abschlüsse gab man den Gastgebern in der 40. Minute die Chance zum 19:19 Ausgleich. Nun entwickelte sich ein offener Schlagabtausch, bei dem immer wieder die Führung wechselte. In der 58. Spielminute gelang das erste mal wieder eine 2 Tore Führung zum 27:29. Die Gastgeber konnten prompt auf 28:29 verkürzen und auch in der Abwehr sich wieder den Ball erobern. Der letzte Angriff galt den Gastgebern, welche sich noch über ihr Tor und den vermeintlichen Punktgewinn freuten, bis Zeitnehmer und Schiedsrichter erklärten, dass die Zeit bereits abgelaufen war. Am Ende stehen 2 glückliche und wichtige Punkte für die Südpfalz Tiger auf der Habenseite.

Gespielt haben: Heid, Dettbarn (beide Tor), Lanfermann J., Horn E. (6), Lanfermann L. (1), Hilsendegen A. (4), Hesse (12/6), Müller (2), Gebhardt, Kunz (2), Alfs (1), Beutler (1)

### Spiele am Wochenende

(Heimspiele: Spiegelbachhalle):

**Freitag, 10.12.2021**

18.30 Uhr: HSG Mutterstadt/Ruchheim - mD

**Samstag, 11.12.2021:**

12.30 Uhr: mE 2 - TS Rodalben

14.15 Uhr: mC - HSG Dudenhofen/Schifferstadt

15.45 Uhr: mBSG Heiligenstein/Lingenfeld/Schwegenheim - mB

16.00 Uhr: wA - HSG Wittlich

### Sonntag, 12.12.2021:

10.00 Uhr: Lingenfeld/Schwegenheim - mC2

14.00 Uhr: Minis - TV 03 Wörth

14.00 Uhr: Minis - TuS Neuhofen

14.45 Uhr: TuS KL-Dansenberg - Herren 2

15.00 Uhr: TV Engers - wC

16.00 Uhr: mHSG Friesenheim/Hochdorf - mA

16.00 Uhr: wSG Assenheim/Dannstadt/Hochdorf - Damen 2

16.00 Uhr: TG Waldsee - mE

## Kirchen



**PFARREI**

HL. HILDEGARD VON BINGEN



**mit den Gemeinden St. Nikolaus Bellheim,  
St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim,  
St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt,  
St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

### So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard v. Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, E-Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de; <https://kath-pfarrei-bellheim.de>

### Bürozeiten:

Das Pfarrbüro ist auf Grund der aktuellen Corona-Situation zur Zeit für den Publikumsverkehr geschlossen. In der Woche vom 13.-17.12. sind wir nur vormittags von 8-12 Uhr telefonisch zu erreichen. Einzelne BesucherInnen müssen angemeldet sein und unterliegen den 2G+ Bestimmungen, auch das Tragen einer FFP2 Maske, sowie die Handdesinfektion ist erforderlich. Ihr Anliegen können Sie auch jederzeit auf den Anrufbeantworter sprechen, wir rufen baldmöglichst zurück.

### Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: [thomas.buchert@bistum-speyer.de](mailto:thomas.buchert@bistum-speyer.de)

Diakon Hanspeter Imhoff: [hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de](mailto:hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de)

Kaplan Jimmi George: [jimmi.george@bistum-speyer.de](mailto:jimmi.george@bistum-speyer.de)

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810

Telefon Seelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222, Telefonberatung: [www.telefonseelsorge-pfalz.de](http://www.telefonseelsorge-pfalz.de) - Chat- und Mailberatung

**Informationen** zu Gottesdienstübertragungen finden Sie im Internet unter [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) sowie bei [www.katholisch.de](http://www.katholisch.de)

### Freitag 10.12.

Bellheim 18:00 Rosenkranzgebet

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier, Rorate, für Jürgen Hellmann, Rosemarie Büry u. Gerhard Kramer; für die verst. Mitglieder des Kath. Kirchenchors 2020/21: Christa Scheurer, Anton Märdian, Manfred Weckbart, Agathe Bouche, Inge Eitel, Marga Garrecht, Alwin Kopf, Werner Walden, Anneliese Schlindwein, Liesel Gerweck, Paul Lauterbach, Hannelore Gumbrecht, Irene Brucker, Manfred Angermann

### Samstag 11.12. 3. Adventssonntag

Lustadt/O. 18:00 Rosenkranzgebet

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier für die Fam. Hubig, Fischer und Stengel

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier

**Die Leute fragen Johannes den Täufer: Was sollen wir tun? (Lk 3, 10-18)**

### Sonntag 12.12. 3. Adventssonntag

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier 1. Sterbeamt für Helmut Jöckle; für Leo Fröhlig, best. v. Kath. Arb.verein; f. Johanna Gumbrecht

Weingarten 10:30 Eucharistiefeier

Zeiskam 10:30 Eucharistiefeier

### Dienstag 14.12.

Lustadt/O. 07:00 Eucharistiefeier, Rorate

### Mittwoch 15.12.

Ottersheim 09:00 Eucharistiefeier für d. armen Seelen; für Gustav u. Maria Nikolaus u. Angeh.; für Anna Öbwein u. Emma Kröper

Weingarten 18:30 Bußbandacht, anschl. Beichtgelegenheit

### Donnerstag 16.12.

Ottersheim 17:00 Anbetung

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

### Freitag 17.12.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Margit Schlindwein; 2. Sterbeamt für Magdalena Haag; 3. Sterbeamt für Wilfried Huber u. Angeh.

Bellheim 19:00 O-Antiphon, gestaltet vom Musikverein

### Samstag 18.12. 4. Adventssonntag

Ottersheim 18:00 Rosenkranzgebet

Ottersheim 18:30 Eucharistiefeier für Eduard u. Elisabeth Hilsendegen und August und Margarete Kruppenbacher; für Fritz und Helma Benz und Angehörige  
 Weingarten 18:30 Eucharistiefeier für d. verst. Angeh. der Fam. Urschel und Beck  
 Weingarten 19:15 O-Antiphon, gestaltet vom Musikverein  
 Wer bin ich, dass die Mutter meines Herrn zu mir kommt? (Lk 1, 39-45)  
**Sonntag 19.12. 4. Adventssonntag**  
 Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, 2. Sterbeamt für Helmut Ziehl  
 Knittelsheim 09:30 Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt für Anneliese Steimer  
 Lustadt/O. 10:30 Eucharistiefeier  
 Ottersheim 15:00 Taufe von Julia Marie Gabrielle, Tochter von Daniel und Birgit Bullinger  
 Zeiskam 19:00 O-Antiphon, gestaltet vom Musikverein  
 Bitte bringen Sie Ihr eigenes Gotteslob mit!

**Musik im Advent**

Innehalten - zur Ruhe kommen - Besinnen - Singen und Hören  
 An jedem der vier Adventssonntage besteht in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Bellheim die Möglichkeit, bei adventlicher Orgelmusik und adventlichen Liedern zum Mitsingen (etwa eine halbe Stunde) zur Ruhe zu kommen und den Advent in der Kirche auf sich wirken zu lassen. Dekanatskantor Bernd Greiner spielt Adventslieder und Orgelwerke verschiedener Meister zu folgenden Themen:

- 3. Advent „Gaudete“, **12.12.2021**, 17.00 Uhr:  
Offenes Singen (Adventslieder und mehr)
- 4. Advent, **19.12.2021**, 17.00 Uhr: Kommst du nun, Jesu, vom Himmel herunter

Bitte melden Sie sich zu diesen Veranstaltungen rechtzeitig (bis freitags, 11.30 Uhr) im Pfarrbüro Bellheim, Tel. 07272/973050, an. Vielen Dank!

**Kath. Kirchenchor St. Martinus Ottersheim**

Siehe unter Gemeinde St. Martin Ottersheim



**Sternsingen?**

**Nicht ohne Dich!**

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,  
 Sternsingen: Das ist die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, die Jahr für Jahr in den Gemeinden unserer Pfarrei stattfindet. Allein im Jahr 2019 kamen bundesweit über 50 Mio. Euro Spendengelder zusammen. Mitmachen können alle Kinder ab der 2. Klasse – ganz gleich, welcher Konfession oder Religion angehören. Wir freuen uns über alle, die die gute Sache unterstützen wollen. Und ganz besonders über Dich! Mach mit!

In **Bellheim** kannst du dich bis Ende November anmelden. Du benötigst dazu nur den Anmeldebogen, den du in der Grundschule oder im Pfarrbüro Bellheim bekommst. Am 18. Dezember findet um 14 Uhr darüber hinaus ein Vortreffen im Pfarrheim St. Michael statt, bei dem du deine Gruppe kennen lernst und du dein Sternsinger-Gewand erhältst.

**Rosenkranzgebet**

Wir beten jeden Freitag um 18.00 Uhr den Rosenkranz vor der Abendmesse. Auch hierfür werden Männer u. Frauen gesucht, die uns in diesem Anliegen unterstützen. Nähere Auskunft erteilt Cilli Theisohn, Tel. 96790

**Wollsocken-Verkauf**

Wir, Irmgard Schлиндwein mit Töchtern Ulrike und Daniela, haben nach dem Tod von Sr. Clementia den Verkauf von ihren selbstgestrickten Socken übernommen und weitergeführt.

Viele Bellheimer wissen das ja...  
 Der Erlös geht seit vielen Jahren an Sr. Miguelas Mission in Ghana und seit zwei Jahren teilweise an das Kinderhospiz Sterntaler in Dudenhofen.

Da der Nikolausmarkt ja nicht stattfindet, wir aber fleißig gestrickt haben, möchten wir allen die Möglichkeit geben, die Socken bei uns direkt zu kaufen. Aus organisatorischen Gründen wäre es für uns am einfachsten, wenn wir telefonisch einen Termin dazu ausmachen können. Daniela Schлиндwein 07272-730613

Wir freuen uns über regen Zuspruch und sagen im Voraus schon danke!

**„Junge Kirche im Advent“ zum Heiligen Johannes**

Unsere „Junge Kirche im Advent“ macht diesen Sonntag um 10.30 Uhr Station in der Katholischen Kirche in Knittelsheim. Im Mittelpunkt steht dieses Mal der Heilige Johannes ... Lasst euch überraschen!

Wenn ihr bei den einzelnen Impulsen grundsätzlich mitmachen möchtet, dann meldet euch auf jeden Fall immer bis donnerstags vor dem jeweiligen Adventssonntag im Bellheimer Pfarrbüro (Tel. 07272/973050, pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de) mit der Zahl eurer Teilnehmer an.

**Neue Regelung für Gottesdienstbesucher**

Ab sofort gilt für Gottesdienstbesucher die 3G-Regelung; d.h. es können nur Personen Einlass in die Kirche finden, die vollständig geimpft, genesen oder nachweislich getestet sind.

Der Impf- oder der Genesennachweis (Impfpass oder Zertifikat) muss einmalig vorgezeigt werden (falls noch nicht geschehen).

Bei Nicht-Geimpften ist ein Testnachweis vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schulpflichtige Kinder.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Corona-Bestimmungen.

Wir bitten um Verständnis, dass Besucher leider abgewiesen werden müssen, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Es besteht wieder generelle Maskenpflicht für alle Besucher, d.h. auch am Platz darf die Schutzmaske nicht mehr abgenommen werden. Ferner ist das Abstandgebot einzuhalten.

Alle Gottesdienstbesucher müssen grundsätzlich angemeldet sein. Wer nicht angemeldet ist, hat nur dann die Möglichkeit am Gottesdienst teilzunehmen, wenn von den vorhandenen Plätzen in der Kirche noch welche frei sind!

Anmeldungen nimmt das Pfarrbüro, Tel.: 07272/973050 oder per Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de bis jeweils Freitag, 11.30 Uhr entgegen!

**Katholische Kirchengemeinden**

**Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Bellheim**

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

**Fahrdienst:**

**Sonntag, 12.12.**

Wolfgang Back, Tel. 0178-4884280

**Sternsingeraktion 2022: Gerne auch bei Ihnen!**

Schon bald ist es wieder soweit: Unter dem Motto „Gesund werden - gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit!“ wollen Ihnen zu Beginn des neuen Jahrs unsere Sternsinger Gottes Segen in die Wohnungen und Häuser unserer Pfarrei bringen. Die Aktion „Dreikönigssingen“ ist weltweit die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, denn die Sternsinger sammeln jedes Jahr Geld für notleidende Kinder auf der ganzen Welt. So auch in den Gemeinden in unserer Pfarrei.  
 In **Bellheim** besuchen die Sternsinger am 8. und 9. Januar die Haushalte, die sich in den vergangenen Jahren angemeldet hatten. Wenn Sie erstmals besucht werden wollen, füllen Sie bitte bis zum 15. Dezember den Anmeldebogen aus, der im Pfarrbüro und in der Pfarrkirche St. Nikolaus erhältlich ist.

**PFARREI HL. HILDEGARD VON BINGEN BELLHEIM**

**3. Advent: Hl. Johannes**  
 12. Dezember, 10.30 Uhr,  
 Kath. Kirche Knittelsheim

**Junge Kirche im Advent.**  
 Vier Adventssonntage. Vier Heilige.  
 Vier Impulse für Kinder und Junggebliebene.

www.kath-pfarrei-bellheim.de

## Kath. Kirchengemeinde St. Martin Ottersheim

Gottesdienstordnung und sonstige Hinweise siehe unter kirchliche Nachrichten Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen

### Kirchenchor:

Der Katholische Kirchenchor Sankt Martinus Ottersheim plant, an den nun folgenden drei Adventswochenenden sowie am zweiten Weihnachtsfeiertag die Ottersheimer mit traditionellen Advents- und Weihnachtsliedern zu erfreuen.

Gerade in einer Zeit mit vielen Einschränkungen soll die Adventszeit eine besondere Zeit sein, die Licht in unseren Alltag bringt.

Wie bei den Gerrerbuben an Ostern wird die Musik samstags oder sonntags ab ca. 17 Uhr über Lautsprecher vom Auto aus übertragen werden.

### Kinder-Krippenspiel an Weihnachten

Eine traurige Nachricht:

Die Kinder-Krippenfeier am 24.12. müssen wir leider absagen. Wir können in dieser Krisenzeit, mit dem Wissen, dass alle Kliniken belegt sind und über die Feiertage ärztliche Notversorgung herrscht, nicht verantworten, mit unserer Veranstaltung einen Hotspot zu riskieren.

Wir denken, Sie haben dafür Verständnis.

### Sternsingeraktion 2022

#### Sternsingen? - Nicht ohne Dich!

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

Sternsingen: Das ist die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, die Jahr für Jahr in den Gemeinden unserer Pfarrei stattfindet. Allein im Jahr 2019 kamen bundesweit über 50 Mio. Euro Spendengelder zusammen. Mitmachen können alle Kinder ab der 2. Klasse – ganz gleich, welcher Konfession oder Religion angehören. Wir freuen uns über alle, die die gute Sache unterstützen wollen. Und ganz besonders über Dich! Mach mit!

In **Ottersheim** kannst du dich bis zum 23. Dezember bei Antje Espenhain (Ludwigstr. 35) und in der Grundschule anmelden. Dort und im Pfarrbüro Bellheim erhältst du auch den Anmeldebogen. Das Vortreffen findet am 4. Januar im Ottersheimer Bürgerhaus statt.

## Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Zeiskam

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen siehe unter Kirchennachrichten, Pfarrei Hl. Hildegard v. Bingen

### Sternsingeraktion 2022: Gerne auch bei Ihnen!

Schon bald ist es wieder soweit: Unter dem Motto „Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit!“ wollen Ihnen zu Beginn des neuen Jahrs unsere Sternsinger Gottes Segen in die Wohnungen und Häuser unserer Pfarrei bringen. Die Aktion „Dreikönigssingen“ ist weltweit die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, denn die Sternsinger sammeln jedes Jahr Geld für notleidende Kinder auf der ganzen Welt. So auch in den Gemeinden in unserer Pfarrei.

In **Zeiskam** besuchen unsere Sternsinger am 8. Januar alle Haushalte, die in den vergangenen Jahren angemeldet waren. Wenn Sie das erste mal besucht werden wollen, füllen Sie bitte bis zum 15. Dezember den Anmeldebogen aus, der im Pfarrbüro und in der Zeiskamer Kirche erhältlich ist.

### Sternsingen?

#### Nicht ohne Dich!

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

Sternsingen: Das ist die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder, die Jahr für Jahr in den Gemeinden unserer Pfarrei stattfindet. Allein im Jahr 2019 kamen bundesweit über 50 Mio. Euro Spendengelder zusammen. Mitmachen können alle Kinder ab der 2. Klasse – ganz gleich, welcher Konfession oder Religion angehören. Wir freuen uns über alle, die die gute Sache unterstützen wollen. Und ganz besonders über Dich! Mach mit!

In **Zeiskam** kannst du dich bis zum 17. Dezember bei Frau Rock-Albert, Jahnstraße 14, oder im Bellheimer Pfarrbüro anmelden. Dort und im Pfarrbüro Bellheim erhältst du auch den Anmeldebogen. Das Vortreffen findet am 30. Dezember um 16 Uhr im alten Pfarrhaus statt.

## Protestantische Kirchengemeinden



## Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

### Gottesdienste:

#### Sonntag, 12. 12. (3. Advent)

um 10 Uhr in der Prot. Kirche in Bellheim

#### Sonntag, 19. 12. (4. Advent)

um 10 Uhr in der Prot. Kirche in Knittelsheim

### Zur Zeit geltende Regeln für Gottesdienste:

- Am Gottesdienst teilnehmen können alle symptomfreien Personen (z. B. ohne Erkältungsanzeichen),
- die vollständig geimpft sind und einen auf sie ausgestellten Nachweis vorlegen können,
- die genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können,
- eine negatives Testergebnis (Schnelltest durch geschultes Personal und nicht älter als 24 Stunden; PCR-Test, nicht älter als 24 Stunden - kein Selbsttest!) formell schriftlich nachweisen können.

### Ausnahmen:

- Für Minderjährige besteht zusätzlich die Möglichkeit, vor Ort vor Betreten des Gottesdienstraumes einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) unter Aufsicht durchzuführen.
- Die o.g. Voraussetzungen gelten nicht für Kinder bis drei Monate nach Vollendung ihres zwölften Lebensjahres.

Die o.g. Nachweise müssen von allen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis, der auf die getestete, genesene oder geimpfte Person ausgestellt ist, vorgelegt werden. Die Nachweise müssen vor Eintritt in den Gottesdienstraum durch eine beauftragte Person geprüft werden. Sie erleichtern den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern die Arbeit, wenn Sie ein **Blatt mit Ihren Kontaktdaten (Vorname + Name, Adresse, Telefon) in lesbarer Schrift mitbringen**.

Alternativ können Sie sich auch über die Luca-App in der Kirche registrieren. Es gelten die auf der Homepage [www.protestanten-bellheim.de](http://www.protestanten-bellheim.de) unter „Gottesdienste“ veröffentlichten Hygieneregeln.

Ab sofort finden keine Treffen von Gruppen und Kreisen statt.

### Vertretungsregelungen während der Vakanzzeit:

**Pfarrbüro:** dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichbar (Tel.: 07272-2110) zur Zeit Besucherverkehr nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Beerdigungen: Pfr. Ulrich Kronenberg, Tel.: 0157 - 58932754

**Geschäftsführung:** Pfr. Jan Meckler, Tel.: 07272-8443, Mail: [pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.ruelzheim@evkirchepfalz.de)

## Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

### Wochenspruch:

„Seht auf und erhebt Eure Häupter, weil sich Eure Erlösung naht“.

Lukas 21,28

### Mittwoch, 08.12.2021

19:30 Uhr Probe Chor der Prot. Kirchengemeinde Ottersheim „Unisono“, Leitung Nina Hörner, online und präsentisch, Bürgersaal Ottersheim

### Sonntag, 12.12.2021 (3. Advent)

10:15 Uhr Gottesdienst, Prot. Kirche Ottersheim, Pfrin. Ade-Ihlenfeld

### Mittwoch, 15.12.2021

19:30 Uhr Probe Chor der Prot. Kirchengemeinde Ottersheim „Unisono“, Leitung Nina Hörner, online und präsentisch, Bürgersaal Ottersheim

Für die Teilnahme an den Gottesdiensten gilt aufgrund der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.2021 die „3-G-Regel“. Bitte bringen Sie zum Gottesdienst Ihren Impf-/ Genesenausweis oder einen tagesaktuell gültigen offiziellen Testnachweis mit. Wir bitten um Verständnis.

### „Weihnachten on tour“ in Offenbach

Am **24.12.** ab 16.00 Uhr laden wir Familien zu einem „Open-air-Krippenspiel“ an zwei Stationen ein. Es wird zwei Gruppen geben. Beginn ist im Garten der Prot. Kindertagesstätte (Eingang vom Parkplatz der Niedergasse). Zur Organisation ist es unbedingt erforderlich, dass Sie sich zur Teilnahme beim Prot. Pfarramt anmelden (Tel. 06348-285 oder per E-Mail [pfarramt.offenbach@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.offenbach@evkirchepfalz.de)). Wir bitten um Angabe Ihres Namens und der Anzahl der Erwachsenen bzw. Kinder. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldeschluss ist am Dienstag, 21.12.2021.

## Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

**Prot. Pfarramt Schwegenheim**, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim, Tel. 0 63 44/ 56 49,

mail: [pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de);

homepage: [www.prot-kirche-zeiskam.de](http://www.prot-kirche-zeiskam.de)

### Wochenspruch:

Bereitet dem Herrn den Weg, denn siehe, der Herr kommt gewaltig. (Jesaja 40,3)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 3. Advent: Jes 40, 1-8, 1. Kor 4, 1-5 und Mt 11, 2-6. Hierzu passendes Lied im Gesangbuch Nr. 10 sowie Psalm 85 (EG 746).

### Unsere Gottesdienstregeln

Die Gottesdienste finden unter Einhaltung der aktuellen Coronaregeln statt. Dies bedeutet derzeit: Teilnehmen dürfen ab sofort nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind.

Deshalb bitte mitbringen

- Impfausweis mit Personalausweis
- Genesenen-Ausweis oder Attest mit Personalausweis
- amtlicher Testnachweis (kein Selbsttest) der nicht älter ist als 24 Stunden und Personalausweis.

**Außerdem gilt:**

- Tragen einer medizinischen oder FFP2-Schutzmaske während des gesamten Gottesdienstes
- Einhaltung der Abstandsregeln
- Wer Erkältungs-Symptome aufweist bitten wir, von einem Gottesdienstbesuch Abstand zu nehmen.

Um Wartezeiten vor dem Gottesdienst zu vermeiden, bitten wir, wenn möglich, um telefonische Anmeldung. In der Regel finden die Gottesdienste im 14-tägigen Wechsel mit Zeiskam statt.

**Unsere Gottesdienste/Veranstaltungen**

**3. Advent, 12.12.**

10:15 Uhr Gottesdienst

**Freitag, 17.12.**

19:00 Uhr Adventsandacht

**Heilig Abend, 24.12.**

22:00 Uhr Christnacht

**2. Weihnachtstag, 26.12.**

10:00 Uhr Gottesdienst

**Silvester, 31.12.**

18:00 Uhr Gottesdienst

**Gottesdienst am Heiligen Abend**

In diesem Jahr findet der Gottesdienst am Heiligen Abend aufgrund der Coronalage **ausschließlich um 22.00 Uhr** unter 3 G Bedingungen statt.

Das bedeutet, dass Impf- oder Genesenendokumente, bzw. ein gültiger Test (Testzentrum, nicht älter als 24 Stunden) in Verbindung mit einem Personalausweis vorgezeigt werden müssen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund der geltenden Vorschriften beim Einlass keine Ausnahmen machen dürfen!

Wir bitten auch dringend um **vorherige Anmeldung im Pfarrbüro** (06344 56 49) oder per Mail (pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de)!

Für Ihre Anmeldung nennen Sie uns bitte die Namen aller Teilnehmer, den Status der Teilnehmer, und eine Kontaktmöglichkeit unter der wir Sie erreichen können.

Bitte kommen Sie möglichst rechtzeitig zum Gottesdienst, da die Formalitäten ihre Zeit brauchen!

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir über die zulässige Anzahl der Gottesdienstbesucher hinaus keine weiteren Personen einlassen dürfen! Darum ist eine Anmeldung hilfreich und wichtig!

Ab dem Heiligen Abend wird auf unserer Homepage und im Internet ein aufgezeichneter Gottesdienst zu sehen sein. Ein Angebot für alle, die leider nicht kommen können!

Wir wollen die Hoffnung nicht aufgeben, in absehbarer Zeit diesen besonderen Abend im Jahr wieder einmal feiern zu können wie vor der Pandemie!

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

BELLHEIM

REISE-PORTAL

Die Sonne stellt keine Rechnung!



**AK Solar**

Beratung - Planung - Verkauf - Montage

Photovoltaik - Stromspeicher - E-Ladestation

Inh. Alex Kühlper

67365 Schwegenheim - Speyererstr. 22b

Tel. 0176 / 477 099 77 - AK-Solar@gmx.de

**Sparen, gewinnen und Gutes tun - ein Los für alles!** - Anzeige -

Monatlich Geld auf die hohe Kante legen und gleichzeitig das Glück in regelmäßigen Auslosungen versuchen – mit einem PS-Los ist beides möglich. Das PS-Sparen und Gewinnen, die Lotterie der Sparkassen in Rheinland-Pfalz, verbindet das regelmäßige Sparen mit einer Teilnahme an attraktiven Gewinnziehungen, in der der Losbesitzer die Chance auf viele Sach- und Geldpreise hat – und das bereits ab 5 Euro pro Los und Monat.

**Mit einem PS-Los einfach ein Vermögen aufbauen und Gewinnchancen sichern**

Pro PS-Los und Monat legt die Sparkasse vier Euro zurück, mit einem Euro Einsatz nimmt man an der Lotterie teil. Im Dezember eines jeden Jahres wird der Sparbetrag an den Kunden ausgezahlt. Bei einer Laufzeit von zwölf Monaten und zehn Losen sind dies bereits 480 Euro, zuzüglich eines garantierten monatlichen Gewinns von 2,50 Euro (bei Besitz der Losendziffern 0–9), ergibt dies in der Summe 510 Euro. Diese Finanzspritze kann dann für die Weihnachtsgeschenke der Liebsten, die anstehende KFZ-Versicherung oder für ein Vorsorgeprodukt für die Kinder und Enkel genutzt werden.

Unterstützend beim Vermögensaufbau wirken die regelmäßigen Auslosungen. Bei jeder der monatlichen Auslosungen haben die Losbesitzer die Chance auf Geldgewinne von bis zu 25.000 Euro sowie auf einen MINI One mit vielen Extras. Darüber hinaus findet am 24. März 2022 die große Zusatzauslosung statt, in der es neben 10 vollelektrischen MINI SE Geldgewinne im Gesamtwert von über 700.000 Euro zu gewinnen gibt.

**Mit kleinem Einsatz einen wichtigen Beitrag für die Region leisten**

Ein PS-Los beschert aber nicht nur die Aussicht auf Sparguthaben und Gewinne, sondern man tut damit auch noch Gutes für seine Region. Jedes abgeschlossene Los fördert mit 25 Cent gemeinnützige Aktivitäten und Einrichtungen aus den Bereichen Jugend, Sport, Soziales und Kultur. So leistet man einen wichtigen Beitrag für das soziale Leben und die kulturelle Vielfalt vor Ort.

PS-Lose eignen sich hervorragend als Geschenk zu Weihnachten!



Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)





# Ortsgemeinde Bellheim

## Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: nur nach tel. Vereinbarung  
Montag u. Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr u. Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr  
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de  
Tel.: 07272 7008-902

## 1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr  
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901  
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

## Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr  
nur nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

## Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nur nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904  
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

## Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung Tel: 07272 7008-903  
Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr

## Glückwünsche

### Unsere Glückwünsche

16.12. Erdmann Werner 85 Jahre  
16.12. Angelo Giordano 70 Jahre

#### Hinweis:

Derzeit können coronabedingt bis auf weiteres keine persönlichen Gratulationen durch die Vertreter der Ortsgemeinde Bellheim und der Verbandsgemeinde durchgeführt werden. Wir bitten Sie hierzu um Ihr Verständnis.

## Aus der Gemeinde

### Wichtige Mitteilung für Bellheimer Vereine

#### Bitte um Meldung von Veranstaltungen 2022

Auf Grund der noch immer anhaltenden Corona-Pandemie findet in diesem Jahr leider kein Treffen der Vereine zur **Planung von Veranstaltungen 2022** statt.

Deshalb bitten wir alle Vereine, uns bereits **geplante Veranstaltungen unter veranstaltungen@vg-bellheim.de** mitzuteilen. Ansprechpartner bei Rückfragen ist Frau Zinser, Tel: 07272-7008-101.

### Anmeldezeiten für Fahrten mit Bürgerbus Bellheim

Für Fahrten an Donnerstagen jeweils am Dienstag zuvor zwischen 14:30 - 17:30 Uhr unter Tel. 0172 / 2601622. (Bitte Feiertage beachten).



## Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter: www.bibliotheken-rip.de  
E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

#### Öffnungszeiten:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr  
Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr  
Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

### 3-G-Regelung für den Büchereibesuch

Laut der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz ist der Zutritt zur Bücherei ab dem 04.12.2021 nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete mit entsprechendem Nachweis erlaubt. Kinder bis 12 Jahre benötigen keinen Nachweis, dürfen die Bücherei also jederzeit besuchen. Bitte zeigen Sie den Nachweis beim Eintritt in die Bücherei vor und halten Sie ein Ausweisdokument bereit.

Für den Büchereibesuch gelten folgende Zugangs- und Hygieneregeln:

Es dürfen sich außer dem Personal gleichzeitig höchstens 10 Personen in der Bücherei aufhalten. Der Zugang wird vom Personal mit einem Schild an der Eingangstür geregelt.

Es gilt die 3G-Regelung. Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete mit einem höchstens 24 Stunden alten negativen Corona-Test einer offiziellen Teststelle! Bitte bringen Sie zu jedem Büchereibesuch den entsprechenden Nachweis und ein Ausweisdokument mit. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber), dürfen die Bücherei nicht betreten.

Kinder bis 12 Jahre und drei Monate benötigen keinen Nachweis, können die Bücherei also jederzeit besuchen.

Für Jugendliche von 12 bis 17 Jahren gilt ebenfalls die 3-G-Regelung. Der Aufenthalt in der Bücherei ist für Erwachsene und für Kinder ab 6 Jahren nur mit einer „medizinischen Mund-Nasenbedeckung“ (OP-Maske, FFP2-Maske oder Maske vergleichbaren Standards) erlaubt. Beachten Sie sowohl vor dem Bibliotheksgebäude wie auch in der Bibliothek die geltende Abstandsregelung von 1,5 Metern.

Kinder können erst ab einem Alter von 6 Jahren die Bücherei allein besuchen. Jüngere Kinder sollen von einem erwachsenen Verwandten begleitet werden, der die Einhaltung der Regeln überwacht.

Bestell- und Abholservice / Medienrückgabe: Für alle, die die Bücherei nicht mehr besuchen können oder wollen, bieten wir einen Bestellservice an. Sie können bestimmte Titel oder Wunsch-Medien telefonisch oder per Mail bestellen. Zu einem festgelegten Termin übergeben wir die Medien vor der Bücherei oder nehmen Medien zur Rückgabe entgegen.

## Kindergärten



### Prot. Kindertagesstätte Villa Kunterbunt Bellheim

#### Weihnachtszauber und große Kinderaugen im Ahrtal



Auch in diesem Jahr startet die Kita Villa Kunterbunt wieder ein Hilfsprojekt in der Vorweihnachtszeit. Passend dazu, hatte die Oma eines Kindergartenkindes, Frau Monika Landt, eine Idee, wie sie den Kindern im Ahrtal nach der Flutkatastrophe eine Freude bereiten kann. Sie nähte mit einer Freundin unzählige schöne Kinderturnbeutel, die in den vergangenen Wochen von den Familien der Kita mit kleinen Geschenken befüllt wurden. Durch die Angabe des Namens und der Adresse auf einem angehängten Kärtchen, gibt

es für die beschenkten Kinder im Anschluss die Möglichkeit, z.B. einen Brief zu schreiben. Vielleicht entsteht auf diesem Weg die eine oder andere Brieffreundschaft, wer weiß?!

Am 18.12.21 wird Frau Landt die zauberhaften Beutelchen im Rahmen einer Feier an die Kinder der betroffenen Familien überreichen.

Wir freuen uns sehr, den Kindern, die durch die schreckliche Flut in den vergangenen Monaten viel Leid erfahren und vieles entbehren mussten, auf diesem Weg ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern.

Ein großes Dankeschön an Frau Landt für Ihren großartigen Einsatz.

## Vereine und Gruppen

### Kath. Deutscher Frauenbund Zweigverein Bellheim e.V.

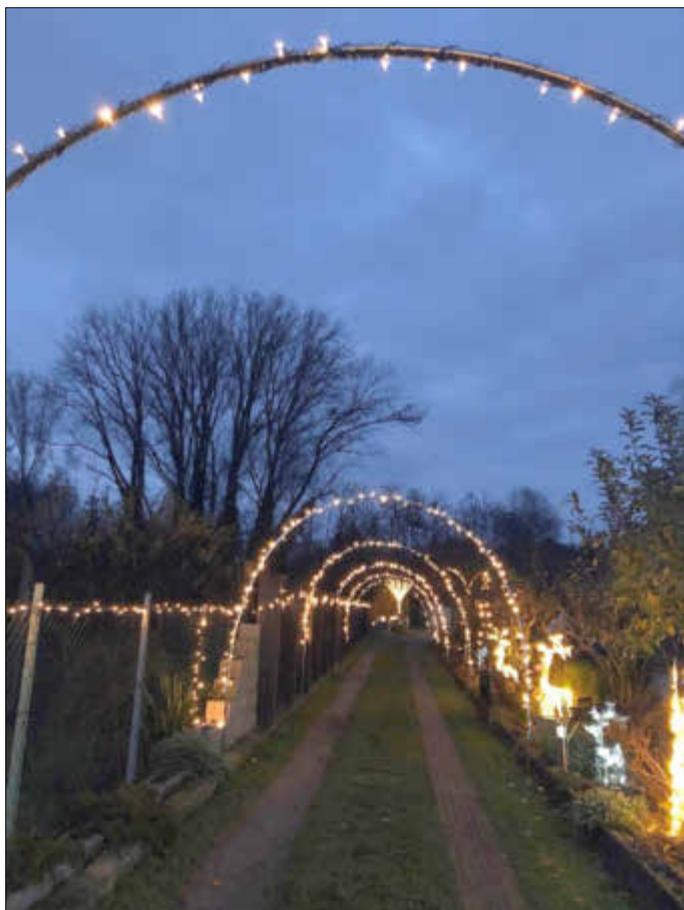
[www.kdfb-zweigverein-bellheim.de](http://www.kdfb-zweigverein-bellheim.de)



#### Rückblick: Das 1. Adventsfenster wird geöffnet

Am 1. Adventssonntag war es soweit: Das 1. Adventsfenster wurde geöffnet. Und wir Frauenbund-Frauen mit unseren Familien, fühlten uns wie in ein „Winter-Wonderland der tausend Lichter“ hinein versetzt.

Für dieses ganz besondere Adventsgefühl gesorgt hatten, Conny Schmitteckert mit ihrem Mann Thorsten, die ihren Garten in ein Lichtermeer verwandelt haben. Herzlichen Dank für dieses stimmungsvolle Ambiente!



### Rheumaliga öAG Bellheim

Die Trockengymnastik für Mitglieder mit ärztlicher Verordnung erfolgt zu neuen Therapiezeiten:

#### Mittwoch

Gruppe I 15.45 bis 16.15 Uhr

Gruppe II 16.30 bis 17.00 Uhr

Gruppe III 17.15 bis 17.45 Uhr

Gruppe IV 18.00 bis 18.30 Uhr

Ab sofort findet unsere Gymnastik wieder in der alten Festhalle (gegenüber ARAL Tankstelle) statt. Bitte bringen Sie ein eigenes Handtuch mit und finden sich 5 Minuten vor Übungsbeginn ein.

Die Wassergymnastik im Lehrschwimmbecken der Stadthalle Germersheim findet wieder zu folgenden Zeiten statt:

montags von 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr und 18.45 Uhr bis 19.15 Uhr.

In beiden Gruppen sind noch Plätze frei.

Bei Interesse bitte unter Tel. Nr. 0157 82339852 melden.

Ansprechpartner sind die Gruppensprecher oder Karin Hoffmann, Tel. 06344 6383.

Unsere Gymnastik ist nicht nur für rheumatische Erkrankungen, sondern auch für Arthrose und sonstige körperliche Einschränkungen geeignet, etwas für alle, denen Bewegung gut tut.

Wer Interesse hat, kann gerne zum Schnuppern vorbeikommen. Wir haben noch Plätze frei.

## Sportvereine



### FK Mardi Bellheim e.V.

#### Abteilung Badminton

##### Jugendtraining

Für alle Schülerinnen und Schüler, die unsere Begeisterung für Badminton teilen, findet jeweils dienstags zwischen 18.00 und 20.00 Uhr in der Grundschulhalle in Bellheim unter Anleitung das Jugendtraining statt. Bei Bedarf können Schläger auch ausgeliehen werden. Mitzubringen sind nur Hallenschuhe, Spaß an der Bewegung und Teamgeist.

Kommt zum Schnuppern einfach bei uns vorbei, wir freuen uns auf Euch!

##### Erneute Heimspiele zum Ende der Vorrunde

Am letzten Spieltag der Vorrunde in der Verbandsliga Südwest empfing der FKM den Tabellenführer BV Kaiserslautern. In den Doppelspielen war der FKM mit den Gästen noch auf Augenhöhe. Im ersten Herrendoppel hatten Dirk Weinheimer und Heiko Zeil zunächst Startschwierigkeiten und verloren den ersten Satz. Doch sie kämpften sich zurück und konnten den zweiten Satz für sich entscheiden. Auch im Entscheidungssatz war es recht ausgeglichen; letztendlich verloren die beiden diesen knapp mit 21:19. Auch im Damendoppel lieferten sich Mona Bartz und Elke Mildenerger einen Kampf über die volle Distanz. Hier lag das Glück allerdings auf Seiten der Bellheimer Damen, die den dritten Satz mit 21:19 gewinnen konnten. Im zweiten Herrendoppel unterlagen Reza Gholampour und Andreas Kopf mit 16:21 und 16:21. In den Herreneinzeln gaben sich die Gäste dann keine Blöße: Dirk Weinheimer im ersten, Heiko Zeil im zweiten und Reza Gholampour im dritten Einzel hatten jeweils in zwei Sätzen das Nachsehen. Im Dameneinzel lieferte sich Elke Mildenerger eine spannende Partie mit ihrer Gegnerin, welche sie mit 21:13 und 21:17 für sich entscheiden konnte. Im abschließenden Mixed konnten Mona Bartz und Andrea Kopf ihr Match lange ausgeglichen gestalten, hatten aber dennoch in zwei Sätzen das Nachsehen. Die Partie endete somit 2:6 für den BV Kaiserslautern.

Der FKM geht nach der Vorrunde mit einer Bilanz von 3:11 Punkten als Tabellenletzter in die Winterpause.



### Schützenverein Bellheim 1930 e.V.

#### Endbericht Luftgewehr Auflage 10m 2021

##### Vier Bellheimer Schützen erfolgreich bei Rundenwettkämpfen

In den letzten Wochen veranstaltete der Schützenkreis Germersheim die ersten Rundenwettkämpfe in dem Corona-Jahr 2021. 37 Schützen traten unter pandemiebedingten Auflagen in 6 Wettkämpfen mit dem Luftgewehr aufgelegt auf 10m gegeneinander an. Am Ende konnten sich unsere vier Bellheimer Schützen auf folgenden Plätzen in ihren jeweiligen Altersklassen wiederfinden:

Platz 4, Senioren 1, Orans Issa, mit 1677 von 1800 möglichen Ringen,  
Platz 3, Senioren 3, Rolf Menzer, mit 1739 von 1800 möglichen Ringen,

Platz 7, Senioren 5, Adolf Schilpp, mit 1666 von 1800 möglichen Ringen,  
Platz 8, Senioren 5, Erhard Trauth, mit 1623 von 1800 möglichen Ringen.

Der SV Bellheim belegte mit der Mannschaft in der Gesamtwertung den sehr guten 11. Platz.

Die Vorstandschaft beglückwünscht unsere vier erfolgreichen Aufgeschützten und wünscht Ihnen weiterhin „Gut Schuss“!



### VfL Bellheim e.V.

#### Abteilung Tischtennis

##### Schüler- & Jugendtraining

Wir haben unseren Trainingsbetrieb auf die neuen Corona Vorgaben des Landes angepasst. Ab dem 04.12.2022 gelten für das Tischtennistraining in der Grundschulsporthalle die folgenden neuen Vorgaben.

##### Training aktive Erwachsene ab 18 Jahre

Teilnahme nur mit 2G+, Geimpft und Test (24h) im Testzentrum oder Schnelltest in der Halle.

##### Training Jugend, Schüler/ -innen, Schnuppertraining

Montags und mittwochs von 18:00 bis 19:45 Uhr  
- Von 12-17 Jahre Teilnahme nur mit 3G, geimpft, genesen oder Test (24h) in der Schule oder Schnelltest in der Halle. - Von 7-11 Jahre, keine Vorgaben für die Teilnahme am Training  
Freitags von 18:00 bis 20:00 Uhr nur mit 2G, geimpft oder genesen.

Covid-19 hat uns gezeigt, dass wir noch lange nicht über dem Berg sind. Das zeigen auch die aktuellen Fallzahlen, auf die wir uns einstellen müssen. Das wird auch weiterhin nicht einfach, aber machbar sein den Trainingsbetrieb für unsere Kinder aufrecht zu erhalten. Grundsätzlich entscheidet jeder Teilnehmer für sich selbst, ob er unter Einhaltung der Corona Vorgaben des Landes am Training teilnehmen möchte.

**Verbandrunde 2021/2022**

Der PTTV hat beschlossen die Verbandrunde ab dem 2.12.21 bis vorläufig 31.12.2021 auszusetzen. Das betrifft alle Meisterschaftsspiele, sowie die Pokalrunde 21/22 in allen Altersklassen und Ligen. Die Veranstaltungen/Spiele die bis 31.12.2021 im Senioren-, Nachwuchs und Aktivenbereich stattfinden sollten, werden in das Jahr 2022 verschoben.

**Unsere Trainingszeiten (Grundschulsporthalle Bellheim)**

Montag: 18:00 bis 19:45 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend (Schnuppertraining)

20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive und Hobbyspieler

Mittwoch: 18:00 bis 19:45 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend (Schnuppertraining)

Freitag: 18:00 bis 19:30 Uhr Schülerinnen, Schüler & Jugend

20:00 bis 22:00 Uhr Herrentraining Aktive



**TV Jahn Bellheim e.V.**

www.tv-jahn-bellheim.de  
tvjahn-bellheim@t-online.de

**Übungsstunden des TV Jahn Bellheim**

**Die vierte Corona-Welle hat uns im Griff.**

Weiterhin finden die Trainingsangebote für Kinder statt.

Männerymnastik findet statt.

Die Aerobicgruppe trainiert im Moment via Zoom. Näheres bei der Übungsleiterin.

Die Wirbelsäulengymnastik und Frauengymnastik findet bis Jahresende nicht mehr statt.

**Regeln:**

1. Es gilt 2 G +. Das heißt: Erwachsenen ab 18 Jahren ist der Sport nur noch erlaubt, wenn diese die 2G erfüllen. Zusätzlich wird ein Testnachweis gefordert. Vom Testnachweis sind Personen mit einer Auffrischungsimpfung (Booster) ausgenommen.

2. Jugendlichen ab 12 Jahren und 3 Monaten ist der Sport erlaubt, wenn ein Testnachweis vorhanden ist. Hierzu ist eine Begrenzung von 25 Nichtimmunisierten maßgebend.

3. Kinder unter 12 Jahren und 3 Monaten gelten nach wie vor als geimpft und brauchen keinen Testnachweis

Sollte der Sportler sich nicht wohl fühlen, irgendwelche Erkältungssymptome zeigen, eher auf eine Teilnahme an der Übungsstunde verzichten. Und ganz wichtig ist die Kontakterfassung für jede Stunde.

**Unser Angebot:**

- Eltern-Kind, Elki-Turnen, Ansprechpartner Angelika Klöditz, Tel. 07272-75930

- Mädchenturnen, Ansprechpartner Gisela Misch, Tel. 07272-5556

- Trampolin für Mädchen und Buben, Ansprechpartner Familie Böber, Tel. 07272-71945

- Frauengymnastik, Ansprechpartner Gisela Misch, Tel. 07272-5556

- Aerobic, Ansprechpartner Tina Anton, Tel. 07276 9894715

- Männerymnastik, Ansprechpartner Johannes Wünschel, Tel. 07272- 1873

- Wirbelsäulengymnastik für Jedermann, Ansprechpartner Marion Garrecht, Tel. 97272-73542

- Volleyball, Ansprechpartner Martin Dreyer, Tel. 07272-71803

- Handball und Ballspielstunde, Ansprechpartner Elke Sefrin, Tel. 07272-74906

- Kurse für Baby in Bewegung, Yoga und Inlineskaten. Infos dazu in der örtlichen Presse.

Für sonstige Auskünfte über die Möglichkeiten der sportlichen Betätigungen im Verein steht Elke Sefrin im Geschäftszimmer des TV Jahn, Hauptstr. 125, Altes Rathaus Dienstags und Donnerstags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr persönlich oder telefonisch zur Verfügung. Telefonnummer: 07272/972702 (privat unter Tel. 07272/74906). Oder Sie schauen auf unsere Homepage: www.tv-jahn-bellheim.de.



**FC Phönix Bellheim e.V.**

**Abteilung - Aktive**

**Ergebnisse: Verband - Meisterschaftsspiele - 17. Spieltag**

2. Mschft: TB Jahn Zeiskam II - FC Phönix Bellheim

II - abgesetzt

1. Mschft: SG Rohrbach/Impflingen I - FC Phönix Bellheim I - abgesetzt

**Hinweis:** Aufgrund der derzeitigen Lage, was die Covid 19 - Pandemie betrifft, wurden alle Spiele des 17. und vorletzten Spieltages der Hauptrunde am vergangenen Wochenende abgesetzt.

Am offiziellen letzten 18. Spieltag der Hauptrunde, der am kommenden Wochenende dem Sonntag, den 12.12.2021 ausgetragen werden soll, wenn diese nicht ebenfalls abgesetzt werden, sind unsere beiden aktiven Mannschaften - Spielfrei, und gehen somit vorzeitig in ihre wohlverdiente Winterpause!

Nach der Winterpause, in den beiden letzten Februar - Wochenenden sollen dann die Spiele des abgesetzten 17. Spieltages und eventuell des 18. Spieltages der Hauptrunde nachgeholt werden.

Ab dem 06. März 2022 werden dann die Spiele in einer Aufstiegsrunde und einer Abstiegsrunde in den jeweiligen Spielklassen ausgespielt. Die ersten vier Mannschaften (Vereine) in der Tabelle, der nun zu Ende gehenden Hauptrunde qualifizieren sich für die Aufstiegsrunde. Die Mannschaften ab Platz 5 müssen in die Abstiegsrunde.

**Abteilung - Jugend**

**Ergebnisse: Verbandsspiele der Jugend**

D-Jugend: 1.FC 08 Haßloch - FC Phönix Bellheim - 5:0

**Hinweis:** Alle anderen Jugendmannschaften, die G / F2 / F1 / E2 / E1 / C / B / A - Jugend waren - spielfrei!

Somit gehen nun alle neun Jugendmannschaften in ihre wohlverdiente Winterpause!

Der Verbandsspielbetrieb aller Jugendmannschaften wird erst wieder im März - 2022 fortgesetzt!

**Samstag Hähnchentag in Bellheim vor der Post**

Richard-Wagner-Str., Albert-Schweitzer-Str.

Jeden Samstag 11.00 - 13.30 Uhr schlachtfrische gegrillte Hähnchen, Putenkeulen. Hähnchen-Schnitzel, Cordon bleu, Frikadellen und Nuggets, Pommes Frites und diverse Salate.

*Auf Ihren Besuch freut sich*

**Mühl's Grillservice**

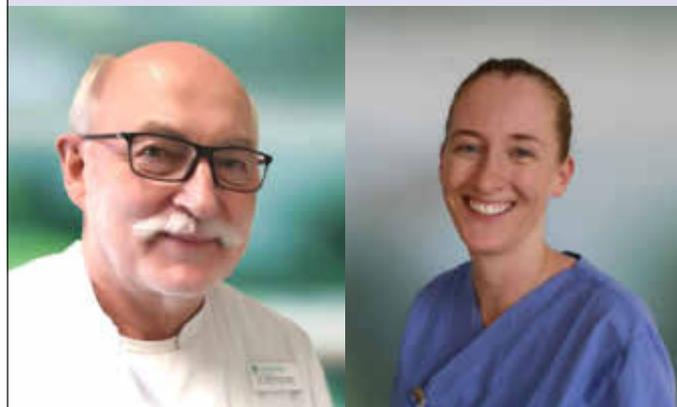
Tel. 0 72 72 - 56 35 • Mobil 01 70 - 9 00 63 11

muehl-ruelzheim@t-online.de



- Anzeige -

**Vorbild sein - Impfen lassen Corona besiegen**



**Dr. med. Karlheinz Elger**  
Ärztlicher Direktor und  
Chefarzt der Allgemein-  
und Viszeralchirurgie  
Asklepios  
Südpfalzkliniken –  
Standort Germersheim

**Dr. med. Martina Damaschke**  
Ärztliche Leitung (komm.),  
Fachbereich  
Innere Medizin



# Ortsgemeinde Knittelsheim

**Ortsbürgermeister Ulrich Christmann**

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Tel. 06348 251

privat Tel. 0162 2549420

Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr

## Glückwünsche

### Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 10. bis 16. Dezember 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Knittelsheim.

## Aus der Gemeinde



**Bald ist Weihnachten!**  
In unserer Bücherei wartet eine tolle Auswahl an weihnachtlichen und winterlichen Büchern, CDs und DVDs auf euch. Kommt vorbei und lasst euch schon jetzt auf Weihnachten einstimmen!  
Geöffnet ist jeden Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
geschlossen ist nur in den beiden Wochen von Weihnachten und Silvester (21.12.2021 und 28.12.2021).  
Ab dem 04.01.2022 ist wieder normal geöffnet!

**Ludwigstraße 27 (Gemeindehaus, 1. OG)**  
Email: Gbkittelsheim@gmx.de  
Telefon: 06348/2473920  
www.bibkat.de/knittelsheim

**Gemeindebücherei  
Knittelsheim**

## Sportvereine



### TuS Knittelsheim

#### Jugendabteilung

**Wieder nicht normal - Trotzdem wieder schön**

Auch in diesem Jahr konnten wir die Nikolaus-Wanderung nicht so durchführen, wie wir es uns vorgestellt hatten. Corona! Dennoch machten wir wieder das Beste daraus und

konnten den Kids einige wunderschöne Momente ermöglichen. Unser Nikolaus ist halt auch einfach der echte NikoKlaus!

Einige Kinder waren in Quarantäne und waren bitterlich enttäuscht, nicht teilnehmen zu können. Diese Kinder besuchten wir natürlich zuhause. Wir haben selten so glückliche und überraschte Kinderaugen gesehen, das war einfach nur schön :-)

### Aktive Herren

**TuS I geht mit 12 Punkten in die Aufstiegsrunde – TuS III feiert Schützenfest**

#### 1. Mannschaft:

Mit einem 3:3 Remis beim VfB Haßloch 1951 schließt unsere 1. Mannschaft ihre bockstarke Hauptrunde der Bezirksliga Vorderpfalz Staffel Süd ab. Die Tore in einem offenen Schlagabtausch erzielten Florian Schmidt und Tim Heene (2).

Somit geht man nach Beendigung der Vorrunde mit 12 Punkten in die Aufstiegsrunde. Ein tolles Ergebnis das sich die Jungs über die gesamte Saison gemeinsam verdient haben. Die Punkte wurden geholt gegen: die TSG Jockgrim (4), den FC Lustadt (4) und gegen den VfB Hassloch (4)

Glückwunsch an das Trainerteam & die Mannschaft für die tolle Halbserie, in der man 10x gewann, 5x Unentschieden spielte und nur einmal am ersten Spieltag gegen 08 Hassloch als Verlierer vom Platz ging. Insgesamt ist man nun seit 15 Spielen ungeschlagen, diese tolle Serie kann man nicht hoch genug einordnen.

Jetzt ist aber erstmal regenerieren und durchpusten angesagt. Damit man im neuen Jahr mit voller Kraft und einem hoffentlich vollständigen Kader in der Aufstiegsrunde angreifen kann.

#### 3. Mannschaft:

Die Mannschaft von Dominik Wilhelm und Fabian Helm feierte heute einen ungefährdeten 2:5 Kanter Sieg bei der der 2. Mannschaft der SG Mörzheim/Eschbach.

In die Torschützenliste eintragen, konnten sich: Seither N., Braband Jo. & Alhassan (3)

### Winterpause

Aufgrund der neuen Coronaverordnung wurden alle noch ausstehenden Spiele dieses Kalenderjahres abgesetzt und aufs neue Jahr verschoben. Der TuS befindet sich somit in der Winterpause!

Wir bedanken uns für überragende Spiele und tolle Unterstützung unserer Fans! Bleibt gesund und bis nächstes Jahr!

## Von PRIVAT zu KAUFEN gesucht

**Gepflegter PKW** (Mercedes/BMW o.ä.), gerne „Rentner“-Auto

**Immobilie:** EFH mit Garten, Wohnung oder auch MFH

**Rennrad** mit Stahlrahmen sowie **gebrauchtes E-Bike**

Tel. 0152 135 542 69

## Familien leben



### Vielen Dank

für die wunderbaren Überraschungen und Geschenke, für die kleinen und doch so bedeutenden Gesten, für die vielen und von Herzen kommenden Glückwünsche anlässlich unserer

**EISERNEN  
HOCHZEIT**

Peter und  
Trudel Gadinger

Bellheim,  
im November 2021

**müller meditrans**

vormals „Alexander Müller, Krankentransporte und Taxi“

*Mobil mit Herz*

- KRANKENTRANSPORTE
- PATIENTENFAHRTEN
- ROLLSTUHLTRANSPORTE
- MEDIZINLOGISTIK

seit über  
**30 Jahren**  
zuverlässig  
empathisch  
kompetent

06341 51156

info@mueller-meditrans.de

www.mueller-meditrans.de

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Jubelt, Gerd bei.



# Ortsgemeinde Ottersheim

**Ortsbürgermeister Gerald Job**

Sprechstunde nur nach tel. Vereinbarung

Privat Tel. 06348 4103

**Seniorenbeauftragte Esther Stadel**

Tel. 06348-919 486

## Glückwünsche

### Unsere Glückwünsche

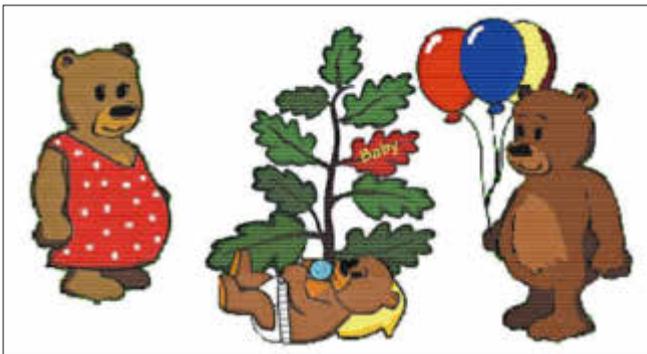
In der Woche vom 10. bis 16. Dezember 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Ottersheim.

## Aus der Gemeinde



Lange pflegte man die Tradition, zu wichtigen Anlässen im Leben einen Baum zu pflanzen. Wir haben diesen schönen Brauch wieder in Erinnerung gebracht.

Gerade zu einer Geburt ist aber ein Baum bezüglich seiner Symbolik eines der passendsten Geschenke, die man machen kann, denn er wächst und gedeiht im Laufe der Jahre - so wie ein Kind.



Er kann das Kind sein ganzes Leben begleiten. Das Kind kann sein eigenen Baum pflegen und ihn „groß ziehen“.

Die Gemeinde Ottersheim bietet mit dem Generationenpfad allen jungen Eltern, Paten, Großeltern etc. die Möglichkeit an, für Ihr Kind einmalig einen Baum zu pflanzen.

Interessiert? Einfach per Email an [gemeinde@ottersheim-pfalz.de](mailto:gemeinde@ottersheim-pfalz.de) bestellen.

Unkostenbeitrag 75,00 €

Anmeldeschluss für die diesjährige Pflanzaktion 20.12.2021.

## Abschied nehmen



### GRABMALE HOFFMANN

**Inh. Stephan Hoffmann e.K.**

Steinmetz- und Steinbildhauermeister  
Grabmale und individuelle Natursteinarbeiten

Ottostraße 3 · 76879 Knittelsheim  
Tel. 06348 355 · [www.grabmale-hoffmann.de](http://www.grabmale-hoffmann.de)

## Bücherei Ottersheim

Entdecke die Welten!!!



Wir haben für Dich jede Menge Bücher und viele andere Medien wie zum Beispiel CD's und Spiele. Bei uns kannst du viele Freunde treffen: Pippi Langstrumpf und Harry Potter, Petterson und Findus, den kleinen Vampir, Pünktchen und

**Anton, die drei???, Peter Lustig und die Maus ...**

Lass dich von uns entführen in die Zukunft und in die Vergangenheit, in die Welt der Technik und in das Land der Phantasie, in ferne Länder und in die nächste Nachbarschaft! Wenn du etwas für die Schule wissen möchtest oder wenn dir langweilig ist, schau bei uns vorbei! Wir freuen uns auf Deinen Besuch.

### Öffnungszeiten

Sonntag 09.30 Uhr - 11.30 Uhr  
Dienstag 18.00 Uhr - 19.00 Uhr

**LINDA'S GOLD**

GOLD DANKKAUF • GOLDANKAUF • GOLDANKAUF

gestalten SIE selbst IHRE TRAU(M)RINGE vor Ort, per Mail & online mit unserem 3D-Konfigurator

www.lindasgold.de

Kirchenplatz 8 · 76726 · Gernmersheim  
07274/804 65 46  
0176/ 821 31 224 info@lindasgold.de

## PFÄLZER GARTENSERVICE

Professioneller Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher- und Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen, Rollrasen verlegen u. v. m. – alles inkl. Abtransport

flexibel – zuverlässig – kurzfristig möglich – Tel. 01 78 / 6 96 15 17

## H&F Für ein glänzendes Ergebnis

Glas-, Wintergärten-, Teppichböden-, Polstermöbel- Schaufenster- u. Unterhaltsreinigung. Versiegelung von Lino- u. PVC-Böden Bauend- u. Fassadenreinigung u.v.m.

Hartenstein & Flick, Herxheim, ☎ 0 72 76 / 918 413

Beim Abschied ist es schwer,  
die richtigen Worte zu finden.  
Wir helfen Ihnen dabei!



Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...



BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim  
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



# Ortsgemeinde Zeiskam

## Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde im Rathaus (aktuell nur nach tel. Vereinbarung)  
immer mittwochs von 16.45-18 Uhr  
Tel. Rathaus: 06347-8171 , Tel. privat 06347-918375

## Seniorenbeauftragter Traugott Günther

Tel: 06347 - 918100 E-Mail: seniorenbeauftragter@zeiskam.de

## Glückwünsche

### Unsere Glückwünsche

In der Woche vom 10. bis 16. Dezember 2021 haben wir keine Jubilare in der Gemeinde Zeiskam.

## Aus der Gemeinde

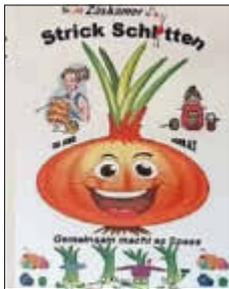
### Strickschlotten

Unter dem Motto:  
**Ob Jung, Ob Alt, Gemeinsam macht es mehr Spaß!**

laden die Strickschlotten von Zeiskam ein.

**Jeden Mittwoch, im Rathaus,  
von 15.00 – 17.00 Uhr,**  
zum Stricken; Häkeln;  
Sticken und Unterhaltung.

Jeder ist herzlich willkommen ohne Anmeldung und Verpflichtung. Wer Lust und Freude an Handarbeiten hat, macht sich auf den Weg. Wir freuen uns auf jeden.



Ulrike und Silvia

### Wegen Bauarbeiten Ausfälle beim Fernsehen, Internet und Telefon in Zeiskam

Wegen der Verlegung von Glasfaser in Zeiskam und den umfangreichen Erdarbeiten diesbezüglich, sind leider Ausfälle unumgänglich. Bei Problemen ziehen Sie bitte kurz den Netzstecker Ihrer Fritzbox. Je nach Baufortschritt kann dies leider auch sehr kurzfristig und unvorhersehbar erfolgen.

Zur schnellen Fehlereingrenzung melden Sie uns bitte deshalb, alle Ausfälle beim Kabelfernsehnetz sofort unter Tel.: 07272/9080970 oder per email an: info@kabelrp.de

Alle Neuigkeiten zu den aktuellen Störungen finden Sie immer auf [www.kabelrp.de](http://www.kabelrp.de) direkt unter Neuigkeiten.

Störungsdienst Telekom DSL: Tel.0800 33 01000

Störungsdienst Inexio DSL: Tel.0800 784 9375

## Schulen

### Fuchsbach-Grundschule Zeiskam



#### Unser Weihnachtsbaum ist eine Fichte

Am Mittwoch, den 24.11.2021 zogen die Kinder der Fuchsbach Grundschule Zeiskam in den Zeiskamer Wald, um dort einen Weihnachtsbaum für ihre Schule zu schlagen.



Begleitet von ihren Klassenlehrerinnen machten sich die SchülerInnen gruppenweise bei Morgensonne und winterlichen Temperaturen auf ihren Weg Richtung Wald. Die vierte Klasse zog einen Handwagen, auf den später der geschlagene

Baum geladen und in die Schule transportiert werden sollte. Nach einem Marsch durch die Hauptstraße und vorbei an den Zeiskamer Wiesen wurden wir von Förster Rüdiger Sinn an der Einfahrt zum Reitstadion in Empfang genommen. Herr Sinn führte uns weiter in den Wald hinein und gab den Kindern den Auftrag, nach den Tieren des Waldes Ausschau zu halten. Dies taten die SchülerInnen mit Erfolg und erblickten ein Wildschwein, einen Rehbock, einen Dachs und einen Luchs.



Diese Tieratrappen hatte Förster Sinn bereits vorbereitend aus seinem Equipment für Walderleben und Umweltbildung im Wald platziert. Kurz bevor wir den Platz unseres gewachsenen Weihnachtsbaumes erreichten, gab uns Förster Sinn noch eine

kurze Einführung zur Geschichte und Bedeutung des Weihnachtsbaumes.

Dann war es soweit: Förster Sinn schlug eine große Fichte für unsere Schule. Das Seil, das den Baum letztlich zum Fallen brachte, wurde mit aller Kraft von den Kindern gezogen.



Als Lohn erwartete die Kinder ein Punsch, der organisiert von unserem SEB und engagierten Eltern im Wald ausgeschenkt wurde. Nun wurde der Weihnachtsbaum auf den Handwagen gepackt und kräftig verschnürt, um das Prachtexemplar transportfähig zu machen. Als Beauftragter für Umweltbildung war es Förster Sinn wichtig, den Kindern auch mitzugeben, dass für jeden Baum, der dem Wald genommen wird, auch ein neuer Baum gepflanzt werden sollte. Daher wurde abschließend ein junger Baum in den Waldboden gesetzt, der nun als Tausch für unsere geschlagene Fichte dient. Danach machten sich alle auf den Heimweg in die Schule. Der Wagen wurde voller Tatkraft von den Kindern abwechselnd in die Schule gezogen, wo bereits unser Hausmeister Herr Reith auf uns wartete, um den Baum aufzustellen. Am Folgetag wurden Lichter und der erste Schmuck angebracht, sodass wir nun in unserem Schulhof einen selbst geschlagenen leuchtenden Weihnachtsbaum täglich bewundern dürfen.

Wir danken allen Beteiligten, die uns bei dieser Aktion unterstützt haben, insbesondere den Verantwortlichen des Zeiskamer Waldes, die uns den geschlagenen Baum freigegeben haben, dem SEB und beteiligten Eltern, Herrn Reith und Herrn Sinn. Es war für uns alle ein einmaliges Erlebnis.

## Vereine und Gruppen



**Der Förderverein  
Ev. Kindergarten Eden  
Zeiskam e.V. lädt ein zum  
Tannenbaumverkauf 2021 !**

**Am Freitag den 10.12.21 ab 14 Uhr  
& Samstag den 11.12.21 ab 10 Uhr**

**An der Landstraße zwischen  
Zeiskam und Lustadt**

**Mehr Info's auf der Facebook Seite vom  
Förderverein Ev. Kindergarten Eden  
Zeiskam e.V.**



## Sportvereine



### TB Jahn Zeiskam e.V. Jugendfußball

Ergebnisse:

**E-Jugend:**

JSG Hainbach II - SV Mörlheim II 1:7

JSG Hainbach - SV West Landau - Freundschaftsspiel – 3:6

Alle anderen Partien mussten abgesetzt werden.



Das Bild zeigt das Förderteam Jahrgang 08-09 mit den Trainern Marius Chiriac und Michael Zimmer.

### Bericht zum Fördertraining der JSG Hainbach

Auch unter der neu gegründeten Spielgemeinschaft JSG Hainbach wird das Fördertraining nach dem Konzept der Münchner Fußball Schule angeboten. Seit August bis Ende Dezember findet das Training regelmäßig montags von 17:30 bis 18:45 Uhr auf dem Sportgelände in Zeiskam statt. Zwei Teams, unterteilt in die Jahrgänge 2010-12 und 2008-09, können dort ihre fußballerischen Fähigkeiten, zusätzlich zum Vereinstraining, weiterentwickeln. Der Schwerpunkt des Trainings liegt auf der Verbesserung der technischen und koordinativen Fähigkeiten.

Es freut uns sehr, dass mittlerweile immer mehr Kinder aus anderen Vereinen mit großer Begeisterung an unserem Fördertraining teilnehmen.

Auch sind wir schon in der Planung für den Trainingsbetrieb 2022. Lasst euch überraschen!

Wer sich für ein Probetraining interessiert, kann sich gerne bei Michael Zimmer unter der Nummer 015776424033 melden.

## Mitteilungen anderer Behörden

### Kreisverwaltung Germersheim informiert

#### Öffnungszeiten der Kreisverwaltung zwischen den Feiertagen

Am 24. und 31. Dezember hat die Kreisverwaltung Germersheim mit allen Außenstellen geschlossen. Von Montag, 27. bis Donnerstag, 30. Dezember ist die Kreisverwaltung Germersheim mit allen Außenstellen zu den normalen Öffnungszeiten, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8.30 bis 12 Uhr (Kfz-Zulassungsstelle in Germersheim und Kandel 8 bis 12 Uhr) sowie Dienstagnachmittag von 13.30 bis 16 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 18 Uhr erreichbar, allerdings mit reduzierter personeller Besetzung.

#### Geschenk-Tipp zu Weihnachten - Bücher aus dem Landkreis Germersheim

„Schriftenreihe zur Geschichte des Landkreises Germersheim“  
Jeder Band aus den Jahren 2010, 2012, 2014, 2016, 2018, 2020 sind einzeln für je 19,80 Euro erhältlich. Bei Abnahme mehrerer Bände kosten zwei Bände zusammen 29,80 Euro, jeder weiterer Band zusätzlich 10 Euro.

Erhältlich sind die Bücher bei der KVHS, Tel. 07274/53-319, E-Mail k.traeber@kreis-germersheim.de.

#### „MenschenWege im Landkreis Germersheim“

„Gehen - Kommen - Bleiben, MenschenWege im Landkreis Germersheim“ mit zahlreichen Abbildungen, Fotografien und Karten, gebunden, kostet 18 Euro. Die ISBN-Nummer lautet ISBN 978-3-00-059315-4.

Erhältlich sind die Bücher bei der KVHS, Tel. 07274/53-319, E-Mail k.traeber@kreis-germersheim.de.

#### Verbesserungen zum Fahrplanwechsel

Zum Fahrplanwechsel ab Sonntag, 12.12.2021 werden weit über hundert einzelne Bus-Fahrpläne geändert. In Abstimmung zwischen den Landkreisen Germersheim und Südliche Weinstraße, der Stadt Landau sowie den Verkehrsunternehmen und unter Mitwirkung des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar (VRN) wurden viele Verbesserungen erreicht.

#### Einige Änderungen im Einzelnen:

Viele Änderungen liegen im Minutenbereich des Schülerverkehrs. Außerdem wurden im Schülerverkehr auch Fahrtrouten geändert, zusätzliche Haltestellen ergänzt, Fahrten zurückverlängert. Des Weiteren wurde darauf geachtet, dass auch Umsteigemöglichkeiten an den Bahnhöfen für Schüler und Schülerinnen (SuS) und für andere Fahrgäste entstehen.

Die Busfahrten der Linie 595 ins Gewerbegebiet Germersheim-Nord wurden besser an die Bahn-Ankunfts- und Abfahrtszeiten sowie an die Schicht-Arbeitszeiten von Daimler und anderer Firmen angepasst, die Haltestelle „Münchner Straße“ zunächst provisorisch eingerichtet. In diesem Zusammenhang wurde auch auf Anforderung der Kreisverwaltung Germersheim ein Frühbus der Regio-Linie 550 (Landau-Bellheim-Germersheim) durch den Zweckverband Schienen Personen Nahverkehr (ZSPNV) für zwei Jahre testweise eingerichtet. Man kommt z.B. von Knittelsheim um ca. 5 Uhr via Bahnhof Germersheim umsteigefrei zum Frühschichtbeginn zu Daimler in Germersheim. In Germersheim, Bf kann man auch zeitnah auf eine BASF-Bahn umsteigen. Die erste Fahrt der Linie 550 nach Landau Hbf startet um 6:43 Uhr in Germersheim, Bf. Hier besteht ein Umstieg vom Bus der Linie 590 u.a. aus Lingenfeld.

Weitere Busfahrten der Linie 548 zwischen Kandel und Rheinzabern werden zum 13.12.2021 in Betrieb genommen. U.a. wird die Fahrplanlücke um 19:35 Uhr geschlossen, um durchgängige Reiseketten über drei Buslinien von z.B. Leimersheim via Rheinzabern und Kandel nach Schaidt bzw. Berg zu schaffen. Die Reise könnte auch in Jockgrim bzw. Rülzheim mit der Stadtbahn beginnen. Ebenso fährt die Linie 548 um 18:36 Uhr (letzte Fahrt bisher um 17:57 Uhr) von Rheinzabern direkt nach Neupotz bzw. Leimersheim/Kuhardt. Dabei ist sie nicht nur Abbringer der S-Bahn aus Mannheim Hbf und der Stadtbahn aus Karlsruhe, sondern auch der Busverbindungen aus Kandel und aus Landau via Herxheim.

Eine wesentlich bessere ÖPNV-Anbindung an die Bahnhöfe Kandel, Winden und Rheinzabern bekommt das Gewerbegebiet „Horst“ in Kandel-Minderslachen von früh morgens bis abends.

Die Schülerbahn von Wörth in Richtung Germersheim kommt zukünftig zwei Minuten früher in Germersheim-Süd (um 7:33 Uhr) an. Schulbeginn am Goethe-Gymnasium ist um 7:45 Uhr.

Zukünftig hält die erste Rhein-Neckar-S-Bahn S3 auf dem Weg von Ludwigshafen Hbf via Wörth nach Karlsruhe Hbf um 4.39 in Germersheim Mitte und um 4:56 in Rheinzabern Alte Römerstraße. In Bellheim Bf besteht ein Busanschluss zu früher Stunde nach Landau Hbf.

**Weitere Infos, u.a. zu Fahrplänen, Fahrtrouten, Fahrzeiten, gibt es unter [www.vrn.de](http://www.vrn.de)**

### Aufbaukurs ehrenamtliche Betreuende erfolgreich beendet

Die Betreuungsbehörde der Kreisverwaltung Germersheim und die drei Betreuungsvereine der Arbeiterwohlfahrt, Lebenshilfe und Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer im Landkreis Germersheim haben auch in diesem Jahr wieder einen Aufbaukurs für ehrenamtliche Betreuende durchgeführt. Coronabedingt war die Anzahl der Teilnehmenden stark reduziert.

Der Kurs erstreckte sich über vier Abende und beinhaltete die Module Vorsorgemöglichkeiten, Genehmigungspflichtige Handlungen im Rahmen der Personensorge, SGB XII und SGB IX sowie Pflegeversicherung und ambulante Pflege.

**Für nächstes Frühjahr ist ein weiterer Grundkurs an fünf Abenden (07.03., 14.03., 21.03., 28.03 und 04.04.2022 jeweils um 19 Uhr) in Germersheim geplant.**

Ehrenamtliche Betreuer können sich mit all ihren Fragen gerne an die Betreuungsvereine bzw. an die Betreuungsbehörde wenden. Wer Interesse hat am Grundkurs nächstes Jahr teilzunehmen, kann sich schon jetzt bei der Betreuungsbehörde und den Betreuungsvereinen melden: AWO Betreuungsverein, Frau Lossin, Tel. 07275/8919

Betreuungsverein der Lebenshilfe, Herr Bast, Tel. 07271/5050341

SKFM Betreuungsverein, Frau Klein, Tel. 07274/7078211

Kreisverwaltung Betreuungsbehörde, Herr Stegner, Tel. 07274/53264

## Aus Kreis und Region

### Tafel Germersheim e.V. informiert:

#### Lebensmittelausgabe in der 50. Kalenderwoche 2021

##### Doppelausgabe am Mittwoch, 15.12.2021

von 12:00 - 12:45 Uhr = Nr. 181 - 280

von 12:45 - 13:30 Uhr = Nr. 281 - 380

von 14:15 - 15:00 Uhr = Nr. 381 - 480

von 15:00 - 15:45 Uhr = Nr. 481 über 500 bis 080

von 15:45 - 16:30 Uhr = Nr. 081 - 180

Ab Donnerstag, 16.12.2021 bis 04.01.2022 ist die Tafel geschlossen!

Die 1. Ausgabe im Jahr 2022 findet am Mittwoch, 05.01.2022 statt.

Wir bitten um unbedingte Beachtung.

## Sonstige Nachrichten

### Redaktionsschlussvorverlegungen

**KW 50 Vorweihnachtswoche**  
auf Freitag, 10.12.2021

**KW 51 Vorweihnachtswoche**  
auf Donnerstag, 16.12.2021  
17:00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

### Karlsruher Verkehrsverbund

#### Ab 01.12.2021 Fahrplanwechsel und Änderungen beim Fahrschein-Vertrieb

Zum großen Fahrplanwechsel gibt es auch beim Fahrschein-Vertrieb des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) zahlreiche Änderungen, unter anderem werden ab dem 12. Dezember nur noch entwertete Fahrscheine zum sofortigen Fahrtantritt herausgegeben - dies ist bei vielen Mobilitätsanbietern im Nah- und Fernverkehr deutschlandweit bereits seit vielen Jahren gängige Praxis und wir nun im Sinne einer einheitlichen Regelung auch im KVV-Verbundgebiet vollumfänglich umgesetzt. Diese Reform, die auch vom KVV-Aufsichtsrat mitgetragen wird, hat bei einigen Teilen der Bevölkerung Kritik hervorgerufen, ebenso die Abschaffung der 4er-Karten im August 2021, da die Nachfrage nach diesem Tarifprodukt in den vergangenen Jahren stark zurückgegangen war.

Um die Bürger\*innen und Kunden bei dieser Tarif-Reform weiterhin bestmöglich und transparent zu informieren, hat der KVV die am häufigsten gestellten Fragen zu diesem Thema und die dazugehörigen Antworten in einer Liste (FAQ) zusammengestellt. Diese finden Sie unter [www.kvv.de](http://www.kvv.de) unter dem Suchwort: FAQ.

## CDU

### Thomas Gebhart: Videokonferenz zur aktuellen politischen Situation

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart lädt alle Interessierten zu einer Videokonferenz zur aktuellen politischen Situation ein. Am Mittwoch, 15.12.2021 von 17-18 Uhr möchte Gebhart zur aktuellen Situation informieren und sich mit den Teilnehmern austauschen.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Zugangsdaten zur Videokonferenz finden Sie unter [thomas-gebhart.de/online](http://thomas-gebhart.de/online), auch eine telefonische Einwahl ist möglich.

Zusätzlich wird die Konferenz live auf der Facebook-Seite von Thomas Gebhart übertragen: <https://www.facebook.com/gebhart.th>

## FDP

### Bundestagsabgeordneter Mario Brandenburg Digitale Bürgersprechstunde

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete und technologiepolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Mario Brandenburg, bietet am Dienstag, den 14.12.2021 von 16-17 Uhr eine digitale Bürgersprechstunde aus Berlin an. Der Abgeordnete freut sich über alle politischen Anliegen, Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger. Die Sprechstunde erfolgt telefonisch oder via Skype.

Eine Voranmeldung ist erforderlich unter 06341/520 252 oder [mario.brandenburg.ma03@bundestag.de](mailto:mario.brandenburg.ma03@bundestag.de).

Weitere Informationen finden sie auf [www.mario-brandenburg.de](http://www.mario-brandenburg.de).

## Institut für Bildungsförderung (IFB)

### Aufstiegsbildungsgang zur Fach- oder Führungskraft für Personen mit technischer oder kaufmännischer Berufsausbildung

Geprüfte/r Technische/r Fachwirt/in

Der Technische Fachwirt ist eine Aufstiegsfortbildung auf Meister-/Techniker-Ebene (DQR 6), die eine Brücke zwischen technischen und kaufmännischen Kompetenzen bildet.

Technische Fachwirte können damit im planenden und organisierenden Bereich, auch in der Logistik, der Disposition oder im Einkauf, eingesetzt werden (Technische Sachbearbeitung).

Mit der ausgeprägten Führungskompetenz eignet sich der Technische Fachwirt jedoch ebenso gut für Führungsaufgaben.

Der Abschluss ist bundeseinheitlich und hat daher hohe Anerkennung.

Der internationale Titel lautet Bachelor Professional of Technical Management (CCI). Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet ab **05.03.2022** einen 20monatigen, berufs begleitenden Lehrgang, zur gezielten Vorbereitung auf die Prüfungen, an. Lehrgangsort ist Wörth-Maximiliansau.

Eine rückzahlungsfreie Förderung durch das Meister-BAFÖG sowie ein Aufstiegsbonus ist möglich. Es gibt Frühbucher-Rabatte.

Infos unter [www.ifb-woerth.de](http://www.ifb-woerth.de)

## Ende des redaktionellen Teils



### Suppenhuhnverkauf am 17.12.21 und 12.1.22

- frisch
- regional
- kontrolliert

**BUSCH HOF**

Freiland-Eier rund um die Uhr - auch an den Feiertagen!

Wir wünschen unseren Kunden ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihre Familie Busch, Böhlweg 3a, 76877 Offenbach

**Bestellungen unter Tel. 06348-4229 oder [www.busch-hof.de](http://www.busch-hof.de) mit dem Bestellformular**

Ohne Gentechnik



**Das ultimative  
Weihnachts-  
Geschenk!**

Verschenken Sie emotionale Momente mit einzigartigen Bildmotiven als exklusive Wandbilder.

Weitere Infos zu Größen und Preisen unter:

[www.fanframe.de](http://www.fanframe.de)



**Einzigartige Wandbilder aus Sport, Outdoor & Landscape**



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

**ULLMER  
&  
BRÜGGEMANN**

ANZEIGENBERATUNG  
GRAFIK-DESIGN  
WERBEORGANISATION

*Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...*

Tel.: 06347 97208-0

[info@u-b-werbung.de](mailto:info@u-b-werbung.de)

Fax 06347 97208-10

Mobil: 0170-1842290

(Herr Ullmer)

Mobil: 0170-1862290

(Herr Brüggemann)

Spanierstraße 70

76879 Essingen in der Pfalz

*Mein  
Traumurlaub*

an der  
**Mecklenburgischen  
Seenplatte**



17213 Malchow/OT Lenz

039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen

**FERIENPARK LENZ**

*Entspannung pur ...*



[WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE](http://WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE)



# BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BELLHEIM, GERMERSHEIM, LINGENFELD, RÜLZHEIM

**Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe -  
erfahren - zuverlässig - kompetent !!!**

**FIBA**  
ImmoHyp GmbH®

**Ihr Immobilien-Finanzierer**  
Unabhängig • Objektiv • Kundenorientiert  
über 400 Banken im Vergleich  
[www.fiba-kredit.de](http://www.fiba-kredit.de) • 06341/557760

Wir machen Betriebsferien vom 24.12.2021 - 09.01.2022

*Ein frohes Fest und einen guten Start  
ins neue Jahr wünschen wir allen Kunden,  
Geschäftspartnern, Freunden & Bekannten!*



SERR ROLF  
**SR**  
WINTERGÄRTEN

**Serr Rolf Wintergärten und Überdachungen**  
Nordring 27 • 76761 Rülzheim • Tel. 07272 / 9 333-0 • [info@serr.de](mailto:info@serr.de) • [www.serr.de](http://www.serr.de)

# BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BELLHEIM, GERMERSHEIM, LINGENFELD, RÜLZHEIM

## BoTek Bodentechnik in Rülzheim - Anzeige -

### Der Fachmann vor Ort für Abdichtungs- und Beschichtungssysteme

**Haben Sie Lust auf Veränderungen, dann sind Sie bei uns richtig. Wir verlegen Marmor- und Quarzkiesböden im Innen- und Außenbereich. In Rülzheim findet man hierzu einen Spezialisten vor Ort.**

BoTek hat sich spezialisiert auf Quarzkiesböden im Innenbereich. Zertifizierte Bindemittel und nach AgBB geprüft - zugelassen für Wohn- und Aufenthaltsräume.



Mit diesen Böden gehen Sie den herkömmlichen Problemen aus dem Weg und die Böden sind und bleiben wie am ersten Tag.

#### Dabei kommt eine spezielle Technik zum Tragen:

Ein fugenloser Steinteppich besteht aus 92% naturgefärbtem Steingranulat, die mit größter Sorgfalt ausgewählt, gewaschen und feuergetrocknet werden. Dieses besondere Verfahren sorgt für Farb- und Verschleißbeständigkeit. Dadurch eignet er sich hervorragend für nahezu alle Untergründe, wie zum Beispiel: Estrich, Beton, Fliesen, Holz oder in Kombination mit einer Fußbodenheizung. Das Granulat wird mit dem Bindemittel vermischt und mit geschultem Auge in Handarbeit exakt aufgezogen. Analog zum Bodenbelag können auch Sockel, Fußleisten und Wandflächen gestaltet werden. So entstehen hochbelastbare, lösungsmittelfreie Quarzkiesböden welche fußwarm und antiallergen sind. Die Oberflächen der Quarzkiesböden werden mit einem Porenverschluss versiegelt. Zudem sind die Quarzkiesböden sehr tierfreundlich, überzeugen durch einen angenehmen Gehkomfort. Die Quarzkiesböden sind besonders pflegeleicht, da der Staub aus der feinen Bodenstruktur einfach mit dem Staubsauger herausgesaugt werden kann. Dadurch entstehen auch keine Staubmäuse (Ansammlungen von Fasern, Haaren und Staub), die bei Luftzug als Bündel über die Bodenoberfläche gleiten. Es ist auch eine reduzierte Staubbildung auf den Möbeln festzustellen. Bei nasser Witterung zeichnen sich keine Laufspuren auf der Oberfläche ab. Die Pflege der Quarzkiesböden ist sehr einfach, entweder saugen, wischen oder NassTrockensauger. In unterschiedlichen Farben und Oberflächenstrukturen erhältlich. Machen Sie sich ein Bild vor Ort.

#### Wir haben noch ein „Schmankerl“ - ein Bonbon für Sie:

Für diese handwerklich und fachlich kompetente Arbeit brauchen wir Zeit. Um Ihnen „bauliche Unannehmlichkeiten“ zu ersparen laden wir Sie ein, auf unsere Kosten, für die Dauer Ihrer Renovierung im Boardinghouse, Neue Mühlgasse 1, 76761 Rülzheim, zu wohnen. Also Renovierung ausführen lassen, während Sie einen kostenfreien „Kurzurlaub“ genießen. Für Sie entstehen dafür keine Kosten!



### Abdichtungs- und Beschichtungssysteme für Terrassen, Balkone, Treppen, Innenbereich



Neue Mühlgasse 78 · 76761 Rülzheim  
Tel. 07272/71 987/ Fax 97 28 104  
E-Mail: gumbrecht@botekinfo.de  
www.botekinfo.de

Neugierig – wir freuen uns auf Sie:

**BoTek Rülzheim, Neue Mühlgasse 78 Telefon +49 (0)7272-71987 Web <https://www.botekinfo.de>**

# BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BELLHEIM, GERMERSHEIM, LINGENFELD, RÜLZHEIM

## Keine Chance für Langfinger

Fenster und ihre Rollläden prägen wesentlich die Fassade eines Hauses und erfüllen wichtige Funktionen wie die des Licht-, Hitze-, Kälte- und Lärmschutzes.

Auch beim Thema Einbruchschutz spielen sie eine Rolle. Vorbaurollläden beispielsweise schieben Einbrechern dank innovativer Sicherungsdetails wortwörtlich einen Riegel vor. Auch Einbaurollläden können den Einbruchschutz eines Objektes effektiv verbessern. Zudem können beide Modellvarianten mit einem Steuerungssystem ausgestattet und damit per Smartphone oder Tablet bedient werden – sowohl

von unterwegs aus als auch anhand vorkonfigurierter Einstellungen. In Kombination mit einem Tageslichtsensor, der bei Dämmerung die Rollläden herunterfahren lässt, ein wertvoller Einbruchschutz! Während spezielle Vorbaurollläden sich mit verschiedenen Kastenformen ideal der Architektur des Hauses anpassen und dank intelligenter Technik in bemerkenswert kleinen Kästen von innen nicht sichtbar sind, können Einbaurollläden auch optimal in bestehende Schächte und Nischen und damit sowohl für den Neubau als auch für Sanierungen eingesetzt werden. HLC



**SC MALERBETRIEB**  
SALVATORE CILONA  
Malen | Dämmen | Sanieren

Salvatore Cilona  
Maler- und Lackiermeister

Zeiskamer Straße 57  
76756 Bellheim  
Tel.: 07272-7779691  
Fax: 07272-7777386  
info@maler-cilona.de

[www.maler-cilona.de](http://www.maler-cilona.de)  
f [sc.malerbetrieb](https://www.facebook.com/sc.malerbetrieb)

## Nachts absenken

Wer nachts die Temperatur um zirka fünf Grad senkt, spart Wärmeenergie, die sowieso nicht gebraucht wird, da die Bettdecke ausreichend wärmt. Man kann die Heizung bereits zwei Stunden vor dem Schlafengehen runter drehen.

## Die Immobilienrechtsprofis

Architektenrecht – Baurecht (priv. u. öffentl.) –  
Immobilien-gesellschaften – Mietrecht – steuerliche  
Gestaltungen – Vergaberecht – VOB – Werkvertragsrecht – WEG



Sven  
Bach

Rechtsanwalt  
Baurecht  
Mietrecht  
Werkvertrag / VOB  
Vergaberecht  
WEG



Klaus  
Seiferlein

Rechtsanwalt  
Baurecht  
Mietrecht  
Werkvertrag / VOB  
Architektenrecht  
WEG



Sabine  
Ulses

Rechtsanwältin  
Fachanwältin  
Mietrecht



Dr. Claus-  
Dieter Beisel

Rechtsanwalt  
Fachanwalt  
Mietrecht & WEG



Jan  
Gehrlein

Rechtsanwalt  
Fachanwalt  
Steuerrecht  
Fachanwalt Erbrecht  
Fachanwalt  
Gesellschaftsrecht

Bellheim – Germersheim – Hockenheim – Hassloch – Pirmasens & Online

[gehrlein-kanzlei.de](http://gehrlein-kanzlei.de)

07272 9596 – 600

# BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN



AUSGABEN: BAD BERGZABERN, HAGENBACH, JOCKGRIM, KANDEL, WÖRTH

## Türen ohne Falz immer beliebter

Wer denkt, er hätte in Sachen Innentüren schon alles gesehen, der irrt höchstwahrscheinlich. Äußerst ästhetisch und dabei funktional innovativ sind Türen, die sich zu beiden Seiten öffnen lassen. Diese werden nun erstmals in Serie gefertigt und folgen dem Trend, dass stumpfe Türelemente – also Türen ohne Falz – immer beliebter werden. Dabei verkörpern sie modern-reduziertes Design und fügen sich optimal in den dezenten, minimalistischen Einrichtungsstil ein. Durch ihre Flächenbündigkeit werden sie zu einem absoluten Hingucker in den eigenen vier Wänden. Die Innovation erlaubt darüber hinaus weitere Gestaltungsmöglichkeiten und bietet zudem eine „Problemlösung“: Denn Kunden wünschen sich in der Regel die bündige An-

sicht der Tür auf der Flurseite. Das aber bedeutet bei einer herkömmlichen Tür, dass sie sich nach außen öffnet. Mit speziellen Türen geht dieser Wunsch auf elegante Art und Weise in Erfüllung. Doch wie funktioniert das?

Die Tür wird nicht vom Rahmen weg-, sondern wie von Zauberhand durch ihn hindurchgeführt. Das schafft nicht nur ganz neue Möglichkeiten, sondern ist wahrhaft eine Besonderheit. Dass dabei optisch eine Einheit entsteht, dafür sorgt die Ansichtsgleichheit zwischen herkömmlichen Stumpf- und den öffnenden Elementen. Abgerundet wird das neue Highlight des Innenraums nicht zuletzt dadurch, dass das Preis-Leistungsverhältnis höchst attraktiv ist. HLC

## Frischlufte ohne Kälteschock

Lüften als einfaches und effektives Mittel der Gesundheitsvorsorge hat nochmals erheblich an Stellenwert gewonnen. Denn mit einem regelmäßigen Austausch werden Viren, Bakterien und andere bedenkliche Bestandteile der Raumluft kurzerhand nach draußen befördert. Besonders wirksam ist dabei das sogenannte Querlüften mit mehreren weit geöffneten Fenstern. Das ist gut für hygienische und gesunde Wohnverhältnisse, bringt aber in den kühleren Monaten einen unangenehmen Nebeneffekt mit sich: Die Frischluft von außen ist kühl und feucht, die Raumtemperatur sinkt empfindlich ab, und es muss entsprechend nachgeheizt werden. Dies lässt sich mit einer solaren Lüftung von vornherein verhindern. Eine automatische Lüftung ist ein Gewinn für die Raumgesundheit ebenso wie

für die Bequemlichkeit, da sie für hygienisch reine Luft sorgt, ohne dass man ständig ans Öffnen der Fenster denken muss. Noch mehr Komfort bieten dabei Anlagen, welche die Frischluft von außen vorwärmen. Besonders nachhaltig und energiesparend ist dies möglich, indem sich die Bewohner die Kraft der Sonne zunutze machen. Twinsolar-Anlagen etwa erzeugen selbst die notwendige Energie, um die Ventilatoren für den steten Luftaustausch zu versorgen. Solarkollektoren an der Fassade oder auf dem Schrägdach des Eigenheims gewinnen die umweltfreundliche Energie für das nachhaltige, hygienische Lüften. Unter [www.twinsolar.de](http://www.twinsolar.de) gibt es weitere Details zu der bewährten, langlebigen Technik sowie eine Kontaktmöglichkeit.

djd 69274n/Grammer Solar

E & S Dach GmbH  
EICHNER + SCHMIDT  
WALDSTÜCKERRING 4  
76756 BELLHEIM  
[info@eichner-schmidt.com](mailto:info@eichner-schmidt.com)

**EICHNER  
SCHMIDT**  
PERFEKTION AM DACH

Zimmerei  
Dachdeckerei  
Klempnerei

PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Jetzt anrufen  
und unverbindlich  
beraten lassen!

**Fliesenfachzentrum  
Trauth GmbH**

**Ihr Fliesenleger-Meisterbetrieb  
aus Rülzheim**

Sanierung u. Fliesenarbeiten aller Art  
aus einer Hand zum Festpreis

- Barrierefreie Bäder und bodenebene Duschen
- Balkon- und Terrassensanierungen
- Spanndecken
- Kooperation mit ortsansässigen Handwerkern, z.B. Maler, Installateur, Elektriker u.v.m.

Bismarckstraße 13  
76761 Rülzheim  
07272/3272  
0151/50167520

[info@fliesenfachzentrum.de](mailto:info@fliesenfachzentrum.de)  
[www.fliesenfachzentrum.de](http://www.fliesenfachzentrum.de)

**MALERBETRIEB  
MILDENBERGER**  
Farbigkeit neu erleben

Maler-/Lackierarbeiten ♦ Tapezierarbeiten  
Bodenbeläge ♦ Fassadengestaltung  
Kreativtechniken

Bernd Mildenberger  
Hauptstraße 33 • 76756 Bellheim • Tel. 0176-72377363  
[info@mb-mildenberger.de](mailto:info@mb-mildenberger.de) • [www.mb-mildenberger.de](http://www.mb-mildenberger.de)

BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

Die Fachbetriebe in Ihrer Nähe -  
erfahren - zuverlässig - kompetent !!!

# BAUEN • WOHNEN • GARTEN • GESTALTEN

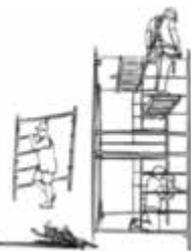


AUSGABEN: BAD BERGZABERN, HAGENBACH, JOCKGRIM, KANDEL, WÖRTH

seit 1. August 2021 unter neuer Leitung

## Gerüstbau Schmitt

**Christian Zeiss**  
**Inhaber & Geschäftsführung**  
 Mobil: 0172 / 69 64 317



Haydnstraße 10  
 76761 Rülzheim

[kontakt@geruestbau-schmitt.de](mailto:kontakt@geruestbau-schmitt.de)

### Energiefressern das Handwerk legen

Die Bundesbürger verschwenden immer noch zu viel Geld fürs Heizen. Dies brachte eine aktuelle Studie des Wärmebildkameraherstellers Flir in Zusammenarbeit mit dem Marktforschungsinstitut YouGov ans Tageslicht (Quelle: [www.bundesbaublatt.de](http://www.bundesbaublatt.de)). Demnach vergeuden deutsche Haushalte jedes Jahr insgesamt 8,7 Milliarden Euro – das sind 211 Euro pro Haushalt. Eine Schwachstelle sind die Fenster.

Es müssen aber nicht immer gleich neue Fenster her, wenn es infolge von Wärmebrücken in der Wohnung „zieht“ und Wärme nach draußen abfließt. Fugen und Ritzen zwischen Fensterrahmen und Flügel lassen sich sehr gut mit selbstklebenden Dichtungsbändern schließen. Mit ein bißchen Geschick kriegt das jeder hin. Alternativ können Dichtungen aus Gummi zum Stoppen von Zugluft verwendet werden. Zwischenräume zwischen Fensterscheibe und Rahmen sowie Anschlussfugen lassen sich mit sogenannten spritzbaren Dämmstoffen stopfen. Silikon zeigt sich dabei sehr flexibel, lässt sich aber im Gegensatz zu Acryl nicht überstreichen. Eine Isolierfolie auf die Fensterscheibe zu kleben, ist ein weiteres einfaches Mittel, um den Wärmeverlust zu verringern. Vor dem Abdichten müssen die Fenster gereinigt und getrocknet werden!

Spätestens wenn es darum geht, Hohlräume zwischen Mauerwerk und Fensterrahmen sowie im Bereich von Fensterbänken und Rollladentanks abzudichten, sollte ein Fachmann ran. Fensterlaibungen, also die Verbindung zwischen Fensterrahmen und Mauer, gehören dabei zu den ärgsten Schwachstellen.

Es kann nicht oft genug betont werden: Das Zusammenspiel von kalten Wänden und hoher Luftfeuchtigkeit ist für die Bausubstanz fatal! Und auch für die Gesundheit, wenn sich durch Feuchtigkeitseintrag Schimmel bildet.

Wer die Fenster bereits beim Einbau richtig dämmt, kann sich viel Ärger sparen. Bauherren und Renovierer sollten aber sichergehen, dass die Dämmstoffe und alle weiteren verbauten Materialien absolut wohngesund sind. Zur Kontrolle genügt ein einfacher Blick auf die Verpackung des Artikels. Ist das Produkt wohngesund und umweltschonend, ist darauf eine Kennzeichnung wie das europaweit anerkannte Emissioncode Ec1-Siegel zu sehen. Das Emissioncode-System erfüllt weltweit strengste Emissionsgrenzwerte. Ein Prüfhammerverfahren, das von unabhängigen Laboren durchgeführt wird, entscheidet, ob die Produkte das Siegel erhalten. Hinzu kommen regelmäßige Stichprobenkontrollen.

## Spielberger Insektenschutz



Für Fenster & Türen. Nach Maß.

Tel. 07271-959122

76751 Jockgrim - Bahnhofstr. 11

[info@insektenschutz-spielberger.de](mailto:info@insektenschutz-spielberger.de)



**MARMOR ROCHSENREITHER GMBH**  
 Natur. Stein. Design.

AM RHEINBERG 6  
 76773 KUHARDT  
 TEL.: 07272 - 8383  
 FAX.: 07272 - 75280



- INNENTREPPEN
- AUSSENTREPPEN
- FENSTERBÄNKE
- KÜCHENARBEITSPLATTEN
- GRABDENKMALE U.V.M

BERATUNG | SERVICE | VERKAUF | VERLEGUNG

[WWW.MARMORROCHSENREITHER.DE](http://WWW.MARMORROCHSENREITHER.DE)



**göllinger**  
 GmbH

- Öl- und Gasheizkessel
- Holz- und Pelletkessel
- Wärmepumpentechnik
- Solarthermieanlagen
- Photovoltaikanlagen
- Kontrollierte Wohnraumlüftung
- Qualifizierter Buderus-Partner

- Blockheizkraftwerk
- Sanitärinstallation
- Badinstallation und -sanierung
- seniorengerechte Bäder
- Regenwassernutzung
- Klimatisierung
- Wartungs- und Servicearbeiten

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Göllinger, VDI · Waldstr. 11 · 76879 Hochstadt  
 Tel. 06347 / 8933 · Fax 06347 / 7330 · E-Mail: [goellinger-rudolf@t-online.de](mailto:goellinger-rudolf@t-online.de)

### Interessiert?

Die ideale Werbefläche

für Ihre gewerbliche Anzeige



Ihre Ansprechpartner:

**Norbert Ullmer**

Mobil: 0170 1842290

**Alexander Brüggemann**

Mobil: 0170 1862290

E-Mail: [info@u-b-werbung.de](mailto:info@u-b-werbung.de)

**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Weitere Stellen finden Sie online

# JOBS IN IHRER REGION

## STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt GERMERSHEIM ist eine verbandsfreie kreisangehörige Stadt mit 22.000 Einwohnern im Landkreis GERMERSHEIM in der Pfalz.

Bei der Stadtverwaltung GERMERSHEIM ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle im Bereich

**Zentrumsmanagement und Stadtmarketing (m/w/d)** zu besetzen.

Die Stelle ist befristet bis 31.12.2025. Die Übernahme in ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis wird angestrebt. Die Eingruppierung erfolgt bei entsprechender Qualifikation bis in die Entgeltgruppe 11 TVöD.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Fortführung des Aufbaus und Betriebs des städtischen Zentrummanagements im ausgewiesenen Stadtbaugebiet mit Funktion eines sog. Kümmerers
- Erarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität des Innenstadtbereiches
- Netzwerkpflge zwischen Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft und Bürger(inne)n im Rahmen der Koordinierungsgruppe
- Entwicklung und Umsetzung eines standortspezifischen Image- und Marketingkonzeptes für das Satzungsgebiet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung
- Leerstandsmanagement/Akquise von geeigneten Mieterinnen und Mietern für Gewerbeimmobilien im Stadtbaugebiet; Ansprechpartner für Gewerbetreibende und Investoren in der Innenstadt
- Entwicklung von Maßnahmen zur Stärkung des Einzelhandels im Stadtbaugebiet
- Controlling der Maßnahmen und des Gesamtprojekts

Zudem werden Aufgaben des Stadtmarketings wie Presse- und Öffentlichkeitsmaßnahmen sowie die Planung, Durchführung und Abwicklung von Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen des Imageentwicklungsprozesses übertragen.

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Qualifikation im Bereich Raum- und Umweltplanung, Stadtplanung oder Marketing
- sehr gute Kenntnisse in den Bereichen Stadtmarketing, Immobilienbewirtschaftung, städtische Strukturen sowie Verwaltungsstrukturen auf kommunaler Ebene
- sehr gute Kenntnisse von Marketingprozessen in Kommunen, Haushaltsbewirtschaftung und Bewirtschaftung von Förderprojekten
- sehr gute Kenntnisse von aufgabenrelevanten Softwareprodukten, digitalen Medien und der eingesetzten CMS (Content-Management-System)
- gute Kenntnisse von Förderprogrammen (Land/Bund/EU) und der aufgabenbezogenen Rechtsgrundlagen
- hohe Kommunikationskompetenz

Gesucht wird eine qualifizierte, dynamische und belastbare und kommunikationsstarke sowie empathische Persönlichkeit. Ein hohes Maß an Eigeninitiative, Organisationsgeschick, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein werden vorausgesetzt. Ortskenntnisse mit regionalem bzw. lokalem Bezug wären vorteilhaft. Vom Bewerber wird die Bereitschaft zur Ausübung seiner Tätigkeit auch außerhalb der regulären Dienstzeiten, evtl. auch in den Abendstunden und am Wochenende erwartet.

Bewerbungen werden bis zum 31.12.2021 an [bewerbung@germersheim.eu](mailto:bewerbung@germersheim.eu) erbeten. Weitere Auskünfte unter Telefon 07274/960-212.

Marcus Schaile, Bürgermeister



Die kommunale Kindertagesstätte „Die Nussknacker“ der Ortsgemeinde Hochstadt sucht **ab sofort**

**staatlich geprüfte Erzieher/innen (m/w/d) als Gruppenleitung und päd. Fachkräfte mit Berufserfahrung, in Vollzeit oder Teilzeit, befristet.**



Die detaillierte Stellenausschreibung finden Sie unter [www.offenbach-queich.de](http://www.offenbach-queich.de).

Ihre Bewerbung mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an:

[kita@hochstadt-pfalz.de](mailto:kita@hochstadt-pfalz.de) oder [personalamt@offenbach-queich.de](mailto:personalamt@offenbach-queich.de)

Die EnergieSüdwest AG ist ein regionales Energiedienstleistungsunternehmen, das die Menschen in und um Landau in der Pfalz mit Strom, Erdgas, Wasser und Wärme beliefert.

Wir suchen für unsere Tochterfirma **W. Rüksam - Alarm- und Elektrotechnik GmbH** einen

**Elektroingenieur (m/w/d) mit Schwerpunkt im Bereich Photovoltaik und Elektromobilität**  
Gerne auch Berufseinsteiger

Ihre Aufgaben:

- Führung und strategische Ausrichtung des Unternehmens mit 39 Mitarbeitern
- Umsatz- und Ergebnisverantwortung, Investitionsplanung, Kosten- und Risk-Management
- Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und branchenspezifischer Vorschriften
- Fortlaufende Beobachtung der Marktsituation und Ableitung von Maßnahmen zur Steigerung des Ertrages
- Prozessplanung und -steuerung hinsichtlich Qualität, Umweltfaktoren und Arbeitssicherheit
- Betreuung bestehender Kunden sowie Neukundenakquise
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Belegschaft und Kunden

Sie haben idealerweise bereits Erfahrungen in einem Handwerksunternehmen sammeln können?

Sie haben Spaß daran, gemeinsam mit den Führungskräften im Unternehmen die Marktpräsenz und Effizienz des Unternehmens zu erhöhen?

Sie sind in der Lage Mitarbeiter zu motivieren?

Dann sind Sie genau richtig!

Nutzen Sie die Chance in unser Unternehmen einzusteigen und weiterzuentwickeln!

Voraussetzungen:

- Einschlägige elektrotechnische Berufsausbildung mit Erfahrung in einem Elektroinstallationsunternehmen
- Erste Führungserfahrungen, soziale Kompetenz und Teamgeist
- Fundiertes kaufmännisches und technisches Verständnis
- Ausgeprägte Hands-On-Mentalität, Zielstrebigkeit und unternehmerische Arbeits- und Handlungsweise
- Sehr gute Kommunikationsfähigkeiten und Verhandlungsgeschick
- Grundkenntnisse im Arbeitsrecht

Wenn diese Stelle Ihr Interesse weckt, senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen unter Angabe Ihres nächstmöglichen Eintrittstermins sowie Ihrer finanziellen Vorstellung bis spätestens 06.01.2022 an nebenstehende Adresse.

EnergieSüdwest AG  
Industriestraße 18  
76829 Landau in der Pfalz  
Telefon 06341 289-0



[www.energie-suedwest.de](http://www.energie-suedwest.de)

Mein Hier. Mein Da. Mein Ja!



Die Ortsgemeinde Schwegenheim sucht zum nächst möglichen Zeitpunkt

**zwei Hauswirtschafter/innen (m/w/d)**

**für die kommunale Kindertagesstätte Sonnenstrahl**

Es handelt sich um Teilzeitstellen mit 20 Stunden/wöchentlich. Die Stellen sind zunächst befristet auf ein Jahr mit der Option auf ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Die Bezahlung erfolgt, je nach Vor- und Ausbildung, nach den Vorschriften des TVöD.

Sie verfügen über eine Ausbildung als Hauswirtschafter/in bzw. Koch/Köchin oder besitzen berufliche Erfahrung in der Gastronomie / Lebensmittelbranche.

Zu den auszuführenden Tätigkeiten gehören unter anderem:

- Speiseplanmitgestaltung
- die Essenszubereitung und die Essensausgabe
- die Warenbestellung und der Einkauf
- das Waschen der Tischwäsche und Reinigungstücher
- die Reinigung des Arbeitsplatzes und aller damit verbundenen Utensilien
- die Reinigung der Essensräume

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Anlagen bitte bis spätestens 20.12. 2021 an:

Herrn Ortsbürgermeister Lutzke · Hauptstr. 78 · 67365 Schwegenheim oder in elektronischer Form an: [rathaus@schwegenheim.de](mailto:rathaus@schwegenheim.de)





Weitere  
Stellen  
finden Sie  
online

# JOBS IN IHRER REGION

## Stellenausschreibung

Die Stadt Kandel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihren Bauhof einen **Gärtner (m/w/d)**.

Wir bieten:

- Eine interessante, abwechslungsreiche und äußerst verantwortungsvolle Tätigkeit in einem jungen motivierten Team;
- Moderner Fuhr- und Gerätepark;
- Eine unbefristete Beschäftigung in Vollzeit (aktuell 39 Wochenstunden);
- Eine angemessene tarifgerechte Eingruppierung je nach persönlicher Voraussetzung bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD;
- Weiterbildungsmöglichkeiten;

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie auf unserer Homepage [www.vg-kandel.de](http://www.vg-kandel.de).

Sofern Sie an dieser Stelle interessiert sind, richten Sie bitte Ihre Bewerbung bis spätestens **31.01.2022** mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Kandel**  
- Personalamt - • Gartenstraße 8 • 76870 Kandel  
oder gerne per E-Mail an [rainer.vollmar@vg-kandel.de](mailto:rainer.vollmar@vg-kandel.de).

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen **Herr Bastian Arnold**,  
Telefon 07275/918910 zur Verfügung.

**SENIORENBETREUERIN** sucht eine neue Stelle im privaten Haushalt. Ich betreue Sie liebevoll und fürsorglich im eigenen zu Hause. 24-Stunden-Betreuung ist möglich, falls ein Zimmer vorhanden ist.

**Tel. 0171 8325157 oder 06205 3055898**



## STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim** (Kreis Germersheim) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise zum 01.03.2022, einen

### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Kasse in Vollzeit

in unbefristetem Beschäftigungsverhältnis.

**Sind Sie interessiert?**

Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim ([www.jobs.vg-jockgrim.de](http://www.jobs.vg-jockgrim.de)).

Diese und weitere Jobs: [jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)



Die Gemeinde Lingenfeld liegt verkehrsgünstig an der B 9 zwischen Ludwigshafen und Karlsruhe. Eingebettet in die Natur zwischen Altrheinauen und Lingenfelder Wald bietet der Ort seinen mehr als 6000 EinwohnerInnen eine hohe Lebensqualität. Eine engagierte Dorfgemeinschaft, ein modernes Umfeld und eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr machen Lingenfeld attraktiv.

### Wir suchen ab sofort mehrere staatlich anerkannte Erzieher/innen (m/w/d)

für die **Kindertagesstätte Raupe Nimmersatt**.

Es sind befristete und unbefristete Stellen  
in Teilzeit und Vollzeit zu besetzen.

#### Wir sind

- eine kommunale sechsgruppige Einrichtung, die eine qualifizierte Betreuung nach den Bildungs- und Erziehungsanforderungen des Landes Rheinland-Pfalz anbietet und die Kitanoelle bereits erfolgreich umsetzt
- ein engagiertes, kreatives Team, das gemeinsame Ziele hat, aber auch Platz lässt für Individualität; allem Neuen gegenüber aufgeschlossen ist und sich stetig weiterentwickelt

#### Wir wünschen uns

- flexible und motivierte Erzieher/innen
- das Einbringen eigener Ideen zur Verstärkung unseres Teams
- engagierte Mitarbeiter/innen die teamfähig, kreativ und belastbar sind

#### Wir bieten

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- Bezahlung je nach Vor- und Ausbildung nach dem TVöD SuE
- eine sehr gute Betriebliche Altersvorsorge
- das jährliche Leistungsentgelt nach dem TVöD

Sie haben viel Freude an einer liebevollen Arbeit mit Kindern. Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter/innen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung des Einzelfalles bevorzugt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich **bis 13.01.2022** per E-Mail an [kita-raupenimmersatt@t-online.de](mailto:kita-raupenimmersatt@t-online.de)

Bei Fragen zur Tätigkeit wenden Sie sich an die Leiterin der Kindertagesstätte Frau Hartmann, Tel. 0 63 44 / 68 56.

Informationen über die Ortsgemeinde Lingenfeld finden Sie auf [www.lingenfeld.de](http://www.lingenfeld.de)



# TEAMPLAYER GESUCHT!

Ausbildung oder duales Studium im Beamtenverhältnis  
im Innen- oder Außendienst – klingt ganz nach Dir?



## JETZT FÜR 2022 BEWERBEN

[karriere.finanzamt](https://www.instagram.com/karriere.finanzamt)  
 [www.jobs.fin-rlp.de](http://www.jobs.fin-rlp.de)

Recruiting Day  
am 08. Januar  
2022!



# JOBS IN IHRER REGION

## Bürokräft (m/w/d) gesucht

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir zum 01.02.2022 eine zuverlässige Bürokräft auf 450-€-Basis. Erfahrungen im Schriftverkehr, Aktenführung und Kenntnisse in EDV und MS Office sind Voraussetzung.

Schriftliche Bewerbung an:  
**SKFM Germersheim**  
 Frau Klein, Königstraße 25a,  
 76726 Germersheim, 07274/7078211  
 magareta.klein@skfm.de



Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt



**für den Fachbereich Bauen in Teilzeit (19,5 Std./Wo.) unbefristet**

- **Bauingenieur/in** (m/w/d) oder
- **Architekt/in** (m/w/d) oder
- **Verwaltungsfachangestellte/r** (m/w/d) oder
- **Verwaltungsfachwirt/in** (m/w/d)

sowie

**für den Fachbereich Zentrale Dienste in Vollzeit (39 bzw. 40 Std./Wo) unbefristet eine Sachgebietsleitung** (m/w/d) für **Finanzen**

Die detaillierten Stellenbeschreibungen und Einstellungsvoraussetzungen finden Sie unter [www.offenbach-queich.de](http://www.offenbach-queich.de)

Ihre Bewerbungen senden Sie bitte per E-Mail an:  
**personalamt@offenbach-queich.de**

## Wir suchen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## einen Verkäufer (m/w/d) in Teil- o. Vollzeit

für unsere Getränkemärkte Offenbach, Bellheim und Herxheim.

Sie sind freundlich, kundenorientiert, körperlich belastbar? Dann kommen Sie zu uns!

PKW-Führerschein nicht zwingend erforderlich.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich an:  
 Getränke Mohr GmbH & Co. KG  
 Breitenweg 8 · 67354 Römerberg · Tel.: 06347/919404  
 oder per E-Mail an: [info@getraenke-mohr.de](mailto:info@getraenke-mohr.de)

## Hier finden Sie ...



einen Job mit Aussicht auf Heimat.

Diese und weitere Jobs finden Sie unter: [jobs-regional.de](http://jobs-regional.de)



## CONTAINERDIENST - TRANSPORTE

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Kreisverwaltung Germersheim bei.

Einem Teil dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Gillet-Baustoffe GmbH bei.



Wir sind  
 die vom  
 Amts- bzw.  
 Mitteilungsblatt!

*In 2 Wochen ist Weihnachten!*  
 Ihre Grubauzeige  
 zu Weihnachten

*Fragen Sie nach unserem Musterkatalog.  
 Informieren Sie sich rechtzeitig - gerne beraten wir!*

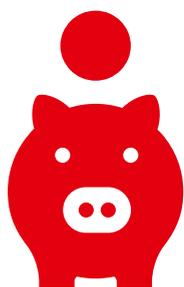
ULLMER  
 BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG  
 GRAFIK-DESIGN  
 WERBEORGANISATION

*Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...*



# Auf die hohe Kante legen ist einfach.



ps-sparen.de

Wenn Sie Monat für Monat 4,- Euro pro PS-Los zurücklegen und zusätzlich tolle Chancen auf attraktive Gewinne im Gesamtwert von ca. 900.000 Euro haben.

Sparen, gewinnen, Gutes tun – Ein Los für alles!

**PS** – die Lotterie der Sparkasse.



Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter [www.bzga.de](http://www.bzga.de) und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance: Mindestgewinn 1:10 · Hauptgewinn 1:1,9 Mio.

## Krimifans aufgepasst: Schreibe Deinen Krimi

Mach mit beim Tatort  
 ● Eifel Junior Award 2022,  
 dem Wettbewerb für  
 Schülerinnen und  
 Schüler von 9-20 Jahren  
 aus Rheinland-Pfalz.

[www.facebook.com/junioraward](https://www.facebook.com/junioraward) | [www.instagram.com/tatoreifel.junioraward](https://www.instagram.com/tatoreifel.junioraward)  
**Mach mit bis zum 31.01.2022**

**BIS 31. JANUAR** anmelden • hochladen • gewinnen **WWW.JUNIOR-AWARD.DE**

## Unsere Gutscheine passen immer:

Einlösbar bei über 100 Mitgliedern in der VG Bellheim, vom Handwerker über Einzelhandel bis zum Dienstleister. Erhältlich in Bellheim bei Sparkasse, VR Bank und A&T Computer.



Jetzt Scannen und Mitglieder finden!

Gewerbeverband-Bellheim.de



Dienstleistungsunternehmen  
Containerdienst - Transporte

# GÄRTNER



07272-1831  
Am Wasserturm  
76756 Bellheim  
gaertner-bellheim.de

## ELEKTRO SETTELMEIER

Markenprofi®



- Autorisierter Miele-Kundendienst
- Reparaturen und Verkauf von Elektrogroß- und Kleingeräten

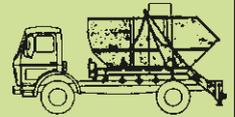
Tel.: 07272-8614

UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN: Mo., Di., Mi., Do und Fr. 9.00 - 12.30 Uhr  
Mo., Di., Do und Fr. 14.30 - 18.00 Uhr | MITTWOCHNACHMITTAGS GESCHLOSSEN  
SCHUBERTSTR. 21 • BELLHEIM • WWW.ELEKTRO-SETTELMEIER.DE

## ROHSTOFFE

### Karlheinz LENHART

Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen



### Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bau-  
schutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbei-  
ten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33  
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43  
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de



**KRAUS**  
BESTATTUNGEN

Am Weidensatz 26  
76756 BELLHEIM

☎ 0 72 72 82 12



www.kraus-bellheim.de

Willkommen in Ihrer  
Tagespflege in Rülzheim!



Kuhardter Str. 37  
76761 Rülzheim

Telefon:  
07272 919177

tagespflege@  
sozialstation-ruelzheim.de



**Pflege- und hilfebedürftige Menschen, die zu Hause leben, wünschen sich oft mehr Abwechslung und mehr Kontakte.**

Unsere Tagespflege bietet ab sofort 20 Tagesgästen einen Ort für Begegnungen und herzlicher Betreuung. Das Tagespflege-Team freut sich auf Sie und sorgt dafür, dass Sie sich von Montag bis Freitag bei uns wohlfühlen.

**Wir laden Sie herzlich ein, sich an einem Schnuppertag einen ersten Eindruck von uns und unseren Angeboten zu machen.**

**Unser Service für Sie:**

- pflegerische Rundumversorgung
- vielfältiges Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm
- tagesbegleitende Verpflegung – alles frisch zubereitet
- Fahrdienst

Ihre  
Ansprech-  
partnerinnen:  
Sarah Geppert  
Gaby Laudenbach

# R RENZ

**Bernhard Renz**  
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3  
67378 ZEISKAM  
TEL. +49 6347 3449710  
info@ra-renz.de  
www.renzlaw.de



Hiermit erkläre  
ich euch zu

# & (EX-)MANN & (EX-)FRAU

Wenn es doch nur so einfach wäre! Ich berate und vertrete Sie in allen Familienangelegenheiten.

## DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



**HEIZÖL**

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecotherm“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode



**DIESEL**

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an



**HOLZPELLETS**

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause



**FLASCHENGAS**

Hallo Camper, Küche, Grillfans, Gartenhäuser: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

**H. Ch. Sefrin GmbH**  
In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0  
www.sefrin-oil.de

